

## Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen<sup>2</sup>

Abgeschlossen am 21. Dezember 1926

Von der Bundesversammlung genehmigt am 23. Juni 1927<sup>3</sup>

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 16. November 1927

In Kraft getreten am 16. Dezember 1927

(Stand am 1. Januar 2013)

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und  
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik,*

indem sie die internationale Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905<sup>4</sup> betreffend Zivilprozessrecht, welcher sowohl die Schweiz als die Tschechoslowakische Republik beigetreten sind, als Grundlage der Rechtshilfebeziehungen zwischen den beiden Ländern annehmen und es als nützlich erachten, daran einige Abänderungen anzubringen und ausserdem die Beglaubigung und die Beweiskraft von Urkunden sowie die Erteilung von Rechtsauskunft zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

BS 12 335; BBl 1927 I 369

- <sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
- <sup>2</sup> Die Weitergeltung dieses Abkommens ist festgestellt worden durch Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen vom 2. Sept./ 11. Okt. 1946 (AS 62 1184). Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt.
- <sup>3</sup> AS 43 515
- <sup>4</sup> [BS 12 277; AS 1974 1389, 2001 3037. AS 2009 7101 Ziff. II]. Zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik einerseits sowie der Slowakei andererseits gelten heute das Haager Übereink. vom 15. Nov. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.131) und das Haager Übereink. vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.132).

## I. Aktenzustellungen; Ersuchsschreiben

### Art. 1

Die gegenseitige Rechtshilfe bezieht sich:

- a) auf die Zustellung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken, einschliesslich solcher der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere von Akten in Vormundschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten sowie in Betreibungs- und Konkursachen;
- b) auf die Vollziehung von Ersuchsschreiben in den in Buchstabe a vorgesehenen Angelegenheiten.

Rechtshilfe wird dann nicht geleistet, wenn der verlangten Handlung der Charakter einer Vollzugsmassnahme zukommt.

### Art. 2

Die zuzustellenden Aktenstücke sowie die zu vollziehenden Ersuchsschreiben (Artikel 1 und 9 der Haager Übereinkunft<sup>5</sup>) werden von der Polizeiabteilung<sup>6</sup> des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern unmittelbar dem Justizministerium der Tschechoslowakischen Republik in Prag und vom Justizministerium der Tschechoslowakischen Republik in Prag unmittelbar der Polizeiabteilung<sup>7</sup> des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern übermittelt. Diese beiden Amtsstellen veranlassen die rasche Erledigung der Ersuchen durch die zuständigen schweizerischen oder tschechoslowakischen Behörden. Sie senden die erledigten oder nicht erledigten Ersuchen zurück. Für ihren Verkehr bedienen sich die beiden Behörden ausschliesslich der französischen Sprache.

### Art. 3

a) Die im Sinne der Artikel 1 und 2 der Haager Übereinkunft<sup>8</sup> zuzustellenden Aktenstücke (einfache Zustellung) werden in der Schweiz in der Sprache der ersuchenden Behörde abgefasst, in der Tschechoslowakei in tschechoslowakischer Sprache oder, soweit die in Kraft bestehenden Vorschriften es zulassen, in der Sprache der nationalen Minderheit. Die zuzustellenden Aktenstücke werden mit der Unterschrift

<sup>5</sup> Siehe Note 4. Zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik einerseits sowie der Slowakei andererseits gelten heute das Haager Übereink. vom 15. Nov. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.131**) und das Haager Übereink. vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.132**).

<sup>6</sup> Heute: Bundesamt für Justiz.

<sup>7</sup> Heute: Bundesamt für Justiz.

<sup>8</sup> Siehe Note 4. Zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik einerseits sowie der Slowakei andererseits gelten heute das Haager Übereink. vom 15. Nov. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.131**) und das Haager Übereink. vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR **0.274.132**).

und dem Siegel oder Stempel der ersuchenden Behörde versehen. Beglaubigung ist nicht erforderlich.

b) Bei Zustellungen gemäss Artikel 3 der Haager-Übereinkunft (Zustellung in einer besondern Form) wird das in der Tschechoslowakei zuzustellende Aktenstück in tschechoslowakischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet; das in der Schweiz zuzustellende Aktenstück wird in der Amtssprache der ersuchten schweizerischen Behörde abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet. Diese Übersetzungen werden, auf Begehren, im ersuchten Staat auf Kosten der ersuchenden Behörde hergestellt.

c) Die schweizerischen Ersuchsschreiben und ihre Beilagen werden in der Amtssprache der ersuchenden schweizerischen Behörde abgefasst und von einer Übersetzung in tschechoslowakischer Sprache begleitet; die tschechoslowakischen Ersuchsschreiben und ihre Beilagen werden in tschechoslowakischer Sprache abgefasst und von einer Übersetzung in die Amtssprache der ersuchten schweizerischen Behörde begleitet. Diese Übersetzungen werden, auf Begehren, im ersuchten Staate auf Kosten der ersuchenden Behörde hergestellt. Die Ersuchsschreiben und die Übersetzungen werden mit der Unterschrift und dem Siegel oder Stempel der ersuchenden Behörde versehen. Beglaubigung ist nicht erforderlich.

#### **Art. 4**

Weder die Zustellung von Aktenstücken noch die Vollziehung von Ersuchsschreiben, noch die Herstellung der in Artikel 3 dieses Abkommens vorgesehenen Übersetzungen dürfen abgelehnt werden, weil die ersuchende Behörde keinen Vorschuss für die zu ersetzenden Auslagen erlegt hat.

Die Portogebühren fallen zu Lasten der übersendenden Behörde.

## **II. Vollstreckung von Entscheidungen über Prozesskosten**

#### **Art. 5**

Die in Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Haager Übereinkunft<sup>9</sup> genannten Entscheidungen über Prozesskosten, die von den Gerichten des einen der beiden Staaten gefällt werden, sind im Gebiete des andern Staates auf ein Begehren, das die beteiligte Partei auf direktem Wege stellt, in gleicher Weise zu vollstrecken wie die Entscheidungen der eigenen Gerichte.

Das Begehren muss von dem mit der Rechtskraftbescheinigung versehenen Dispositiv der Entscheidung begleitet sein. Die Rechtskraftbescheinigung wird vom Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, oder, in der Schweiz, vom Gerichtsschreiber dieses Gerichts ausgestellt. Der Gesuchsteller hat ferner eine als richtig bescheinigte Über-

<sup>9</sup> Siehe Note 4. Zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik einerseits sowie der Slowakei andererseits gilt heute das Haager Übereink. vom 25. Okt. 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (SR 0.274.133).

setzung dieser Urkunden einzureichen, in der Tschechoslowakei in tschechoslowakischer Sprache, in der Schweiz in der Sprache der ersuchten Behörde.

### **III. Beglaubigung und Beweiskraft von Urkunden**

#### **Art. 6**

Urkunden, die von den Gerichten des einen der beiden Staaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des andern Staates keiner Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind. Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die vom Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Staates genügt, dem das Gericht angehört.

Urkunden, die von einer zentralen oder einer diesen gleichgestellten oder einer kantonalen Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des andern Staates keiner Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind und diese Behörde in dem dem gegenwärtigen Abkommen beigefügten Verzeichnis aufgeführt ist. Das Verzeichnis kann jederzeit im beiderseitigen Einverständnis im Verwaltungswege durch Bekanntmachung geändert oder ergänzt werden.

#### **Art. 7**

Die im Gebiete des einen der beiden Staaten errichteten öffentlichen Urkunden und die dort geführten Geschäftsbücher haben vor den Gerichten des andern Staates die Beweiskraft, die ihnen die Gesetze des Staates verleihen, in dem sie errichtet wurden oder geführt werden. Immerhin kommt ihnen Beweiskraft nur in dem Masse zu, das von den Gesetzen des Staates, wo das gerichtliche Verfahren stattfindet, zugelassen wird.

### **IV. Rechtsauskunft und Mitteilung von Rechtsvorschriften**

#### **Art. 8**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das tschechoslowakische Justizministerium erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über das in ihrem Lande geltende Recht.

Im Ersuchen ist genau zu bezeichnen, über welche Rechtsvorschriften Auskunft gewünscht wird.

## Schlussbestimmungen

### Art. 9

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Prag ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch drei Monate in Kraft.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen in Bern, den einundzwanzigsten Dezember eintausendneuhundertsechszwanzig.

H. Häberlin

Emil Spira  
Karel Halfar

## Zusatzprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten in gegenseitigem Einverständnis festgestellt

1. dass die Vormundschafts- und Pflugschaftsbehörden in der Slowakei und in Karpatho-Russland als Gerichtsbehörden im Sinne des Abkommens gelten;
2. dass für die Bewirkung von Aktenzustellungen ein Formular vereinbart wird, dessen sich die Polizeiabteilung<sup>10</sup> des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und das tschechoslowakische Justizministerium bedienen werden.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am einundzwanzigsten Dezember eintausendneuhundertsechszwanzig.

H. Häberlin

Emil Spira  
Karel Halfar

<sup>10</sup> Heute: Bundesamt für Justiz.

**Verzeichnis  
der Verwaltungsbehörden, deren Fertigung gemäss Artikel 6  
Absatz 2 des Abkommens zwischen der Schweiz und  
der Tschechoslowakei über die gegenseitige Rechtshilfe  
in Zivil- und Handelssachen keiner Beglaubigung bedarf**

**A. Für schweizerische Urkunden:**

*I. Eidgenössische Behörden:*

Die Departemente des Schweizerischen Bundesrates:<sup>11</sup>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement<sup>12</sup>  
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Die Schweizerische Bundeskanzlei (la Chancellerie Fédérale, la Cancelleria  
Federale)

*II. Kantonale Behörden:*

Kanton Zürich: Die Staatskanzlei  
Kanton Bern: Die Staatskanzlei (la Chancellerie d'Etat)  
Kanton Luzern: Die Staatskanzlei  
Kanton Uri: Die Standeskanzlei  
Kanton Schwyz: Die Staatskanzlei  
Kanton Unterwalden ob dem Wald: Die Staatskanzlei  
Kanton Unterwalden nid dem Wald: Die Standeskanzlei  
Kanton Glarus: Die Regierungskanzlei  
Kanton Zug: Die Staatskanzlei  
Kanton Freiburg: La Chancellerie d'Etat (die Staatskanzlei)  
Kanton Solothurn: Die Staatskanzlei  
Kanton Basel-Stadt: Die Staatskanzlei  
Kanton Basel-Land: Die Landeskanzlei  
Kanton Schaffhausen: Die Staatskanzlei  
Kanton Appenzell A.-Rh.: Die Kantonskanzlei  
Kanton Appenzell I.-Rh.: Die Ratskanzlei  
Kanton St. Gallen: Die Staatskanzlei  
Kanton Graubünden: Die Standeskanzlei (la Cancelleria dello Stato)  
Kanton Aargau: Die Staatskanzlei

<sup>11</sup> Bezeichnungen gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

<sup>12</sup> Heute: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
(siehe AS 2012 3631).

Kanton Thurgau: Die Staatskanzlei  
 Kanton Tessin: La Cancelleria dello Stato  
 Kanton Waadt: La Chancellerie d'Etat  
 Kanton Wallis: La Chancellerie d'Etat (die Staatskanzlei)  
 Kanton Neuenburg: La Chancellerie d'Etat  
 Kanton Genf: La Chancellerie d'Etat.

#### **B. Für tschechoslowakische Urkunden:**

1. Das Ministerium des Innern,  
 die politischen Landesverwaltungen in Praha, Brno und Opava,  
 die Zivilverwaltung für Karpatho-Russland in Užhorod,  
 die Präsidien der Polizeidirektionen,  
 das Archiv des Ministeriums des Innern.
2. Das Gesundheitsministerium.
3. Das Post- und Telegrafministerrium,  
 das Postcheckamt in Praha,  
 die Post- und Telegrafendirektionen in Praha, Pardubice, Brno, Opava,  
 Bratislava und Košice.
4. Das Handelsministerium,  
 das Patentamt in Praha.
5. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten.
6. Das Finanzministerium.
7. Das Landwirtschaftsministerium,  
 Landwirtschaftsministerium, Dienstabteilung für die Slowakei, in Bratislava,  
 Landwirtschaftlicher Auskunftsdienst der Zivilverwaltung für Karpatho-Russ-  
 land, in Užhorod  
 Direktion der Staatsdomänen, in Prag,  
 Direktion der Staatswäldungen, in Brandýs n./L., Žarnovice, Beňská, Bystřice,  
 Liptavský, Hradek, Solný Hrad, Užhorod, Rahovo und Buština,  
 Ministerialkommission für Landwirtschaftsfragen, in Prag,  
 Provinzialkommission für Landwirtschaftsfragen, in Brno und Opava,  
 Landwirtschaftliche Staatsarchive.
8. Das Ministerium für Landesverteidigung.
9. Das Unterrichtsministerium,  
 die Landesschulräte in Praha, Brno und Opava,  
 die Sektion des Unterrichtsministeriums in Bratislava,  
 die Sektion für Schulwesen der Zivilverwaltung für Karpatho-Russland  
 in Užhorod.
10. Das Ministerium für äussere Angelegenheiten,  
 das Archiv des Ministeriums für äussere Angelegenheiten.
11. Das Ministerium für Volksverpflegung.
12. Das Justizministerium.
13. Das Ministerratspräsidium.
14. Das Ministerium für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltungs-  
 organisation.
15. Das (bevollmächtigte) Ministerium für die Verwaltung der Slowakei in  
 Bratislava.



16. Das Eisenbahnministerium,  
die Eisenbahndirektionen in Praha-Sud, Praha-Nord, Plzen, Hradce Kralove,  
Brno, Olomouc, Bratislava und Košice.
17. Das Ministerium für Soziale Fürsorge.
18. Das Oberste Kontrollrechnungsamt in Praha.
19. Das staatliche Bodenamt in Praha.
20. Das statistische Amt in Praha.
21. Die Kanzlei des Präsidenten der Republik in Praha.
22. Die Kanzlei des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung in Praha.
23. Die Kanzlei des Senats der Nationalversammlung in Praha.



Übersetzung<sup>1</sup>

## **Vertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen<sup>2 3</sup>**

Abgeschlossen am 21. Dezember 1926  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1928<sup>4</sup>  
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 24. Januar 1929  
In Kraft getreten am 24. Februar 1929  
(Stand am 1. Januar 2011)

---

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und  
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik*

haben es für nützlich erachtet, einen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen abzuschliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

die nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

### **Art. 1**

Die im einen Vertragsstaate gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen werden im andern Staat anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. dass die Grundsätze, die nach dem Rechte des Staates, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, über die internationale Zuständigkeit der Gerichte bestehen, die Gerichtsbarkeit des andern Staates für den in Frage stehenden Fall nicht ausschliessen;

BS 12 381; BBl 1927 I 394

- <sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
- <sup>2</sup> Die Weitergeltung dieses Vertrages ist festgestellt worden durch den Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen vom 2. Sept./11. Okt. 1946 (AS 62 1184). Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt.
- <sup>3</sup> Das Übereink. vom 30. Okt. 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12) ersetzt im Rahmen seines Anwendungsbereichs diesen Vertrag. Vgl. Art. 65 und 66 sowie Anhang VII LugÜ.
- <sup>4</sup> AS 45 23

2. dass die Anerkennung der Entscheidung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Grundsätze des öffentlichen Rechts des Staates verstösst, wo die Entscheidung geltend gemacht wird;
3. dass die Entscheidung nach den Gesetzen des Staates, wo sie gefällt wurde, die Rechtskraft erlangt hat;
4. dass im Fall eines Versäumnisurteils die säumige Partei, gegen die die Entscheidung geltend gemacht wird, gemäss den Gesetzen des Staates, wo die Entscheidung gefällt wurde, regelrecht geladen worden ist und die Ladung rechtzeitig erhalten hat.

Die Prüfung durch die Behörden des Staates, wo die Entscheidung geltend gemacht wird, beschränkt sich auf die in Ziffern 1–4 angeführten Voraussetzungen. Diese Behörden haben von Amtes wegen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

## Art. 2

In Berücksichtigung der Fälle, wo die Schweiz, gestützt auf Artikel 59 der Bundesverfassung<sup>5</sup>, im Sinne von Artikel 1 Ziffer 1 dieses Vertrages die Gerichtsbarkeit eines andern Staates nicht anerkennt, wird in entsprechender Weise folgendes bestimmt:

Bei persönlichen Ansprüchen gegen einen zahlungsfähigen Schuldner, der im Zeitpunkt der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz in der Tschechoslowakei hatte, wird in der Tschechoslowakei die schweizerische Gerichtsbarkeit nicht anerkannt, sofern nicht dieser Schuldner einen Gerichtsstand in der Schweiz vereinbart oder sich vorbehaltlos auf die Klage vor dem schweizerischen Richter eingelassen hat.

Diese Bestimmung steht der Anerkennung der schweizerischen Gerichtsbarkeit nicht entgegen, wenn der Schuldner am Orte seiner geschäftlichen Niederlassung oder Zweigniederlassung für Ansprüche aus dem Betriebe dieser Niederlassung belangt worden ist oder wenn am Gerichtsstand der Hauptklage eine mit dieser zusammenhängende Widerklage erhoben worden ist.

Die familien- und erbrechtlichen Klagen sowie die dinglichen und gemischten Klagen gelten nicht als persönliche Ansprüche im Sinne dieser Bestimmung.

## Art. 3

Die im einen Vertragsstaate gefällten gerichtlichen Entscheidungen können im andern Staate vollstreckt werden, wenn sie im Staate, wo sie ergangen sind, vollstreckbar sind und die in Artikel 1 Ziffern 1–4 angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die Prüfung durch die Behörden des Staates, wo die Vollstreckung beantragt wird, beschränkt sich auf die im vorstehenden Absatz genannten Erfordernisse. Diese Behörden haben von Amtes wegen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

<sup>5</sup> [BS 1 3]. Heute: auf Art. 30 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

#### **Art. 4**

Die Partei, die die Entscheidung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. die Urkunden, die dartun, dass die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist und, gegebenenfalls, dass sie vollstreckbar ist;
3. eine beweiskräftige Abschrift der Ladung (Art. 1 Ziff. 4) der säumigen Partei;
4. eine nach den Bestimmungen eines der beiden Staaten als richtig bescheinigte Übersetzung der vorstehend angeführten Urkunden, sofern nicht die zuständige Behörde von dieser Verpflichtung befreit hat; die Übersetzung ist in der Tschechoslowakei in tschechoslowakischer Sprache, in der Schweiz in der Sprache der ersuchten Behörde einzureichen.

#### **Art. 5**

Die Schiedssprüche, die im einen Vertragsstaate gefällt werden und dort dieselbe Wirksamkeit wie die gerichtlichen Entscheidungen haben, werden im andern Staate anerkannt und vollstreckt, wenn sie den Vorschriften der vorstehenden Artikel, soweit diese Anwendung finden können, genügen.

Dies gilt auch für gerichtliche Vergleiche und für vor Schiedsgerichten abgeschlossene Vergleiche.

#### **Art. 6**

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Vollstreckung bestimmen sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates.

#### **Art. 7**

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden.

#### **Art. 8**

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Prag ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch ein Jahr in Kraft.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen in Bern, am einundzwanzigsten Dezember eintausendneunhundertsechszwanzig.

H. Häberlin

Emil Spira  
Karel Halfar

## Zusatzprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten in gegenseitigem Einverständnis folgendes festgestellt:

### I

Als gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Vertrages gelten die Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen, die im streitigen oder nichtstreitigen Verfahren von den ordentlichen Gerichten, von Spezialgerichten, von Schiedsgerichten oder von vormundschaftlichen Behörden (Pflegerbehörden) gefällt werden.

Die in einem Strafverfahren ergangenen Entscheidungen über Anträge der Zivilpartei sowie die Entscheidungen über Konkurseröffnung oder über Bestätigung eines Nachlassvertrages gelten nicht als gerichtliche Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen im Sinne des Vertrages.

### II

Wenn über die Tragweite des Artikels 2 Zweifel auftauchen, werden das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das tschechoslowakische Justizministerium einander zweckdienliche Auskunft erteilen, immerhin unter Vorbehalt der Entscheidungsfreiheit der Gerichte.

### III

Auf Wunsch des schweizerischen Bevollmächtigten wird festgestellt, dass der Vertrag auch auf die vor seinem Inkrafttreten in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüche und gerichtlichen Vergleiche anzuwenden ist.

### IV

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am einundzwanzigsten Dezember eintausendneuhundertsechszwanzig.

H. Häberlin

Emil Spira  
Karel Halfar



## Vertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei zur Erledigung von Streitigkeiten im Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverfahren<sup>2</sup>

Abgeschlossen am 20. September 1929

Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. März 1930<sup>3</sup>

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 7. Juni 1930

In Kraft getreten am 7. Juni 1930

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik,*

vom Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Bande zu festigen und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen, indem sie in ihren gegenseitigen Beziehungen die im Völkerbundsvertrage, besonders in Artikel XIII niedergelegten Grundsätze möglichst weitgehend zur Anwendung bringen,

sind, gestützt auf Artikel XXI des Völkerbundsvertrages,

übereingekommen, einen allgemeinen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Art. 1

Alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, bei denen die vertragschliessenden Teile einander über ein Recht widersprechen und die nicht durch die gewöhnlichen diplomatischen Mittel haben geschlichtet werden können, sollen in der hiernach vorgesehenen Weise, sei es dem Ständigen Internationalen Gerichtshof<sup>4</sup> sei es einem Schiedsgerichte, zur Entscheidung unterbreitet werden.

BS 11 364; BBl 1929 III 354

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung dieses Vertrages zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt.

<sup>3</sup> AS 46 309

<sup>4</sup> Heute: der Internationale Gerichtshof (Art. 37 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes – SR 0.193.50 1).

Es besteht Einverständnis darüber, dass die vorerwähnten Streitigkeiten namentlich solche umfassen, die Artikel 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs<sup>5</sup> erwähnt.

#### **Art. 2**

Fällt nach der Landesgesetzgebung einer der Parteien die Streitigkeit ihrem Gegenseite nach in die Zuständigkeit der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dieser Partei, so wird sie den in diesem Verträge vorgesehenen Verfahren erst unterworfen, wenn die zuständige Behörde in angemessener Frist endgültig entschieden hat.

Die Partei, die in diesem Falle die in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehenen Verfahren einschlagen will, hat ihre Absicht innerhalb eines Jahres von der oben erwähnten Entscheidung an der andern Partei zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 3**

Vorgängig jedem Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof<sup>6</sup> oder vorgängig jedem Schiedsverfahren ist die Streitigkeit auf Verlangen der einen oder andern Partei zur Anbahnung eines Vergleichs einer ständigen Kommission, der sogenannten «ständigen Vergleichskommission» zu unterbreiten.

#### **Art. 4**

Die ständige Vergleichskommission wird aus fünf Mitgliedern bestehen und wird wie folgt gebildet werden: Die vertragschliessenden Teile ernennen jeder für sich nach freier Wahl einen Kommissar und bezeichnen im gemeinsamen Einverständnis die drei übrigen, worunter den Kommissionsvorsitzenden. Diese drei Kommissare sollen nicht Angehörige der Parteien sein, noch sollen sie auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder in deren Dienste stehen. Alle drei müssen verschiedenen Staaten angehören.

Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt; ihr Auftrag kann erneuert werden. Sie bleiben bis zu ihrer Ersetzung und jedenfalls bis zum Abschluss ihrer zur Zeit des Ablaufs ihres Auftrags schwebenden Arbeiten im Amte.

Sitze, die durch Ableben, Rücktritt oder sonstige Behinderung frei werden, sind in kürzester Frist nach dem für die Ernennung festgesetzten Verfahren wieder zu besetzen.

Im Falle, dass eines der gemeinsam bezeichneten Mitglieder der Vergleichskommission zeitweise durch Krankheit oder irgendwelchen andern Umstand verhindert sein sollte, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen, werden sich die Parteien verständigen, um einen Stellvertreter zu bezeichnen, der vorübergehend dessen Platz einnehmen wird. Wenn die Ernennung dieses Stellvertreters nicht binnen drei Mona-

<sup>5</sup> [AS 37 768]. Diesem Artikel entspricht heute Art. 36 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes vom 26. Juni 1945 (SR 0.193.50 1).

<sup>6</sup> Heute: der Internationale Gerichtshof (Art. 37 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes – SR 0.193.50 1).

ten nach dem zeitweiligen Freiwerden des Sitzes erfolgt, so wird gemäss Artikel 5 dieses Vertrages verfahren.

#### **Art. 5**

Die Vergleichskommission ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu bilden.

Hat die Ernennung der gemeinsam zu bezeichnenden Kommissare in der genannten Frist oder, im Fall einer Ersatzwahl, innerhalb dreier Monate nach dem Freiwerden des Sitzes nicht stattgefunden, so erfolgen die Wahlen gemäss dem Artikel 45 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907<sup>7</sup> zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

#### **Art. 6**

Die Anrufung der Vergleichskommission erfolgt im Wege eines Begehrens, das von den beiden Parteien im gemeinsamen Einverständnis oder, beim Fehlen eines solchen, von der einen oder andern Partei an den Kommissionsvorsitzenden gerichtet wird.

Das Begehren enthält nach einer kurzen Darstellung des Streitgegenstandes die Einladung an die Kommission, alle Massnahmen zu ergreifen, die zu einem Vergleich zu führen geeignet sind.

Geht das Begehren nur von einer Partei aus, so hat diese es unverzüglich der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 7**

Innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen seit der Mitteilung eines Vergleichsbegehrens an die Vergleichskommission kann jede Partei ihren Kommissar durch eine Persönlichkeit ersetzen, die in der Angelegenheit, welche Gegenstand der Streitigkeit ist, besondere Sachkunde besitzt. Die Partei, die von diesem Rechte Gebrauch macht, teilt dies unverzüglich der andern Partei mit; dieser steht es alsdann frei, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vom Zeitpunkt an, wo ihr die Mitteilung zugegangen ist, ein gleiches zu tun.

Jede Partei behält sich vor, unverzüglich einen Stellvertreter zu ernennen zur zeitweiligen Ersetzung des von ihr bezeichneten ständigen Mitgliedes, wenn es wegen Krankheit oder aus irgendwelchen andern Gründen vorübergehend verhindert sein sollte, an den Kommissionsarbeiten teilzunehmen.

#### **Art. 8**

Der Vergleichskommission liegt ob, die streitigen Fragen aufzuhellen, zu diesem Zwecke durch Untersuchung oder auf andere Weise alle nützlichen Auskünfte zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Sie kann nach Prüfung des Falles den Parteien die Bedingungen der ihr ange-

<sup>7</sup> SR 0.193.212

messen erscheinenden Regelung mitteilen und ihnen eine Frist setzen, um sich darüber zu erklären.

Beim Abschluss ihrer Arbeiten errichtet die Kommission ein Protokoll, das je nach den Umständen feststellt, dass sich die Parteien verständigt haben und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Verständigung erfolgt ist, oder aber, dass die Parteien nicht zur Annahme eines Vergleichs bewogen werden konnten.

Die Arbeiten der Kommission müssen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem die Kommission in einer Streitigkeit angerufen worden ist, abgeschlossen sein, es sei denn, dass die Parteien darüber eine anderweitige Vereinbarung trafen.

#### **Art. 9**

Unter Vorbehalt entgegenstehender Vereinbarung der Parteien setzt die Vergleichskommission selbst ihr Verfahren fest, das in allen Fällen kontradiktorisch sein muss. Für die Untersuchungen hat sich die Kommission an die Bestimmungen des dritten Titels (Internationale Untersuchungskommissionen) des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907<sup>8</sup> zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle zu halten, es sei denn, dass sie hierüber einstimmig anders beschliesse.

#### **Art. 10**

Die Vergleichskommission tritt unter Vorbehalt entgegenstehender Vereinbarung zwischen den Parteien an dem von ihrem Vorsitzenden bezeichneten Orte zusammen.

#### **Art. 11**

Die Arbeiten der Vergleichskommission sind nur dann öffentlich, wenn die Kommission mit Zustimmung der Parteien dies beschliesst.

#### **Art. 12**

Die Parteien werden bei der Vergleichskommission durch Agenten vertreten, die als Mittelspersonen zwischen ihnen und der Kommission zu dienen haben; sie können sich ausserdem der Mitarbeit von Beiräten und Sachverständigen bedienen, die sie zu diesem Zweck ernennen, und die Vernehmung aller Personen verlangen, deren Zeugnis ihnen nützlich erscheint.

Die Kommission ist ihrerseits befugt, von den Agenten, Beiräten und Sachverständigen beider Parteien sowie von allen Personen, die mit Zustimmung ihrer Regierung vorzuladen sie für zweckmässig erachtet, mündliche Auskünfte zu verlangen.

<sup>8</sup> SR 0.193.212

**Art. 13**

Unter Vorbehalt von Artikel 9 dieses Vertrages trifft die Vergleichskommission ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, die die Streitigkeit als solche betreffen, kann die Kommission nur fassen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss geladen worden sind und der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

**Art. 14**

Die Parteien verpflichten sich, die Arbeiten der Vergleichskommission zu fördern und ihr insbesondere soweit immer möglich alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zukommen zu lassen sowie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um es der Kommission zu ermöglichen, auf ihrem Gebiet und gemäss ihrer Gesetzgebung Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen sowie Augenscheine vorzunehmen.

**Art. 15**

Während der Dauer der Arbeiten der Kommission erhält jeder Kommissar eine Entschädigung, deren Höhe zwischen den vertragschliessenden Teilen zu vereinbaren ist.

Jede Partei übernimmt ihre eigenen Kosten und einen gleichen Teil der gemeinsamen Kosten der Kommission.

**Art. 16**

Kommt vor der Vergleichskommission ein Vergleich nicht zustande, so wird die Streitigkeit durch eine Schiedsordnung dem Ständigen Internationalen Gerichtshof<sup>9</sup> gemäss den in seinem Statute vorgesehenen Bedingungen und Verfahrensvorschriften unterbreitet.

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über die Schiedsordnung nicht zustande, so ist die eine wie die andere von ihnen, nachdem sie dies einen Monat vorher angekündigt hat, befugt, die Streitigkeit im Wege des Begehrens unmittelbar vor den Gerichtshof zu bringen.

Es bleibt indessen den Parteien jederzeit unbenommen, zu vereinbaren, dass die Streitigkeit gemäss den Bedingungen und Verfahrensvorschriften, die im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907<sup>10</sup> zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehen sind, einem Schiedsgerichte vorgelegt werden soll.

**Art. 17**

Alle nicht unter Artikel 1 fallenden Streitigkeiten, die zwischen den vertragschliessenden Teilen entstehen und nicht in angemessener Frist durch die gewöhnlichen

<sup>9</sup> Siehe Fussn. 1 zu Art.

<sup>10</sup> SR 0.193.212

diplomatischen Mittel geschlichtet werden können, sind der ständigen Vergleichskommission zu unterbreiten. In diesem Falle wird gemäss den Artikeln 6 bis 15 dieses Vertrages verfahren.

#### **Art. 18**

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande, so ist die Streitigkeit auf Begehren einer der Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten, das mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien aus fünf Mitgliedern besteht, die für jeden Einzelfall nach dem in den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrages betreffend die Vergleichskommission vorgesehenen Verfahren ernannt werden.

Die Parteien behalten sich indessen vor, die Streitigkeit im gemeinsamen Einverständnis dem Ständigen Internationalen Gerichtshof<sup>11</sup> zu unterbreiten, der ex aequo et bono entscheiden wird.

#### **Art. 19**

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, wenn zwischen ihnen zum Schiedsgerichtsverfahren gegriffen werden muss, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nachdem eine der Parteien der andern ein Begehren um schiedsgerichtliche Austragung der Streitigkeit mitgeteilt hat, eine besondere Schiedsordnung betreffend den Streitgegenstand sowie die Einzelheiten des Verfahrens abzuschliessen.

Kann diese Schiedsordnung innerhalb der oben vorgesehenen Frist nicht abgeschlossen werden, so ist dafür zwangsläufig das Verfahren einzuschlagen, das im vierten Titel des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907<sup>12</sup> zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehen ist.

Im Falle, dass die Streitigkeit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof<sup>13</sup> unterbreitet werden sollte, wird entsprechend den Bestimmungen des Gerichtshofstatuts verfahren.

#### **Art. 20**

Die Parteien verpflichten sich, solange ein gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages eröffnetes Verfahren währt, sich jeglicher Massnahme zu enthalten, die eine nachteilige Rückwirkung, sei es auf die Ausführung des Gerichtsentscheids oder des Schiedsspruchs, sei es auf die von der ständigen Vergleichskommission vorgeschlagene Regelung, haben könnte, und überhaupt keine Handlung irgendwelcher Art vorzunehmen, die geeignet wäre, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszudehnen.

In allen Fällen und namentlich dann, wenn die zwischen den Parteien streitige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, wird der Gerichtshof oder das im gemeinsamen Einverständnis gebildete Schieds-

<sup>11</sup> Siehe Fussn. 1 zu Art.

<sup>12</sup> SR 0.193.212

<sup>13</sup> Siehe Fussn. 1 zu Art.

gericht so schnell wie möglich anordnen, welche vorläufigen Massnahmen zu treffen sind. Die Parteien verpflichten sich, sich den also bezeichneten vorläufigen Massnahmen zu unterziehen.

Ist in einem Streitfalle die Vergleichskommission angerufen worden, so kann sie den Parteien die ihr zweckdienlich scheinenden vorläufigen Massnahmen empfehlen.

#### **Art. 21**

Sollte der Gerichtsentscheid oder der Schiedsspruch erklären, dass eine von einer Gerichts- oder irgendeiner andern Behörde einer der streitenden Parteien getroffene Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise mit dem Völkerrecht im Widerspruch steht, und können nach dem Verfassungsrechte dieser Partei die Folgen dieser Entscheidung oder dieser Verfügung durch Verwaltungsmassnahmen nicht oder nur unvollkommen beseitigt werden, so kommen die Parteien für diesen Fall überein, dass durch den Gerichtsentscheid oder den Schiedsspruch der verletzten Partei eine angemessene Genugtuung zuzuerkennen ist.

#### **Art. 22**

Die Bestimmungen dieses Vertrags finden keine Anwendung auf Streitigkeiten, die aus Tatsachen entsprungen sind, welche zeitlich vor seinem Inkrafttreten liegen, und die der Vergangenheit angehören.

Die Streitigkeiten, für deren Schlichtung durch andere zwischen den vertragschliessenden Teilen bestehende Übereinkünfte ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden nach den Bestimmungen dieser Übereinkünfte erledigt.

#### **Art. 23**

Alle Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages werden im Wege eines einfachen Begehrens dem Ständigen Internationalen Gerichtshof<sup>14</sup> unterbreitet werden.

#### **Art. 24**

Dieser Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sind in Bern auszutauschen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren vom Austausch der Ratifikationsurkunden an. Wird er nicht sechs Monate vor dem Ablaufe dieser Frist gekündigt, so bleibt er für einen weitem Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und so fort.

Ist beim Ablaufe dieses Vertrags ein Vergleichs- oder Gerichtsverfahren hängig, so nimmt es seinen Fortgang gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags oder jeder andern Übereinkunft, durch die die Parteien etwa vereinbart haben sollten, ihn zu ersetzen.

<sup>14</sup> Siehe Fussn. 1 zu Art.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Genf, in doppelter Urschrift, am zwanzigsten September eintausendneunhundertneunundzwanzig.

Motta

Benes



## Internationales Abkommen

<b>Vertragstyp:</b>	Internationaler Rechtstext bilateral
<b>Gegenstand:</b>	0.748 - Luftfahrt
<b>SR-Nr.:</b>	(0.748.127.197.43)
<b>Basis SR-Nr.:</b>	<a href="#">E⇒ 0.748.127.197.41</a>
<b>Vertragspartei:</b>	Tschechische Republik
<b>Titel französisch:</b>	Accord entre la Confédération suisse et la République tchèque relatif au trafic aérien de lignes
<b>Titel deutsch:</b>	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über den Luftverkehr
<b>Titel italienisch:</b>	Acc. provvisorio del 10 settembre 1947 sulle avioinee tra la Svizzera e la Cecoslovacchia
<b>Abgeschlossen am:</b>	10.09.1947
<b>Inkrafttreten:</b>	14.04.1948
<b>Publikation AS:</b>	1948, 411/419
<b>Sprachen:</b>	fr., tchèque
<b>Publikation Botschaft</b>	1949 II 841/849
<b>BBL (f/d):</b>	
<b>Bundesbeschluss -</b>	26.04.1951
<b>Genehmigung:</b>	
<b>Publikation</b>	1951, 571/573
<b>Bundesbeschluss AS:</b>	
<b>Zuständiges Amt:</b>	BAZL - Bundesamt für Zivilluftfahrt
<b>Gültigkeit:</b>	Reprise par échange de lettres du 24.2.1994 (0.196)

### Anhänge

Nr. Anhang	Abgeschlossen am	Inkrafttreten	Publikation
1 Annexe avec les Tableaux I et II	10.09.1947	14.04.1948	1948, 415/423

### Änderungen

Nr. Änderung	Abgeschlossen am	Inkrafttreten	Publikation
1 Echange de notes concernant la modification de l'Annexe (Tableaux I et II)	28.06.1950	28.06.1950	*)

(Copie - doc.jur.) (Lettre aux AF du 4.11.1993)

Publication: \*) Cet échange de notes ayant été trouvé dans le dossier en novembre 1993, l'Office fédéral de l'aviation civile ne juge pas indiqué de le publier dans le Recueil des lois fédérales, étant donné qu'un nouvel Accord sera négocié l'année prochaine d'une part avec la Slovaquie, d'autre part avec la République tchèque.

## Internationales Abkommen

**Vertragstyp:** Internationaler Rechtstext bilateral  
**Gegenstand:** 0.98 - Entschädigung schweizerischer Interessen. Washingtoner Abkommen  
**Vertragspartei:** Tschechische Republik  
**Titel:** Accord entre la Confédération suisse et la République tchécoslovaque concernant l'indemnisation des intérêts suisses en Tchécoslovaquie  
**französisch:** Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei  
**Titel deutsch:**  
**Abgeschlossen am:** 22.12.1949  
**Publikation AS:** 1950, 21/21  
**Sprachen:** f, tchèque  
**Zuständiges Amt:** EDA - Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten  
**Gültigkeit:** Reprise par échange de lettres du 24.02.1994 (0.196).

---

**Anhänge**  
Keine Datensätze zurückgegeben

---

**Änderungen**  
Keine Datensätze zurückgegeben

## Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik<sup>2</sup>

Abgeschlossen am 24. November 1953  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 23. März 1954<sup>3</sup>  
In Kraft getreten am 28. August 1954  
(Stand am 4. Mai 2004)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik,*

vom Wunsche beseelt, zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern beizutragen, haben beschlossen, einen neuen Handelsvertrag abzuschliessen. Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*Es folgen die Namen der Bevollmächtigten*

welche nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

### Art. 1

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig eine wohlwollende Behandlung in allem, was den Handel zwischen den beiden Ländern betrifft. Sie ergreifen im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetzgebung alle geeigneten Massnahmen, um den gegenseitigen Austausch von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern.

### Art. 2

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in allem, was die Zölle und Zollabgaben sowie die Art ihrer Erhebung betrifft, wie auch hinsichtlich der Bedingungen, Formalitäten und Lasten, denen die Zollabfertigung, der Umschlag und die Einlagerung von Waren unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

AS 1954 730; BBl 1954 I 206

- <sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.
- <sup>2</sup> Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung dieses Handelsvertrages zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt. Dieser wurde durch Notenaustausch vom 18. Nov. 2003/5. März 2004 von der Slowakei, mit Wirkung auf den 1. Mai 2004, gekündigt (siehe AS 2004 2323).
- <sup>3</sup> AS 1954 729

**Art. 3**

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben, oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen Produkte der Landwirtschaft und Industrie irgendeines dritten Landes unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

Ebenso sollen die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie bei ihrer Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder anderen Zollabgaben, oder anderen oder lästigeren Zoll-Vorschriften oder -Formalitäten unterworfen werden als denjenigen, welchen die gleichen nach irgendeinem dritten Land ausgeführten Produkte der Landwirtschaft und Industrie unterworfen sind oder in der Folge unterworfen werden könnten.

**Art. 4**

Die Vorteile, Erleichterungen, Vorrechte oder Vergünstigungen, die von einem der vertragschliessenden Teile hinsichtlich der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Fragen den aus irgendeinem dritten Land stammenden oder für die Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Landes bestimmten Produkten der Landwirtschaft und Industrie gewährt werden oder in der Folge gewährt werden könnten, sollen sofort und unentgeltlich für Produkte gleicher Art gewährt werden, die aus dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles stammen oder für die Ausfuhr nach dessen Gebiet bestimmt sind.

**Art. 5**

Die aus dem Gebiet des einen der vertragschliessenden Teile stammenden Produkte der Landwirtschaft und Industrie sollen nach ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles keinerlei anderen oder höheren inneren Steuern oder Gebühren unterworfen werden als denjenigen, die auf den aus irgendeinem dritten Lande stammenden Produkten gleicher Art erhoben werden oder in der Folge erhoben werden könnten.

**Art. 6**

Von den in den vorstehenden Artikeln 2 bis 5 vereinbarten Verpflichtungen werden die Vergünstigungen nicht erfasst, die durch einen der vertragschliessenden Teile den Nachbarstaaten zur Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs gewährt werden oder in der Folge gewährt werden könnten, sowie die Vergünstigungen, die sich aus einer von einem der beiden vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

**Art. 7**

Keiner der vertragschliessenden Teile wird bei der Einfuhr von aus dem Gebiet des anderen Teiles stammenden Waren Konsularfakturen verlangen.

Die vertragschliessenden Teile werden bei der Einfuhr von aus dem Gebiet des anderen Teiles stammenden Waren in der Regel keine Ursprungszeugnisse verlangen.

**Art. 8**

Die vertragschliessenden Teile werden nicht verlangen, dass die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Teiles eingeführten Waren mit Ursprungszeichen versehen sind.

**Art. 9**

Jeder der vertragschliessenden Teile wird die Einfuhr von aus dem Gebiet des anderen Teiles stammenden Warenmustern aller Art in sein Gebiet zollfrei zulassen, unter der Bedingung, dass die Muster nur einen geringen Wert haben und lediglich dazu dienen können, Bestellungen zur Lieferung von Waren von der Art der Muster zu erwirken. Die Zollbehörden des Einfuhrlandes können die Zollbefreiung davon abhängig machen, dass die Muster, ohne dadurch ihren Bestimmungszweck zu verlieren, durch Markierung, Einrisse, Durchlochung oder auf anderem Wege zur Verwendung als Ware unbrauchbar gemacht werden.

**Art. 10**

Unter der Bedingung, dass die Vorschriften über die vorübergehende Einfuhr oder Ausfuhr eingehalten werden, werden die vertragschliessenden Teile die zoll- und gebührenfreie Ein- und Ausfuhr gewähren für:

- a. Warenmuster, die sonst der Zollerhebung unterworfen wären;
- b. Gegenstände, die zu Versuchen und zur Erprobung bestimmt sind, wie auch die zu Montagearbeiten dienende Ausrüstung;
- c. Gegenstände, die zur Beschickung von Ausstellungen, Handelsmessen und Wettbewerben bestimmt sind;
- d. Gegenstände zur Reparatur;
- e. gezeichnete, handelsübliche Verpackungen und Behältnisse, sofern sie leer zur Einfuhr gelangen, um gefüllt entweder an den Absender zurückgesandt oder auf seine Rechnung anderswohin wieder ausgeführt zu werden.

**Art. 11**

Wenn die aus dem Gebiet des einen vertragschliessenden Teiles nach dem Gebiet des anderen Teiles gelieferten Waren dem ursprünglichen Absender zurückgesandt oder auf sein Verlangen wieder ausgeführt werden, sei es, dass der Adressat die Annahme verweigert, oder dass ein Verkaufs-, Kommissions- oder Konsignations-

vertrag nicht ausgeführt oder gebrochen wird, oder weil die Waren unverkauft geblieben sind, so werden die vertragschliessenden Teile bei der Wiederausfuhr auf die Erhebung eines Ausfuhrzolles verzichten und einen bereits bezahlten Einfuhrzoll zurückerstatten oder, sofern er bloss geschuldet ist, auf die Einforderung verzichten. Diese Behandlung wird davon abhängig gemacht, dass die Wiederausfuhr innert 3 Monaten seit der Einfuhr erfolgt und die Waren keinerlei Veränderung erfahren haben.

#### **Art. 12**

Die vertragschliessenden Teile ergreifen im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetzgebung die geeigneten Massnahmen zur Erleichterung des Eisenbahn-, Strassen-, Wasser- und Luftverkehrs zwischen den beiden Ländern.

Die vertragschliessenden Teile gewähren sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in bezug auf die Zulassung der Waren zur Beförderung im Binnen- und Transitverkehr.

#### **Art. 13**

Die juristischen Personen, inbegriffen die Aussenhandelsunternehmen, wie auch die Handelsgesellschaften und die Staatsangehörigen des einen der vertragschliessenden Teile haben freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Teiles, und zwar sowohl in der Eigenschaft als Kläger wie auch als Beklagte.

Die juristischen Personen, inbegriffen die Aussenhandelsunternehmen, wie auch die Handelsgesellschaften, die gemäss den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile errichtet sind und ihren Sitz auf dessen Gebiet haben, werden auf dem Gebiet des anderen Teiles ebenfalls als solche anerkannt.

Arreste auf Vermögenswerte der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Tschechoslowakischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik in der Schweizerischen Eidgenossenschaft können nur für privatrechtliche Forderungen bewilligt werden, die zu demjenigen Land, in welchem diese Vermögenswerte liegen, in engerer Beziehung stehen.

Eine solche engere Beziehung besteht namentlich bei Forderungen, die dem Recht des betreffenden Landes unterstehen, oder dort ihren Erfüllungsort haben, oder in Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis stehen, das dort begründet wurde oder dort abzuwickeln ist, oder für die dort ein Gerichtsstand vereinbart worden ist.

Bei Geltendmachung von Forderungen gegen juristische Personen des einen Landes, namentlich gegen seine staatlichen Unternehmen, seine Staatsbank, seine nationalisierten Unternehmen, seine Nationalunternehmen oder seine Aussenhandelsunternehmen, unterliegen nur deren eigene, im anderen Land gelegenen Vermögenswerte Arresten, nicht aber diejenigen des betreffenden Staates, seiner Staatsbank oder einer dritten juristischen Person.

**Art. 14**

Dieser Vertrag erstreckt sich auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch einen Zollunionsvertrag<sup>4</sup> mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

**Art. 15**

Dieser Vertrag ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; er ersetzt den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Februar 1927<sup>5</sup>.

Er soll sobald als möglich ratifiziert werden und 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Prag erfolgen soll, in Kraft treten.

Wenn keiner der vertragschliessenden Teile dem anderen drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich seine Absicht, auf diesen Vertrag zu verzichten, bekanntgibt, bleibt er weiterhin in Kraft, bis er von dem einen oder anderen vertragschliessenden Teil unter sechsmonatiger Voranzeige gekündigt wird.

*Zu Urkund dessen haben* die zu diesem Zweck bezeichneten Bevollmächtigten der beiden vertragschliessenden Teile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern am 24. November 1953, in zwei Originalausführungen, in französischer und tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise massgebend sind.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

Troendle

Für den Präsidenten  
der Tschechoslowakischen Republik:

Hubac

<sup>4</sup> SR 0.631.112.514

<sup>5</sup> BS [14 573]

## Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Handelsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Die schweizerischen und tschechoslowakischen Konsolidierungen und Vertragszölle, welche in dem zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik am 16. Februar 1927<sup>6</sup> abgeschlossenen Handelsvertrag und in den fünf Zusatzprotokollen vereinbart wurden, gelangen weiter zur Anwendung bis zum Zeitpunkt, in dem einer der vertragschliessenden Teile dem anderen die Absicht, sie nicht mehr weiter anwenden zu wollen, unter einmonatiger Voranzeige notifiziert haben wird.

Dieses Schlussprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Handelsvertrages.

Geschehen in Bern am 24. November 1953, in zwei Originalausführungen, in französischer und tschechischer Sprache, wobei beide Teile in gleicher Weise massgebend sind.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

Troendle

Für den Präsidenten  
der Tschechoslowakischen Republik:

Hubac

<sup>6</sup> [BS 14 573]



Originaltext

## Vertrag

### **zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen<sup>1</sup>**

Abgeschlossen am 16. November 1973  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. März 1975<sup>2</sup>  
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 14. Oktober 1975  
In Kraft getreten am 14. Januar 1976

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und*

*der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,*

im Bestreben, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums zu festigen und zu erweitern,

in Anbetracht des Interesses der beiden Vertragsstaaten, die Naturerzeugnisse und die Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft sowie insbesondere die Herkunftsangaben einschliesslich der Ursprungsbezeichnungen und andere geographische Bezeichnungen, die bestimmten Erzeugnissen oder Waren vorbehalten sind, wirksam gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen,

sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

#### **Art. 1**

Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um in wirksamer Weise

- 1) die aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaats stammenden Naturerzeugnisse und Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr und

AS 1975 2422; BBl 1974 II 1177

<sup>1</sup> Mit Briefwechsel vom 24. Februar 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung dieses Vertrages zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt.

<sup>2</sup> AS 1975 1657

- 2) die in den Artikeln 2, 3 und 5 Absatz 2 erwähnten Namen, Bezeichnungen und Abbildungen sowie die in den Anlagen A und B dieses Vertrags aufgeführten Bezeichnungen nach Massgabe dieses Vertrags und des Protokolls zu diesem Vertrag

zu schützen.

## Art. 2

(1) Die Namen «Tschechoslowakische Sozialistische Republik», «Tschechische Sozialistische Republik», «Slowakische Sozialistische Republik», die Bezeichnung «Tschechoslowakei» und die historischen Namen der einzelnen Länder in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sowie die in der Anlage A dieses Vertrags aufgeführten Bezeichnungen sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt, im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausschliesslich tschechoslowakischen Erzeugnissen oder Waren vorbehalten und dürfen dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der tschechoslowakischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Jedoch können gewisse Vorschriften dieser Gesetzgebung jeweils durch ein Protokoll für nicht anwendbar erklärt werden.

(2) Wird eine der in der Anlage A dieses Vertrags aufgeführten Bezeichnungen für andere als die Erzeugnisse oder Waren, denen sie in der Anlage A zugeordnet ist, benutzt, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn

1. die Benutzung geeignet ist, den Unternehmungen, die die Bezeichnung für die in der Anlage A angegebenen tschechoslowakischen Erzeugnisse oder Waren rechtmässig benutzen, Nachteile im Wettbewerb zuzufügen  
oder
2. die Benutzung der Bezeichnung geeignet ist, den besonderen Ruf oder die besondere Werbekraft der Bezeichnung zu beeinträchtigen.

(3) Stimmt eine der nach Absatz 1 geschützten Bezeichnungen mit der Bezeichnung eines Gebiets oder Ortes ausserhalb des Gebiets der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik überein, so wird durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen, dass die Bezeichnung für Erzeugnisse oder Waren benutzt wird, die in diesem Gebiet oder Ort hergestellt sind. Besteht jedoch eine Verwechslungsgefahr, so muss das Ursprungsland angegeben werden.

(4) Durch Absatz 1 wird ferner niemand gehindert, auf Erzeugnissen oder Waren, ihrer Verpackung, in den Geschäftspapieren oder in der Werbung seinen Namen, den Handelsnamen, soweit er den Namen einer natürlichen Person enthält, und seinen Wohnsitz oder Sitz anzugeben, sofern diese Angaben nicht als Kennzeichen der Erzeugnisse oder Waren benutzt werden. Die kennzeichenmässige Benutzung des Namens und des Handelsnamens ist jedoch zulässig, wenn nach den Umständen jede Irreführung über die Herkunft der Erzeugnisse oder Waren ausgeschlossen ist.

(5) Artikel 5 bleibt vorbehalten.

**Art. 3**

(1) Der Name «Schweizerische Eidgenossenschaft», die Bezeichnungen «Schweiz» und «Eidgenossenschaft» und die Namen der schweizerischen Kantone sowie die in der Anlage B dieses Vertrags aufgeführten Bezeichnungen sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt, im Gebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ausschliesslich schweizerischen Erzeugnissen oder Waren vorbehalten und dürfen dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Jedoch können gewisse Vorschriften dieser Gesetzgebung jeweils durch ein Protokoll für nicht anwendbar erklärt werden.

(2) Wird eine der in der Anlage B dieses Vertrags aufgeführten Bezeichnungen für andere als die Erzeugnisse oder Waren, denen sie in der Anlage B zugeordnet ist, benutzt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn

1. die Benutzung geeignet ist, den Unternehmungen, die die Bezeichnung für die in der Anlage B angegebenen schweizerischen Erzeugnisse oder Waren rechtmässig benutzen, Nachteile im Wettbewerb zuzufügen  
oder
2. die Benutzung der Bezeichnung geeignet ist, den besonderen Ruf oder die besondere Werbekraft der Bezeichnung zu beeinträchtigen.

(3) Stimmt eine der nach Absatz 1 geschützten Bezeichnungen mit der Bezeichnung eines Gebiets oder Ortes ausserhalb des Gebiets der Schweizerischen Eidgenossenschaft überein, so wird durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen, dass die Bezeichnung für Erzeugnisse oder Waren benutzt wird, die in diesem Gebiet oder Ort hergestellt sind. Besteht jedoch eine Verwechslungsgefahr, so muss das Ursprungsland angegeben werden.

(4) Durch Absatz 1 wird ferner niemand gehindert, auf Erzeugnissen oder Waren, ihrer Verpackung, in den Geschäftspapieren oder in der Werbung seinen Namen, den Handelsnamen, soweit er den Namen einer natürlichen Person enthält, und seinen Wohnsitz oder Sitz anzugeben, sofern diese Angaben nicht als Kennzeichen der Erzeugnisse oder Waren benutzt werden. Die kennzeichenmässige Benutzung des Namens und des Handelsnamens ist jedoch zulässig, wenn nach den Umständen jede Irreführung über die Herkunft der Erzeugnisse oder Waren ausgeschlossen ist.

(5) Artikel 5 bleibt vorbehalten.

**Art. 4**

(1) Werden die nach den Artikeln 2 und 3 geschützten Namen und Bezeichnungen diesen Bestimmungen zuwider im geschäftlichen Verkehr für Erzeugnisse oder Waren oder deren Aufmachung oder Verpackung oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder anderen Geschäftspapieren oder in der Werbung benutzt, so wird die Benutzung auf Grund des Vertrags selbst durch alle solche gerichtlichen oder behördlichen Massnahmen einschliesslich der Beschlagnahme unterdrückt, die nach der Gesetzgebung des Vertragsstaats, in dem der Schutz in Anspruch genommen

wird, für die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder sonst für die Unterdrückung unzulässiger Bezeichnungen in Betracht kommen.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch dann anzuwenden, wenn diese Namen oder Bezeichnungen in Übersetzung oder mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit Zusätzen wie «Art», «Typ», «Fasson», «Nachahmung» oder dergleichen oder in abweichender Form benutzt werden, sofern trotz der Abweichung die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass auch der Gebrauch dieser Namen und Bezeichnungen als Gattungsbezeichnung als unzulässige Benutzung im Sinne dieses Artikels zu betrachten ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Erzeugnisse oder Waren bei der Durchfuhr nicht anzuwenden.

### **Art. 5**

(1) Die Bestimmungen des Artikels 4 sind auch anwendbar, wenn für Erzeugnisse oder Waren oder deren Aufmachung oder Verpackung oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder sonstigen Geschäftspapieren oder in der Werbung Kennzeichnungen, Marken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen benutzt werden, die unmittelbar oder mittelbar falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Natur, Sorte oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse oder Waren enthalten.

(2) Namen oder Abbildungen von Orten, Gebäuden, Denkmälern, Flüssen, Bergen oder dergleichen, die nach Auffassung eines wesentlichen Teils der beteiligten Verkehrskreise des Vertragsstaats, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, auf den anderen Vertragsstaat oder auf einen Ort oder ein Gebiet dieses Vertragsstaats hinweisen, gelten als falsche oder irreführende Angaben über die Herkunft im Sinne des Absatzes 1, wenn sie für Erzeugnisse oder Waren benutzt werden, die nicht aus diesem Vertragsstaat stammen, sofern nicht der Name oder die Abbildung unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise nur als Beschaffenheitsangabe oder Phantasiebezeichnung aufgefasst werden kann.

### **Art. 6**

Ansprüche wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags können vor den Gerichten der Vertragsstaaten ausser von natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften, die nach der Gesetzgebung der Vertragsstaaten hierzu berechtigt sind, auch von Verbänden und Vereinigungen geltend gemacht werden, welche die beteiligten Erzeuger, Hersteller, Händler oder Verbraucher unmittelbar oder mittelbar vertreten und in einem der Vertragsstaaten ihren Sitz haben, sofern sie nach der Gesetzgebung des Vertragsstaats, in dem sie ihren Sitz haben, als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Sie können unter diesen Voraussetzungen auch im Strafverfahren Ansprüche oder Rechtsbehelfe geltend machen, soweit die Gesetzgebung des Vertragsstaats, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, solche Ansprüche oder Rechtsbehelfe vorsieht.

**Art. 7**

(1) Erzeugnisse oder Waren, Verpackungen, Rechnungen, Frachtbriefe und sonstige Geschäftspapiere sowie Werbemittel, die sich bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Gebiet eines der Vertragsstaaten befinden und rechtmässig mit Angaben versehen worden sind, die nach diesem Vertrag nicht benutzt werden dürfen, können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags abgesetzt oder aufgebraucht werden.

(2) Darüber hinaus dürfen natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, die eine der nach den Artikeln 2 oder 3 geschützten Bezeichnungen bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags rechtmässig benutzt haben, diese Bezeichnung bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags weiterbenutzen. Das Weiterbenutzungsrecht kann nur mit der Unternehmung oder dem Teil der Unternehmung, zu der die Bezeichnung gehört, vererbt oder veräussert werden.

(3) Ist eine der nach den Artikeln 2 oder 3 geschützten Bezeichnungen Bestandteil eines Handelsnamens, der bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags rechtmässig benutzt worden ist, so sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 Satz 1 und des Artikels 3 Absatz 4 Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn der Handelsname nicht den Namen einer natürlichen Person enthält. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Artikel 5 bleibt vorbehalten.

**Art. 8**

(1) Die Listen der Anlagen A und B dieses Vertrags können durch Notenwechsel geändert oder erweitert werden. Jedoch kann jeder Vertragsstaat die Liste der Bezeichnungen für Erzeugnisse oder Waren aus seinem Gebiet ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaats einschränken.

(2) Im Falle der Änderung oder Erweiterung der Liste der Bezeichnungen für Erzeugnisse oder Waren aus dem Gebiet eines der Vertragsstaaten sind die Bestimmungen des Artikels 7 anzuwenden; statt des Zeitpunkts der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Vertrags ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Änderung oder Erweiterung durch den anderen Vertragsstaat massgebend.

**Art. 9**

Die Bestimmungen dieses Vertrags schliessen nicht den weitergehenden Schutz aus, der in einem der Vertragsstaaten für die nach den Artikeln 2, 3 und 5 Absatz 2 geschützten Bezeichnungen und Abbildungen des anderen Vertragsstaats auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder anderer internationaler Vereinbarungen besteht oder künftig gewährt wird.

**Art. 10**

(1) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrags wird aus Vertretern der Regierung jedes der Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission gebildet.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der Listen der Anlagen A und B dieses Vertrags, die der Zustimmung der Vertragsstaaten bedürfen, zu prüfen sowie alle mit der Anwendung dieses Vertrags zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Verlangen des einen oder anderen Vertragsstaats zusammen.

#### **Art. 11**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Prag ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt zeitlich unbegrenzt in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit von jedem der beiden Vertragsstaaten mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

*Zu Urkund dessen* haben die obgenannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Bern, am 16. November 1973, in zwei Originalexemplaren, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise massgebend sind.

Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft:

Stamm

Für die  
Tschechoslowakische Sozialistische Republik:

Bělohávek

## Protokoll

### *Die Hohen Vertragsparteien,*

von dem Wunsche geleitet, die Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrags vom heutigen Tage über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen näher zu regeln,

haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrags finden auf Bezeichnungen von Tierrasen keine Anwendung.

Das gleiche gilt für Bezeichnungen, die nach Massgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961<sup>3</sup> als Sortenbezeichnungen verwendet werden müssen, wenn dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des vorliegenden Vertrags in Kraft getreten ist.

2. Durch den Vertrag werden die in jedem der Vertragsstaaten bestehenden Bestimmungen über die Einfuhr von Erzeugnissen oder Waren nicht berührt.
3. Als Übersetzungen der nach den Artikeln 2 und 3 des Vertrags geschützten Bezeichnungen (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags) gelten auch die entsprechenden lateinischen Bezeichnungen und im Falle der Bezeichnung «westschweizerisch» auch die Bezeichnung «romand».

Im Falle des Kantonsnamens «Graubünden» gilt diese Bestimmung auch für die Kurzform «Bündner».

4. Den gleichen Schutz wie die nach den Artikeln 2 und 3 Absatz 1 geschützten Bezeichnungen geniessen auch die grammatikalischen Abwandlungen dieser Bezeichnungen, wie beispielsweise Abwandlungen in Eigenschaftswörter oder Hauptwörter.
5. Durch die Aufnahme der Bezeichnung «Tokajské»/«Tokajer» in die Anlage A des Vertrags wird nicht ausgeschlossen, dass diese Bezeichnung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Rebsortenbezeichnung neben einer geographischen Bezeichnung benutzt wird.
6. Durch die Aufnahme der Bezeichnung «Clevner» in die Anlage B des Vertrags wird nicht ausgeschlossen, dass diese Bezeichnung in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik als Rebsortenbezeichnung neben einer geographischen Bezeichnung benutzt wird.
7. Der Schutz des schweizerischen Kantonsnamens «Neuenburg» gemäss Artikel 3 des Vertrags schliesst nicht aus, dass die Rebsortenbezeichnung «Neuburské»/«Neuburger» in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik weiter benutzt wird.

<sup>3</sup> SR 0.232.161/.162

8. Die folgenden in der Anlage B des Vertrags für Weine aufgeführten Bezeichnungen dürfen in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik nur benutzt werden, wenn ihnen die Bezeichnung «Schweiz» oder jede andere geographische Bezeichnung, die klar auf die schweizerische Herkunft hinweist, beigelegt wird: Hermitage, Montagny, Saint-Aubin.
9. Die im Artikel 2, Absatz 1 des Vertrags genannten «historischen Namen der einzelnen Länder in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik» sind: Böhmen, Mähren, Slowakei.

Geschehen in Bern, am 16. November 1973, in zwei Originalexemplaren, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise massgebend sind.

Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft:

Stamm

Für die  
Tschechoslowakische Sozialistische Republik:

Bělohávek



## I. Vína

### Česká socialistická republika

Bohemia Sekt	Pálavské bílé
Bohemia Sekt Rosé	Pavlovické ohnivé
Bzenecká lipka	Pražský výběr
Château Bzenec	Slovácký rubín
Château Radyně	Valtické zámecké víno
Mělnické víno (Mělník Wein)	(Valtice Schlosswein, Feldberger Schlosswein)
Mikulovská romance	

### Slovenská socialistická republika

Bratislavské hrozno	Tokajské víno
Limbašský sylván	z československého území
Malokarpatské zlato	(Tokajer Wein aus dem
Modranská harmónia	tschechoslowakischen Gebiet)
Modranská zlatá perla	Tokajské samorodné
Modranské královské	z československého území
Modrokámenký krištál	(Tokajer Samorodner aus dem
Orešanské červené	tschechoslowakischen Gebiet)
Pezinské zámecké	Tokajský výběr
Sobranecká sl-ava	z československého území
Svätojurský muškateľ	(Tokajer Auslese aus dem
	tschechoslowakischen Gebiet)

## II. Výživa a zemědělství

### Pekařské a cukrářské výrobky

#### Česká socialistická republika

Františko-lázeňské oplatky (Franzensbader Oblaten)	Mariánsko-lázeňské oplatky (Marienbader Oblaten)
Karlovarské oplatky (Karlsbader Oblaten)	Pardubický perník (Pardubice Pfefferkuchen)
Karlovarský suchar (Karlsbader Zwieback)	

**Pivo****Česká socialistická republika**

Budějovické pivo  
(Budweiser Bier)

Budějovické pivo-Budvar  
(Budweiser Bier-Budvar)

Budějovický Budvar  
(Budweiser Budvar)

Flekovské pivo  
(Flekbrauerei Bier)

Plze  
(Pilsen)

Plzeňské  
(Pilsner, Pilsener)

Plzeňské pivo  
(Pilsner Bier)

Plzeňský prazdroj  
(Pilsner Urquell, Pilsen Urquell)

Pils  
(Pils)

Smíchovské pivo  
(Smíchov Bier, Smichower Bier)

Smíchovsk | Staropramen

Velkopopovický světlý ležák  
(Grosspopowitzer helles Lagerbier)

**Slovenská socialistická republika**

Bratislavské pivo  
(Pressburger Bier)

Hurbanovské pivo  
(Hurbanovo Bier)

Šarišské pivo  
(Saros Bier)

Topol'čianské pivo  
(Topol'čany Bier)

**Ryby****Česká socialistická republika**

Třebo-ský kapr  
(Wittingauer Karpfen, Třeboň Karpfen)

**Masné výrobky****Česká socialistická republika**

Česká vepřová plec  
(Böhmischer Vorderschinken)

Pražská husa  
(Prager Gans)

Pražská masitá kachna  
(Prager Fleischente)

Pražská šunka  
(Prager Schinken)

Pražské párky  
(Prager Würstchen)

**Zemědělské výrobky****Česká socialistická republika**

Hanácký ječmen  
(Hana Gersten)

Tršický chmel  
(Tršicer Hopfen)

Uštěcký chmel  
(Auschauer Hopfen)

Zatecký chmel  
(Saazer Hopfen)

**Zahradnické výrobky****Česká socialistická republika**

Klatovský karafiát  
(Klatovy Nelken, Klattauer Nelken)

Malínský křen  
(Maliner Kren/Meerrettich)

Všetatská cibule  
(Všetaty Zwiebeln)

Znojenské okurky  
(Znaimer Gurken)

**Mléčné a sýrařské výrobky****Česká socialistická republika**

Krkonošský pivní sýr  
(Riesengebirger Bierkäse)

Moravská cihla  
(Mährischer Brotkäse)

Olomoucké tvarůžky  
(Olmützer Quargeln)

Sázavský sýr  
(Sázava Käse)

**Slovenská socialistická republika**

Liptovská bryndza  
(Liptauer Gebirgsbrimsen)

Slovenský oštiepok  
(Slowakischer «Oštiepok» Käse)

**Vody a minerální vody****Česká socialistická republika**

Bílinská kyselka  
(Biliner Giesshübler)

Františko-lázeňská přírodní minerální voda  
(Franzensbader natürliches Mineralwasser)

Karlovarská minerální voda  
(Karlsbader Mineralwasser)

Karlovarská přírodní minerální voda  
(Natürliches Karlsbader Mineralwasser)

Karlovarská voda  
(Karlsbader Wasser)

Luhačovická Vincentka  
(Luhačovice Vincentka)

Luhačovická přírodní minerální voda  
(Luhačovice natürliches Mineralwasser)

Mariánsko-lázeňská přírodní  
minerální voda

(Marienbader natürliches Mineral-  
wasser)

Mariánsko-lázeňská Rudolfka  
(Mineralwasser Marienbader  
Rudolfsquelle)

Karlovarský Mlýnský pramen  
(Karlsbader Mühlbrunn)  
Kyselská (Kysibelská)  
Mattoniho kyselka  
(Giesshübler Mattoni)

Poděbradská mineráln voda  
(Poděbrady Mineralwasser)  
Šaratica (přírodní hořká voda)  
(Saratica/natürliches Bitterwasser)

### **Slovenská socialistická republika**

Baldovská minerální voda  
(Baldov Mineralwasser)  
Lipovecká minerální voda  
(Lipovce Salvator-Mineralwasser)  
Maštinská minerální voda  
(Maštin Mineralwasser)  
Minerálna voda Budiš  
(Budiš Mineralwasser)  
Minerálna voda Fatra  
(Fatra Mineralwasser)

Minerálna voda Korytnica  
(Korytnica Mineralwasser)  
Minerálna voda Slatina  
(Slatina Mineralwasser)  
Minerálna voda Cigelka  
(Cigelka Mineralwasser)  
Minerálna voda Santovka  
(Santovka Mineralwasser)

### **Soli a slatiny**

#### **Česká socialistická republika**

Františko-lázeňská sirmoželezitá slatina  
(Franzensbader eisenhaltiges  
Schwefelmoor)  
Františko-lázeňská sůl  
(Franzensbader Salz)

Karlovarská přírodní vřídelní sůl  
(Natürliches Karlsbader Sprudelsalz)  
Karlovarská sůl  
(Karlsbader Salz)  
Karlovarská vřídelní sůl  
(Karlsbader Sprudelsalz)

#### **Slovenská socialistická republika**

Piešťanské bahno  
(Pistyan Schlamm)

Prešovská sol  
(Prešov Salz)

### **Lihoviny**

#### **Česká socialistická republika**

Karlovarská hořká  
(Karlsbader Bitter)  
Prostějovská starorežná  
(Prossnitzer Altkorn)

Slovácká borovička  
Vizovická slivovice  
(Vizovice Sliwowitz)

**Slovenská socialistická republika**

Bošácká slivovica  
(Bošáče Sliwowitz)  
Karpatská hořká  
(Karpaten Bitter)  
Prešovská vodka  
(Prešov Wodka)

Spišská borovička  
(Zipser Wachholderschnaps)  
Trenčianská borovička  
(Trenčín Wachholderschnaps)

**III. Průmyslová výroba****Skleněné a porcelánové zboží****Česká socialistická republika**

České sklo  
(Böhmisches Glas)  
Český křišťál  
(Böhmisches Kristall)  
Duchcovský porcelán  
(Duxer Porzellan)  
Jablonecká krystalerie  
(Gablonzer Kristallglaswaren)  
Jablonecké sklo  
(Gablonzer Glas,  
Gablonzer Glaswaren)

Karlovarské sklo  
(Karlsbader Glas)  
Karlovarský křišťál  
(Karlsbader Kristall)  
Karlovarský porcelán  
(Karlsbader Porzellan)  
Železnobrodské figurky  
(Železný Brod Figürchen,  
Eisenbroder Figürchen)  
Železnobrodské klo  
(Železný Brod Glas,  
Eisenbroder Glas)

**Výrobky uměleckoprůmyslové****Česká socialistická republika**

Modranská keramika  
(Modraer Keramik)  
Piešťanská krojovaná bábika  
(Pistyan Trachtenpuppen)

Piešťanská krojovaná dievča  
(Pistyan Trachtenmädchen)  
Piešťanský krojovaný chlapec  
(Pistyan Trachtenbube)

**Šperky, bižuterie****Česká socialistická republika**

Bijoux de Bohême  
(Bijoux de Bohême)  
Český granát  
(Böhmischer Granat)  
Český granátov šperk  
(Böhmischer Granatschmuck)

Jablonecká bižuterie  
(Gablonzer Schmuck,  
Gablonzer Schmuckware)  
Jablonecké zboží  
(Gablonzer Waren)

**Stroje, ocelové a železné zboží****Česká socialistická republika**

Vítkovická ocel  
(Vítkovice Stahl/engl. Vítkovice Steel)

**Hry, hračky, hudební nástroje****Česká socialistická republika**

Kraslické hudební nástroje  
(Graslitzer Musikinstrumente)

**Kamenina, kámen, zeminy****Česká socialistická republika**

Sedlecký kaolin  
(Zettlitzer Kaolin)

**Slovenská socialistická republika**

Drevnický travertín  
(Drevnice Travertin)

Spišský travertín  
(Zipser Travertin)

**Textilní výrobky****Česká socialistická republika**

Jindřichohradecký gobelin  
(Jindřichův Hradec Gobelins,  
Neuhauser Gobelins)  
Kraslické krajky  
(Graslitzer Spitzen)

Valašskomeziříčský gobelin  
(Valašské Meziříčí Gobelins,  
Walachisch-Weseritzer Gobelins)  
Vamberecká krajka  
(Wamberger Spitzen)

*Anlage B***I. Weine****A. Westschweiz**

Regionale Herkunftsangabe:

Oeil de Perdrix

**1. Kanton Wallis**

Regionale Herkunftsangaben:

Amigne	Hermitage
Arvine	Höllenstein (Rouge d'enfer)
Dôle	Humagne
Fendant	Johannisberg
Goron	Vin du Glacier
Heidenwein (Vin des payens)	

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Ardon	Miège
Ayent	Molignon
Bramois (Brâmis)	Montagnon
Branson	Montana
Chalais	Muraz
Chamoson	Ollon
Champlan	Pagane
Charrat	Raron (Rarogne)
Châtaignier	Riddes
Chermignon	Saillon
Clavoz	Saint-Léonard
Conthey	Saint-Pierre de Clages
Coquimpex	Salquenen (Salgesch)
Corin	Savièse
Fully	Saxon
Grand-Brûlé	Sierre (Siders)
Granges	Signèse
Grimisuat	Sion (Sitten)
La Folie	Uvrier
Lentine	Varen (Varone)
Leuk (Loèche)	Vétroz
Leytron	Veyras
Magnot	Visp (Viège)
Martigny (Martinach)	Visperterminen

**2. Kanton Waadt**

## Gebietsnamen:

Bonvillars	Les Côtes de l'Orbe
Chablais	Lavaux
La Côte	Vully

## Regionale Herkunftsangaben:

Dorin	Salvagnin
-------	-----------

## Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

*Bonvillars*

Bonvillars	Grandson
Concise	Onnens
Corcelles	

*Chablais*

Aigle	Villeneuve
Bex	Yvorne
Ollon	

*La Côte*

Aubonne	Gilly
Begnins	Gollion
Bougy-Villars	Luins
Bursinel	Mont-sur-Rolle
Bursins	Morges
Château de Luins	Nyon
Chigny	Perroy
Coinsins	Rolle
Coteau de Vincy	Tartegnin
Denens	Vinzel
Féchy	Vufflens-le-Château
Founex	

*Lavaux*

Blonay	Epesses
Burignion	Faverges
Calamin	Grandvaux
Chardonne	Lutry
Châtelard	Montagny
Chexbres	Montreux
Corseaux	Paudex
Corsier	Pully
Cully	Riex
Cure d'Attalens	Rivaz
Dézaley	Saint-Légier



Saint-Saphorin  
Savuit  
Treytorrens

Vevey  
Villette

*Les Côtes de l'Orbe*

Arnex  
Orbe

Valleyres sous Rance

*Vully*

Vallamand

### 3. Kanton Genf

Regionale Herkunftsangabe:

Perlan

Gebietsname:

Mandement

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Bernex

Lully

Bourdigny

Meinier

Dardagny

Peissy

Essertines

Russin

Jussy

Satigny

### 4. Kanton Neuenburg

Gebietsname:

La Béroche

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Auvernier

Cornaux

Bevaix

Cortailod

Bôle

Cressier

Boudry

Hauterive

Champréveyres

La Coudre

Colombier

Le Landeron

Corcelles

Saint-Aubin

Cormondrèche

Saint-Blaise

### 5. Kanton Freiburg

Gebietsname:

Vully

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Cheyres	Nant
Môtier	Praz
Mur	Sugiez

## 6. Kanton Bern

Gebietsname:

Bieleree

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Alfermée	Oberhofen
Chavannes (Schafis)	Schernelz (Cergnaux)
Erlach (Cerlier)	Spiez
Ile de Saint-Pierre (St. Petersinsel)	Tüscherz (Daucher)
La Neuveville (Neuenstadt)	Twann (Douanne)
Ligerz (Gléresse)	Vingelz (Vigneule)

## B. Ostschweiz

Regionale Herkunftsangabe:

Clevner

### 1. Kanton Zürich

Gebietsnamen:

Zürichsee	Weinland/Kanton Zürich
Limmattal	(nicht Weinland ohne Zusatz)
Zürcher Unterland	

Regionale Herkunftsangaben:

Weinlandwein	Zürichseewein
--------------	---------------

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

*Zürichsee*

Appenhalde	Mariahalde
Erlenbach	Meilen
Feldbach	Schipfzug
Herrliberg	Stäfa
Hombrechtikon	Sternenhalde
Küsnacht	Turmgut
Lattenberg	Uetikon am See
Männedorf	Wädenswil

*Limmattal*

Weiningen

*Zürcher Unterland*

Bachenbülach	Oberembrach
Boppelsen	Otelfingen
Buchs	Rafz
Bülach	Regensberg
Dättlikon	Schloss Teufen
Dielsdorf	Steig-Wartberg
Eglisau	Wasterkingen
Freienstein	Wil
Heiligberg	Winkel
Hüntwangen	

*Weinland/Kanton Zürich (nicht Weinland ohne Zusatz)*

Andelfingen	Rickenbach
Benken	Rudolfingen
Berg am Irchel	Schiterberg
Dachsen	Schloss Goldenberg
Dinhard	Stammheim
Dorf	Trüllikon
Flaach	Trüllisberg
Flurlingen	Truttikon
Henggart	Uhwiesen
Hettlingen	Volken
Humlikon	Wiesendangen
Neftenbach	Winterthur-Wülflingen
Ossingen	Worrenberg
Rheinau	

**2. Kanton Schaffhausen**

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Beringen	Munot
Blaurock	Oberhallau
Buchberg	Osterfingen
Chäferstei	Rheinhalde
Dörflingen.	Rüdlingen
Eisenhalde	Siblingen
Gächlingen	Stein am Rhein
Hallau	Thayngen
Heerenberg	Trasadingen
Löhningen	Wilchingen

**3. Kanton Thurgau**

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Amlikon	Karthause Ittingen
Arenenberg	Neunform
Bachtobel	Nussbaumen
Burghof	Ottenberg
Ermatingen	Ottoberger
Götighofen	Schlattingen
Herdern	Sonnenberg
Hüttwilen	Untersee
Iselisberg	Warth
Kalchrain	Weinfeldern
Karthause	

**4. Kanton St. Gallen**

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Altstätten	Pfauenhalde
Au	Ragaz
Balgach	Rapperswil
Berneck	Rebstein
Buchberg	Rosenberg
Eichberg	Sargans
Forst	Thal
Freudenberg	Walenstadt
Marbach	Wartau
Mels	Werdenberg
Monstein	Wil
Pfäfers	

**5. Kanton Graubünden**

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Chur	Maienfeld
Costams	Malans
Domat/Ems	St. Luzisteig
Fläsch	Trimmis
Igis	Zizers
Jenins	

**6. Kanton Aargau**

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Auenstein	Döttingen
Birmenstorf	Effingen
Bödeler	Elfingen
Bözen	Ennetbaden
Brestenberg	Goldwand

Herrenberg	Schinznach
Hornussen	Schlossberg
Hottwil	Seengen
Klingnau	Steinbruck
Küttigen	Stiftshalde
Mandach	Tegerfelden
Oberflachs	Villigen
Remigen	Wessenberg
Rüfenach	Wettingen
Rütiberg	Zeiningen

## **C. Übrige Schweiz**

### **1. Kanton Baselland**

Gemeinde-, Lage- und Weingutnamen:

Aesch	Maisprach
Arlesheim	Muttenz
Benken	Pratteln
Biel	Tschäpperli
Buus	Wintersingen
Klus	

### **2. Kanton Luzern**

Gemeindename:

Heidegg

### **3. Kanton Schwyz**

Gemeindename:

Leutschen

### **4. Kanton Tessin**

Regiononale Herkunftsangaben:

Bondola	Nostrano
---------	----------

## II. Ernährung und Landwirtschaft

### Back- und Süßwaren

Aegeri Grüessli  
 Baarer Rāben  
 Badener Krābeli  
 Emmentaler Bretzeli  
 (Ementālské preclíky)  
 Engadiner Nusstorte  
 (Engadinský ořechový dort)  
 Gottlieber Hüppen  
 Hegnauer Bauernbrot  
 (Selský chléb Hegnau)  
 Jura Waffeln  
 (Jurské oplatky)  
 Jura Züngli  
 (Jurské jazýčky)  
 Biscuits du Léman  
 Toggenburger Waffeln und Biscuits  
 (Toggenburské oplatky a piškoty)  
 Willisauer Ringli  
 Winterthurer Kekse  
 (Winterthurské keksy)

### Bier

Baarer Bier  
 Birra Bellinzona  
 Bütschwiler Bier  
 Calanda Bier  
 Churer Bier  
 Eichhof Bier  
 Engadiner Bier  
 Frauenfelder Bier  
 Gurten Bier  
 Hochdorfer Bier  
 Langenthaler Bier  
 Bière d'Orbe  
 Rheinfeldner Bier  
 Schwander Bier  
 Uetliberg-Märzen  
 Uster Bier  
 Uto  
 Wädenswiler Bier  
 Weinfeldner Bier  
 Wiler Bier  
 Winterthurer Bier

### Delikatessen

Escargots d'Areuse (Šneci z Areuse)

### Fischwaren

Hallwiler Balchen  
 Sempacher Balchen

### Fleischwaren

Saucisses d'Ajoie  
 Bassersdorfer Schüblig  
 Emmentaler Würstchen  
 (Ementālské párky)  
 Hallauer Schüblig, Schinkenwurst  
 (Hallauer Schüblig, šunkovy  
 salám)  
 Charcuterie Payernoise  
 (Payernské uzeniny)

### Gartenbauerzeugnisse

Oensing Steckzwiebeln  
 (Sadbová cibule z Oensing)

### Konserven

Bischofszeller Konserven  
 (Bischofszellské konzervy)  
 Lenzburger Konfitüren  
 (Lenzburské zavařeniny)  
 Lenzburger Konserven  
 (Lenzburské konzervy)  
 Rorschacher Konserven  
 (Rorschadské konzervy)  
 Sarganser Konserven  
 (Sarganské konzervy)  
 Walliseller Konserven  
 (Wallisské konzervy)

### Milch- und Käseprodukte

Arenenberger  
 Bagnes  
 Bellelay Käse  
 (Tête de Moine)  
 Brienzer Mutschli  
 Emmentaler Käse  
 (Emmental)  
 (Ementālský sýr [Ementál])  
 Gomser Käse

Greyerzer Käse  
(Gruyère, Gruviera) (Gruyère)  
Vacherin Mont d'Or  
Piora Käse  
Saanenkäse  
Sbrinz Käse  
Ursernkäse

**Mineralwasser**

Adelboden  
Aproz  
Eglisau  
Elm  
Eptingen  
Gonten  
Gontenbad  
Henniez  
Knutwil  
Lostorf  
Meltingen  
Nendaz  
Passugg  
Rhäzüns  
Rheinfelden  
Romanel  
Sassal  
Schwarzenburg  
Sissach  
Unter Rechstein  
Vals  
Valser St. Petersquelle  
Walzenhausen

Weissenburg  
Zurzach

**Spirituosen**

Marc d'Auvernier  
Kirsch de la Béroche  
Churer Röteli  
Bérudges de Cornaux  
Marc de Cressier  
Marc de Dôle  
Emmentaler Kirsch  
Freiämter Kirsch  
Freiämter Pflümliwasser  
Freiämter Theilers-Birnenbranntwein  
Freiämter Zwetschgenwasser  
Fricktaler Kirsch  
Fricktaler Pflümliwasser  
Gotthard Kräuterbranntwein  
Likör Grande Gruyère  
Innerschwyzter Kräuterbranntwein  
Jura Enzian  
Rigi Kirsch  
Schwarzbuben Kirsch  
Seeländer Pflümliwasser  
Spiezer Kirsch  
Urschwyzter Kirsch  
Vieille lie du Mandement  
Worber Spirituosen

**Tabak**

Brissago

**III. Gewerbliche Wirtschaft****Glas- und Porzellanwaren**

Bülacher Glas  
Langenthal  
Verre de St-Prex  
(Sklo ze St-Prex)  
Sarner Kristall

**Kunstgewerbliche Erzeugnisse**

Brienzer Holzschnitzereien  
(Brienzké řezbářské výrobky)  
Brienzer Uhren  
(Brienzké hodinky)

Lötschentaler Masken  
Saaser Möbel  
(Saasský nábytek)

**Maschinen, Stahl- und Eisenwaren**

Choindez-Röhren (Choindez-roury)  
Gerlafinger Spezialprofile  
(Gerlafingské speciální profily)  
Kluser Armaturen, Kochgeschirre,  
Öfen (Klusské armatury,  
kuchyňské nádoby, kamna)

Menziken-Maschinen,  
Leichtmetallwaren  
(Menzikenské stroje, zboží  
z lehkých kovů)  
Rondez-Schachtguss

**Papierwaren**

Chamer Papier  
Landquarter Papier  
Perlen Papier

**Spiele, Spielwaren und  
Musikinstrumente**

Boîtes à musique de Ste-Croix  
(Hrací skříňky ze Ste-Croix)

**Steinzeug, Steine, Erden**

Andeer-Granit  
(Žula z Ande)  
Calanca-Granit  
(Calanca-žula)  
Calanca-Quarzit  
(Calanca-křemen)  
Lägern Kalk  
(Lägernské vápno)

Poschierer Serpentin  
(Poschiaversky serpentin)  
San Bernardino-Quarzit  
(San Bernardino křemen)  
Soglio-Quarzit  
(Soglio-křemen)  
Weiacher-Kies  
(Weiacherský štěrka)

**Textilerzeugnisse**

Aegeri Garne  
(Aegeri příže)  
Hasliweberei  
(Hasli tkalcovské výrobky)  
Lorze-Garne  
(Lorze-příže)  
Saaser Handgewebe  
(Saasské ručně tkané látky)  
Toggenburger Gewebe  
(Toggenburské tkaniny)  
Trunser Stoffe  
(Trunské látky)



*Originaltext***Vereinbarung****zwischen dem Schweizerischen Bundesrat  
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
über den internationalen Personen- und Güterverkehr  
auf der Strasse<sup>1,2</sup>**

Abgeschlossen am 17. Dezember 1975

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 15. Januar 1976

(Stand am 22. August 2000)

*Der Schweizerische Bundesrat**und**die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,*

im Bestreben, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transports von Personen und Gütern auf der Strasse zwischen den beiden Staaten und im Transit durch ihr Gebiet zu erleichtern, haben folgendes vereinbart:

**Art. 1**            Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind anwendbar auf Personen- und Gütertransporte auf der Strasse, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter von oder nach dem Gebiet einer der Vertragsparteien sowie im Transit durch diese Gebiete mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die im Gebiet der andern Vertragspartei zum Verkehr zugelassen sind.

**Art. 2**            Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Begriff «Transportunternehmen» bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, welche entweder in der Schweiz oder in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemäss den in diesen Staaten geltenden Vorschriften berechtigt ist, Personen oder Güter auf der Strasse auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zu befördern.

<sup>2</sup> Der Begriff «Fahrzeug» bezeichnet ein für Personen- oder Gütertransporte gebautes oder eingerichtetes, mechanisch angetriebenes Strassenfahrzeug, einschliesslich dazugehöriger Anhänger oder Sattelaufleger. Personenwagen mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Fahrersitz fallen nicht unter diesen Begriff.

**AS 1976 863**

<sup>1</sup> Mit Notenaustausch vom 6. Febr. 1980 ist die Geltung dieser Vereinb. auf das Fürstentum Liechtenstein erweitert worden (SR **0.741.619.514.74**).

<sup>2</sup> Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung dieser Vereinb. zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt. Sie verlor ihre Gültigkeit im Verhältnis mit der Slowakei am 26. Jan. 1998 (Art. 12 Abs. 2 des Abk. vom 13. Nov. 1997 – SR **0.741.619.690**).

**Art. 3** Personentransporte

<sup>1</sup> Die Beförderung von Personen ist von der Bewilligungspflicht befreit, wenn die gleichen Personen mit dem gleichen Fahrzeug befördert werden und es sich

- a) um eine Rundfahrt handelt, die auf dem Gebiet der Vertragspartei beginnt und endet, wo das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist oder
- b) um eine Reise handelt, die auf dem Gebiet der Vertragspartei beginnt, wo das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist und auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei endet, sofern das Fahrzeug leer zurückkehrt oder
- c) um eine Transitfahrt handelt, die als Rundfahrt oder als Gelegenheitsfahrt ausgeführt wird.

<sup>2</sup> Im Fahrzeug ist ein Verzeichnis der Fahrgäste mitzuführen.

<sup>3</sup> Für alle in Ziffer 1 nicht aufgeführten Fahrten ist nach Massgabe des nationalen Rechts der Vertragsparteien eine Bewilligung oder Konzession erforderlich.

**Art. 4** Gütertransporte

<sup>1</sup> Die Beförderung von Gütern zwischen den Gebieten der beiden Vertragsparteien oder im Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Transporte aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat in das Gebiet der anderen Vertragspartei, sind den in Absatz 1 erwähnten Transporten gleichgestellt; indessen werden Bewilligungen nur erteilt, wenn das Gebiet der Vertragspartei, wo das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, durchfahren wird.

<sup>3</sup> Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a) Luftfrachttransporte bei Umleitung von Flugdiensten;
- b) Übersiedlungsguttransporte;
- c) Transporte von Messe- und Ausstellungsgut;
- d) Transporte von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- e) Transporte von Material (einschliesslich Tiere) für Artisten, Schausteller, Zirkustruppen, Revuen und ähnliche Schaustellungen;
- f) Transporte von Material für Theater-, Musik- und Sportveranstaltungen (einschliesslich der Transport von Rennpferden, Rennfahrzeugen und Booten);
- g) Transporte beschädigter Fahrzeuge;
- h) Transporte lebender Tiere (ausgenommen Schlachtvieh);
- i) Leichentransporte;
- j) Transporte zur Hilfeleistung bei Katastrophen.

**Art. 5** Landesinterne Transporte

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung gibt den Transportunternehmen einer Vertragspartei das Recht, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei andere als die auf einer bestimmten Fahrt mitgeführten Fahrgäste zu befördern oder innerhalb des Gebietes der anderen Vertragspartei landesinterne Gütertransporte auszuführen. Ausgenommen sind Transporte von vorübergehend eingeführtem Material für Ausstellungen oder andere zeitlich befristete Veranstaltungen.

**Art. 6** Anwendung nationalen Rechts

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, ist für Transportunternehmen und Fahrzeugführer im Gebiet der anderen Vertragspartei das dort geltende Recht verbindlich.

**Art. 7** Zoll

<sup>1</sup> Treibstoffe, die sich in den üblichen Tanks der vorübergehend eingeführten Fahrzeuge befinden, unterliegen keinen Einfuhrabgaben, Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen.

<sup>2</sup> Ersatzteile, die zur Instandsetzung eines vorübergehend eingeführten Fahrzeuges dienen sollen, werden frei von Einfuhrabgaben, Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen. Die zuständigen Organe der Vertragsparteien können für die Zollabfertigung dieser Ersatzteile einen Ausweis für die vorübergehende Einfuhr ausstellen. Die ersetzten Teile müssen ausgeführt, verzollt oder unter Aufsicht der Zollorgane vernichtet werden.

**Art. 8** Widerhandlungen

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde einer Vertragspartei kann Transportunternehmen der anderen Vertragspartei, die schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gegen Vorschriften über die Strassentransporte oder den Strassenverkehr begehen, für eine bestimmte Zeit die Einfahrt in ihr Hoheitsgebiet verweigern; die Bestrafung aufgrund des nationalen Rechts der Vertragsparteien bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde einer Vertragspartei, die eine solche Massnahme getroffen oder von Widerhandlungen Kenntnis hat, unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

**Art. 9** Geschäftsführende Behörden

Die Vertragsparteien geben sich gegenseitig die Behörden bekannt, die für die Anwendung dieser Vereinbarung zuständig sind. Diese Behörden verkehren direkt miteinander.

**Art. 10** Gemischte Kommission

Zur Behandlung der Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, wird eine aus Vertretern der zuständigen Organe beider Vertragsparteien zusammengesetzte gemischte Kommission gebildet.

**Art. 11** Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu ihrem Inkrafttreten erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung gilt für ein Jahr vom Tage der Inkraftsetzung an. Sofern sie von einer Vertragspartei nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird, gilt sie jeweils für ein weiteres Jahr als verlängert.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Prag, den 17. Dezember 1975, in zwei Ausfertigungen in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

J.-D. Grandjean

Für die  
Regierung der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik:

V. Blazek

## **Durchführungsprotokoll**

Die Delegationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik verhandelten vom 9. bis 11. Juli 1969 in Prag und vom 28. November bis 1. Dezember 1972 in Bern über eine Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse. Im Hinblick auf den Vollzug der Vereinbarung wurde folgendes beschlossen:

### **I. Personentransporte (Art. 3)**

Für Fahrten, die nicht unter Artikel 3 Ziffer 1 fallen, bedarf es einer Bewilligung oder Konzession der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Für die Bewilligungs- oder Konzessionserteilung werden Abgaben und Gebühren nach Massgabe des nationalen Rechts erhoben. Bewilligungs- oder Konzessionsgesuche sind spätestens zwei Monate vor Ausführung der Fahrt einzureichen.

Die Bewilligungen oder Konzessionen sind auf den Fahrzeugen mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Die die Bewilligung oder Konzession erteilende Behörde unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei durch Zustellung einer Kopie der ausgefertigten Dokumente.

### **II. Gütertransporte (Art. 4)**

#### **1. Erteilung der Bewilligung**

Die Transportbewilligungen werden von der zuständigen Behörde jener Vertragspartei erteilt, in deren Gebiet das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien stellen sich gegenseitig die von ihnen gewünschte Anzahl Bewilligungen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Bewilligungen sind auf den Fahrzeugen mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

#### **2. Bewilligungsarten**

Es können zwei Arten von Bewilligungen erteilt werden:

- a) Die «Dauerbewilligung», gültig für eine unbeschränkte Anzahl Transporte eines Transportunternehmens. Dauerbewilligungen haben eine Gültigkeit von höchstens zwölf Monaten;
- b) Die «Einzelbewilligung», gültig für einen einzigen Transport, der innert eines Monats vom Ausstellungsdatum an gerechnet, auszuführen ist.

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Anwendung nationalen Rechts (Art. 6)

Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass sich Artikel 6 insbesondere auf die Gesetzgebung über die Strassentransporte, den Strassenverkehr, die Masse und Gewichte der Fahrzeuge, die Arbeits- und Ruhezeit sowie die Lenkdauer der Motorfahrzeugführer bezieht.

#### 2. Geschäftsführende Behörden (Art. 9)

Für die Anwendung dieser Vereinbarung sind zuständig:

für die Schweizerische Eidgenossenschaft das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Amt für Verkehr<sup>3</sup>, CH-3003 Bern (Telex 33179 eav ch<sup>4</sup>, Telefon 031/61 41 11),

für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik<sup>5</sup> das FEDERÁLNÍ MINISTERSTVO DOPRAVY, Na prikope 33, Praha 1 (Telegraf DOMINI PRAHA, Telefon 2122).

#### 3. Masse und Gewichte der Fahrzeuge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der anderen Vertragspartei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge hinsichtlich der höchstzulässigen Masse und Gewichte nicht strengeren Bedingungen zu unterstellen als die eigenen.

#### 4. Ersatzfahrzeuge

Wenn ein Fahrzeug fahruntüchtig wird, so ist die auf das Fahrzeug ausgestellte Bewilligung auch für ein allfälliges Ersatzfahrzeug gültig, das berechtigt ist, den Transport fortzusetzen.

#### 5. Steuern und Gebühren

Transportunternehmen, die mit in der CSSR zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf dem Gebiete der Schweiz unter die Vereinbarung fallende Transporte ausführen, unterliegen nach der geltenden schweizerischen Gesetzgebung keinen Transport- und Verkehrssteuern. Dementsprechend gewährt die CSSR schweizerischen Transportunternehmen, die mit in der Schweiz zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf dem Gebiet der CSSR unter die Vereinbarung fallende Transporte ausführen, die gleiche Steuerfreiheit.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren, Gebühren für die Bewilligung von Übermassen und Übergewichten sowie Strassen-, Brücken-, Tunnel- und Parkgebühren.

<sup>3</sup> Heute: Bundesamt für Verkehr.

<sup>4</sup> Heute: Telex 912 791 bar ch

<sup>5</sup> CSSR

## **6. Zahlungsüberweisungen**

Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung haben in freien Devisen zu erfolgen.

Prag, den 17. Dezember 1975

Für die  
schweizerische Vertragspartei:

J.-D. Grandjean

Für die  
tschechoslowakische Vertragspartei:

V. Blazek





## Abkommen

### zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen<sup>1</sup>

Abgeschlossen am 5. Oktober 1990

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 7. August 1991

---

#### *Präambel*

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und  
die Tschechische und Slowakische Föderative Republik,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zum beiderseitigen Nutzen zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Gebiete der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

in Erwägung der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*haben folgendes vereinbart:*

#### **Art. 1**            Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

- (1) bezieht sich der Begriff «Investor» hinsichtlich beider Vertragsparteien auf
  - a) natürliche Personen, die gemäss der Gesetzgebung der betreffenden Vertragspartei ihre Staatsangehörigen sind;
  - b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, geschäftliche Vereinigungen und andere Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind und ihren Sitz im Gebiet derselben Vertragspartei haben und dort eine echte Wirtschaftstätigkeit entfalten;
  - c) juristische Gebilde, die nach dem Recht eines beliebigen Staates gegründet sind und direkt oder indirekt von Staatsangehörigen der betreffenden Vertragspartei oder von juristischen Gebilden kontrolliert

AS 1991 2079

<sup>1</sup> Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung dieses zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt.

werden, die ihren Sitz im Gebiet der betreffenden Vertragspartei haben und dort eine echte Wirtschaftstätigkeit entfalten.

- (2) umfasst der Begriff «Investitionen» alle Arten von Vermögenswerten und Guthaben, insbesondere
  - a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche dinglichen Rechte wie Dienstbarkeiten, Hypotheken, Pfandrechte und Nutznießungen;
  - b) Aktien, Anteile und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;
  - c) Forderungen und Rechte auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
  - d) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Fabrik-, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Ursprungsbezeichnungen), «Know-how» und «Goodwill»;
  - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz, Vertrag oder Entscheidung einer Behörde in Anwendung des Gesetzes eingeräumt werden;
- (3) bezeichnet der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und umfasst insbesondere, wenn auch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalzuwächse, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren.

## **Art. 2** Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen innerhalb des Gebietes einer Vertragspartei, welche nach dem 1. Januar 1950 von Investoren der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei getätigt wurden.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich Investitionen, die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

## **Art. 3** Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Gebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Gebiet eine Investition zugelassen, so erteilt sie in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften die im Zusammenhang mit der Investition erforderlichen Bewilligungen, einschliesslich solcher für die Durchführung von Lizenzverträgen und von Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung. Jede Vertragspartei ist bestrebt, die Bewilligungen zu erteilen, die gegebenenfalls für die Tätigkeit von Beratern und anderen qualifizierten Personen fremder Staatsangehörigkeit erforderlich sind.

#### **Art. 4** Schutz, Behandlung

(1) Jede Vertragspartei schützt auf ihrem Gebiet die in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung und übrigen Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei getätigten Investitionen und unterlässt es, die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzniessung, die Erweiterung, den Verkauf und die Liquidation solcher Investitionen durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen zu behindern. Insbesondere erteilt jede Vertragspartei die Bewilligungen, die in Artikel 3, Absatz (2) dieses Abkommens erwähnt sind.

(2) Jede Vertragspartei stellt auf ihrem Gebiet eine gerechte und billige Behandlung der Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei sicher. Diese Behandlung darf nicht weniger günstig sein als jene, welche die Vertragspartei Investitionen angedeihen lässt, die auf ihrem Gebiet von eigenen Investoren getätigt wurden, oder als die Behandlung, die Investitionen von Investoren der am meisten begünstigten Nation geniessen, sofern diese Behandlung günstiger ist. Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures), an denen Investoren beider Vertragsparteien beteiligt sind, kommen als wirtschaftliche Einheit in den Genuss der vorerwähnten Behandlung.

(3) Die Meistbegünstigung bezieht sich nicht auf Vorteile, welche eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder eines Abkommens gewährt, das eine Freihandelszone, eine Zollunion oder einen gemeinsamen Markt begründet.

#### **Art. 5** Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei, auf deren Gebiet Investoren der anderen Vertragspartei Investitionen getätigt haben, gewährt diesen Investoren den freien Transfer von Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Investitionen, namentlich der

- a) Erträge der Investitionen;
- b) Beträge im Zusammenhang mit Darlehen, die für die Investitionen aufgenommen wurden;
- c) zusätzlichen Kapitaleistungen, die für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investitionen erforderlich sind;
- d) Erlöse aus dem Verkauf oder der teilweisen oder vollständigen Liquidation einer Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen.

(2) Für den Transfer gemäss Absatz (1) dieses Artikels haben die Investoren das Recht, jeglichen Betrag an ausländischer Währung zum offiziellen Wechselkurs zu kaufen.

#### **Art. 6** Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei darf direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder mit derselben Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei treffen, es sei denn, solche Massnahmen erfolgten im öffentlichen Interesse, seien nicht diskriminierend und entsprächen den gesetzlichen Vorschriften sowie

vorausgesetzt, dass eine wertentsprechende und tatsächlich verwertbare Entschädigung vorgesehen ist. Der Entschädigungsbetrag einschliesslich Zinsen ist in der Währung des Herkunftslandes der Investition zu zahlen und dem Berechtigten ohne Verzögerung und unabhängig von seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu überweisen.

(2) Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes oder einer Rebellion auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei Schaden genommen haben, haben Anspruch darauf, von der letzteren hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Abfindung oder anderer Entgelte nach Massgabe von Artikel 4, Absatz (2) dieses Abkommens behandelt zu werden.

#### **Art. 7**            Günstigere Bedingungen

Sofern gesetzliche Bestimmungen einer Vertragspartei dem Investor eine günstigere Behandlung zuerkennen als jene, die im vorliegenden Abkommen vorgesehen ist, gehen diese Bestimmungen dem Abkommen vor.

#### **Art. 8**            Grundsatz der Subrogation

Leistet eine Vertragspartei einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft eine Zahlung in Erfüllung einer Garantiepflicht, die sie bezüglich einer Investition im Gebiet der anderen Vertragspartei eingegangen ist, so anerkennt die letztere Vertragspartei den Übergang aller Rechte oder Ansprüche dieses Staatsangehörigen oder dieser Gesellschaft auf die erste Vertragspartei sowie deren Eintritt in die betreffenden Rechte oder Ansprüche.

#### **Art. 9**            Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei                           und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten über Investitionen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei finden, unbeschadet von Artikel 10 dieses Abkommens (Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertragsparteien), Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten nicht zu einer Lösung, wird die Meinungsverschiedenheit auf Antrag des Investors einem Schiedsgericht unterbreitet. Dieses Schiedsgericht wird wie folgt bestellt:

- a) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet. Vorbehältlich einer anderslautenden Verständigung zwischen den betroffenen Parteien, bezeichnet jede von ihnen einen Schiedsrichter, und diese beiden Schiedsrichter wählen einen Angehörigen eines Drittstaates als Obmann. Die Bezeichnung der Schiedsrichter erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Gesuchs um ein Schiedsverfahren, und der Obmann ist innerhalb der folgenden zwei Monate zu wählen.
- b) Wurden die in lit. a) festgelegten Fristen nicht eingehalten, kann jede Streitpartei, vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung, den Präsidenten des Schiedshofes der Internationalen Handelskammer in Paris ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident an seiner Man-

datsausübung verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsstaaten, so ist Artikel 10, Absatz (5) dieses Abkommens mutatis mutandis anzuwenden.

- c) Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Streitparteien regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Seine Entscheide sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei stellt die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche sicher.
- d) Jede Streitpartei trägt die Kosten ihres eigenen Schiedsrichters und ihrer Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Obmannes und die übrigen Aufwendungen werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann jedoch in seinem Schiedsspruch eine andere Verteilung der Kosten vornehmen; ein solcher Entscheid ist für beide Parteien verbindlich.

(3) Wenn beide Vertragsparteien der Washingtoner Konvention vom 18. März 1965<sup>2</sup> zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten beigetreten sind, können auf Antrag des Investors Meinungsverschiedenheiten gemäss diesem Artikel anstatt dem Schiedsgericht nach Absatz (2) dieses Artikels dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterbreitet werden.

(4) Die am Streit beteiligte Vertragspartei kann in keiner Phase des Verfahrens nach Absatz (2) oder Absatz (3) dieses Artikels oder des Vollstreckungsverfahrens des entsprechenden Urteils den Einwand erheben, der Investor habe aufgrund eines Versicherungsvertrags eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit des entstandenen Schadens erhalten.

(5) Keine Vertragspartei wird einen Streitfall, der einem Schiedsgericht unterbreitet wurde, auf diplomatischem Wege weiterverfolgen, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den von einem Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch nicht.

#### **Art. 10** Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens sind auf diplomatischem Wege beizulegen.

(2) Falls die beiden Vertragsparteien sich nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ausbruch der Streitigkeit verständigen können, ist sie auf Ersuchen der einen oder anderen Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter ernennen einen Angehörigen eines Drittstaates als Obmann.

(3) Falls eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und der Aufforderung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachkommt, so wird der Schiedsrichter auf Ersuchen der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung auf die Wahl des Obmannes einigen, so wird dieser auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in Absatz (3) und Absatz (4) erwähnten Fällen an seiner Mandatsausübung verhindert, oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien, so werden die Ernennungen vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien, so werden die Ernennungen durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selber.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien endgültig und bindend.

#### **Art. 11**      Einhaltung von Verpflichtungen

Jede Vertragspartei gewährleistet zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der durch sie bezüglich der Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eingegangenen Verpflichtungen.

#### **Art. 12**      Schlussbestimmungen

(1) Das vorliegende Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem sich die beiden Vertragsparteien mitteilen, dass die verfassungsmässigen Vorschriften für den Abschluss und das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt sind, und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird es nicht durch schriftliche Anzeige sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit um jeweils weitere fünf Jahre.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens gelten für Investitionen, die vor seiner Kündigung getätigt wurden, die in den Artikeln 1 bis 11 enthaltenen Bestimmungen noch während der Dauer von zehn Jahren.

Geschehen zu Bern, am 5. Oktober 1990, in zwei Originalen, in deutscher, tschechischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Jean-Pascal Delamuraz

Für die Tschechische und  
Slowakische Föderative Republik:

Václav Klaus

---

## Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen haben die bevollmächtigten Unterzeichner bezüglich Artikel 1 folgende Klarstellung vereinbart, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet:

- (1) Ein Investor im Sinne des Artikels 1 Absatz (1) lit. c) kann von der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Investition getätigt worden ist oder werden soll, ersucht werden, den Nachweis der Kontrolle über die betreffende Investition zu erbringen, damit er als Investor der anderen Vertragspartei anerkannt werden kann.
- (2) Investoren gemäss Artikel 1 Absatz (1) lit. c) können keinen Anspruch gestützt auf Artikel 6 des Abkommens geltend machen, sofern gemäss einer ähnlichen Bestimmung in einem anderen Investitionsschutzabkommen der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Investition getätigt worden ist, Entschädigung geleistet worden ist.

Geschehen zu Bern, am 5. Oktober 1990, in zwei Originalen, in deutscher, tschechischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Jean-Pascal Delamuraz

Für die Tschechische und  
Slowakische Föderative Republik:  
Václav Klaus





Originaltext

## Abkommen

### zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Abgeschlossen am 4. Dezember 1995

Von der Bundesversammlung genehmigt am 23. September 1996<sup>1</sup>

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 23. Oktober 1996

In Kraft getreten am 23. Oktober 1996

(Stand am 11. Oktober 2013)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und*

*die Regierung der Tschechischen Republik,*

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschliessen,  
*haben folgendes vereinbart:*

#### **Art. 1**            Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

#### **Art. 2**            Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden.
2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.
3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere
  - a) in der Tschechischen Republik:
    - (i) die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen;
    - (ii) die Steuer vom Einkommen juristischer Personen;
    - (iii) die Steuer auf unbeweglichem Vermögen(im folgenden als «tschechische Steuer» bezeichnet);

AS 1997 961; BBl 1996 I 1169

<sup>1</sup> AS 1997 960

- b) in der Schweiz:  
die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern
- (i) vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte); und
  - (ii) vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven und andere Vermögensteile)
- (im folgenden als «schweizerische Steuer» bezeichnet).

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

5. Das Abkommen gilt nicht für an der Quelle erhobene Steuern auf Lotteriegewinnen.

### **Art. 3** Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeuten die Ausdrücke «ein Vertragsstaat» und «der andere Vertragsstaat», je nach dem Zusammenhang, die Tschechische Republik oder die Schweiz;
  - b) umfasst der Ausdruck «Person» natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
  - c) bedeutet der Ausdruck «Gesellschaft» juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - d) bedeuten die Ausdrücke «Unternehmen eines Vertragsstaats» und «Unternehmen des anderen Vertragsstaats», je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - e) bedeutet der Ausdruck «Staatsangehöriger»:
    - (i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
    - (ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist;
  - f) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

- g) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»:
    - (i) in der Tschechischen Republik den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.
2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

**Art. 4<sup>2</sup>**            Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat, seine politischen Unterabteilungen und seine lokalen Körperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit dort gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:
- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
  - b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörige sie ist.
  - d) Ist die Person Staatsangehörige beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Art. I des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

**Art. 5** Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «Betriebsstätte» eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck «Betriebsstätte» umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt, und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

3.<sup>3</sup> Eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e)<sup>4</sup> eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zum Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Art. II Abs. 1 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Art. II Abs. 2 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

#### **Art. 6** Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

#### **Art. 7** Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im

anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

## **Art. 8** Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

2. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

**Art. 9**            Verbundene Unternehmen

1. Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist,  
oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden Gewinne, mit denen ein Unternehmen eines Vertragsstaats besteuert worden ist, auch den Gewinnen eines Unternehmens des andern Vertragsstaats zugerechnet und entsprechend besteuert und handelt es sich dabei um Gewinne, die das Unternehmen des andern Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, wie sie unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zur Herbeiführung einer Einigung über die Berichtigung der Gewinne in den beiden Vertragsstaaten konsultieren.

3. ...<sup>5</sup>

**Art. 10<sup>6</sup>**        Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Dividenden berechtigte Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Art. III des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und mit Wirkung seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Art. IV des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

3. Ungeachtet von Absatz 2 nimmt der Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, die bezahlten Dividenden von der Besteuerung aus, wenn die zur Nutzung der Dividenden berechnigte Person:

- a) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist und unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens einem Jahr verfügt;
- b) eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere ähnliche Einrichtung ist, die Vorsorgepläne anbietet, an denen sich natürliche Personen zur Sicherung von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen beteiligen können, sofern die Vorsorgeeinrichtung oder ähnliche Einrichtung im anderen Vertragsstaat ansässig und nach dem Recht dieses anderen Staates errichtet und steuerlich anerkannt ist sowie der entsprechenden Aufsicht unterliegt; oder
- c) die Nationalbank des anderen Staates ist.

4. Die Absätze 2 und 3 berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

5. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Dividenden» bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie andere Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

6. Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, wenn die in einem Vertragsstaat ansässige, nutzungsberechtigte Person im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und wenn die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In einem solchen Fall ist, je nachdem, Artikel 7 oder Artikel 14 anwendbar.

7. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

## **Art. 11** Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.



2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Zinsen» bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

Nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels gelten Zuschläge für verspätete Zahlung. Der Ausdruck «Zinsen» beinhaltet keine Einkünfte, die im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 als Dividenden gelten.<sup>7</sup>

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

4.<sup>8</sup> Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5.<sup>9</sup> Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Art. 12**            Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

<sup>7</sup> Letzte zwei Sätze eingefügt durch Art. V Abs. 1 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Art. V Abs. 2 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

<sup>9</sup> Ursprünglich: Abs. 4.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist.<sup>10</sup> Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung, mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren zusammenhängt, und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### **Art. 13** Gewinne aus der Veräusserung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräusserung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräusserung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unter-

<sup>10</sup> Fassung gemäss Art. VI des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

nehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

#### **Art. 14**            Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

2. Der Ausdruck «freier Beruf» umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

#### **Art. 15**            Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteu-

ert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### **Art. 16** Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats oder eines andern ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

#### **Art. 17** Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3.<sup>11</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus Tätigkeiten in einem Vertragsstaat, die durch Künstler oder Sportler ausgeübt werden, die im anderen Vertragsstaat ansässig sind, wenn die Tätigkeit im erstgenannten Staat vollständig oder hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaats, seiner politischen Unterabteilungen oder seiner lokalen Körperschaften finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

#### **Art. 18** Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

#### **Art. 19** Öffentlicher Dienst

1. a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Art. VII des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
    - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
    - (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
  2. a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
  - b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
3. Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen sowie Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

#### **Art. 20**          Studenten

1. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.
2. Ein Student, Praktikant oder Lehrling gemäss Absatz 1 kann während seines Studiums oder seiner Ausbildung für Stipendien und Vergütungen für unselbständige Arbeit, die nicht unter Absatz 1 fallen, die gleichen steuerlichen Befreiungen, Vergünstigungen und Abzüge in Anspruch nehmen wie ein Ansässiger des Staates, in dem er sich aufhält.

#### **Art. 21**          Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die

Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

#### **Art. 22** Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.
3. Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

#### **Art. 23** Vermeidung der Doppelbesteuerung

1.<sup>12</sup> In der Tschechischen Republik wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bei der Besteuerung der in der Tschechischen Republik ansässigen Personen kann die Tschechische Republik das Einkommen oder Vermögen, das nach diesem Abkommen auch in der Schweiz besteuert werden kann, in die Besteuerungsgrundlage einbeziehen, rechnet aber den Betrag, der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht, an den Betrag der hierauf erhobenen Steuer an. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten tschechischen Steuer nicht übersteigen, der auf das Einkommen oder Vermögen entfällt, das nach dem Abkommen in der Schweiz besteuert werden kann.
- b) Erzielt eine in der Tschechischen Republik ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, die nach diesem Abkommen nur in der Schweiz besteuert werden können, so befreit die Tschechische Republik solche Einkünfte oder solches Vermögen von der Steuer; sie kann aber diese Einkünfte oder dieses Vermögen für die Festsetzung der Steuer auf dem übrigen Einkommen oder dem übrigen Vermögen dieser ansässigen Person berücksichtigen.
- c) Ungeachtet der Bestimmungen von Buchstabe a dieses Absatzes kann in der Tschechischen Republik auch die Freistellungsmethode Anwendung finden, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und entsprechend diesem Recht.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Art. VIII Abs. 1 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

2. In der Schweiz wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a)<sup>13</sup> Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Tschechischen Republik besteuert werden, so nimmt die Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.
- b) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden oder Lizenzgebühren, die nach den Artikeln 10 oder 12 in der Tschechischen Republik besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht:
- (i) in der Anrechnung der nach den Artikeln 10 und 12 in der Tschechischen Republik erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person geschuldete schweizerische Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in der Tschechischen Republik besteuert werden können; oder
  - (ii) in einer pauschalen, nach festgelegten Normen ermittelten Ermässigung der schweizerischen Steuer, die den Grundsätzen der in Unterabsatz (i) erwähnten Entlastung entspricht; oder
  - (iii) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Dividenden oder Lizenzgebühren von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in der Tschechischen Republik erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden oder Lizenzgebühren.

Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

- c)<sup>14</sup> Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden von einer in der Tschechischen Republik ansässigen Gesellschaft bezieht, geniesst bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die ihr zustehen würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig wäre.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Art. VIII Abs. 2 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Art. VIII Abs. 3 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS **2013** 3605 3603; BBl **2012** 9601).

**Art. 24** Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, namentlich in bezug auf die Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder einer festen Einrichtung, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat verfügt, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.<sup>15</sup> Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 5<sup>16</sup> oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

6.<sup>17</sup> Beiträge, die von oder für Rechnung einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat unselbständige Arbeit leistet, an eine im anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung entrichtet werden, sind für

<sup>15</sup> Fassung gemäss Art. IX Abs. 1 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

<sup>16</sup> Verweise gemäss Art. IX Abs. 2 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

<sup>17</sup> Eingefügt durch Art. IX Abs. 3 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).



Zwecke der Ermittlung der im erstgenannten Staat von der natürlichen Person zu zahlenden Steuer und der Ermittlung der Unternehmensgewinne, die dort besteuert werden können, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen zu behandeln wie Beiträge, die an eine im erstgenannten Staat steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung gezahlt werden, sofern:

- a) die natürliche Person unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Staat dort nicht ansässig war und schon zu diesem Zeitpunkt der Vorsorgeeinrichtung angehört hatte; und
- b) die zuständige Behörde dieses Staates festgestellt hat, dass die Vorsorgeeinrichtung allgemein einer Vorsorgeeinrichtung entspricht, die in diesem Staat als solche für steuerliche Zwecke anerkannt ist.

7.<sup>18</sup> Für Zwecke von Absatz 6:

- a) bedeutet der Ausdruck ‚Vorsorgeeinrichtung‘ ein Plan, der die natürliche Person zur Sicherung von Altersleistungen angehört; und
- b) gilt eine Vorsorgeeinrichtung in einem Staat als steuerlich anerkannt, wenn hinsichtlich der Beiträge an die Einrichtung in diesem Staat eine Steuerentlastung zu gewähren wäre.»

## Art. 25 Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

<sup>18</sup> Eingefügt durch Art. IX Abs. 3 des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVerStG genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

**Art. 26<sup>19</sup>** Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder ihrer lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen; sie dürfen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie können die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat:

- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Art. X des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601).

4. Ersucht ein Vertragsstaat um Informationen nach diesem Artikel, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung dieser Informationen, selbst wenn dieser andere Staat sie für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, die jedoch in keinem Fall so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen. Ungeachtet des Absatzes 3 oder entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verfügen die Steuerbehörden des ersuchten Vertragsstaats über die Befugnis, die Offenlegung der in diesem Absatz genannten Informationen durchzusetzen, sofern dies für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz erforderlich ist.

**Art. 27** Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

2. Ungeachtet des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines Vertragsstaats ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, für die Zwecke dieses Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen ausserhalb dieses Staates oder mit ausserhalb dieses Staates gelegenen Vermögen nicht steuerpflichtig ist, und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuer von ihrem gesamten Einkommen oder vom Vermögen unterworfen ist wie in diesem Staat ansässige Personen.

3. Das Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, deren Organe oder Beamten und für Personen, die Mitglieder einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines dritten Staates sind, und die sich in einem Vertragsstaat aufhalten und in keinem der Vertragsstaaten für die Zwecke der Steuern vom Einkommen oder Vermögen als ansässig gelten.

**Art. 28** Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträgen, die am oder nach dem ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Monats gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- b) hinsichtlich der andern Steuern für Steuerperioden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

3. Die Bestimmungen des diplomatischen Notenwechsels vom 26. April 1960<sup>20</sup> zwischen der Tschechoslowakei und der Schweiz betreffend die Besteuerung von Unternehmungen der Luftfahrt finden im Verhältnis zwischen der Tschechischen Republik und der Schweiz von dem Tage an, an dem die Bestimmungen dieses Abkommens anwendbar sind, keine Anwendung mehr.

#### **Art. 29** Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträgen, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- b) hinsichtlich der andern Steuern für Steuerperioden, die an oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Prag am 4. Dezember 1995 im Doppel in deutscher, tschechischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des tschechischen Wortlauts soll der englische Wortlaut massgebend sein.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
Sylvia Pauli

Für die Regierung  
der Tschechischen Republik  
Ivan Kocárník

<sup>20</sup> [AS 1960 498]

---

## Protokoll<sup>21</sup>

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
die Regierung der Tschechischen Republik*

haben in Prag am 4. Dezember 1995 anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die folgenden, einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildenden Bestimmungen vereinbart.

### *1. Zu Art. 4*

Beide Staaten bestätigen, dass eine juristische Person, die in einem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Staates errichtet und in diesem Staat steuerbefreit ist, für Zwecke des Abkommens als in diesem Vertragsstaat ansässig gilt.

### *2. Zu Art. 7*

In Bezug auf Artikel 7 Absätze 1 und 2 besteht Einvernehmen darüber, dass, soweit ein Unternehmen eines Vertragsstaates im andern Staat durch eine dort gelegene Betriebstätte Güter oder Waren verkauft oder eine andere Geschäftstätigkeit ausübt, die Gewinne dieser Betriebstätte nur auf demjenigen Teil der Gesamteinkünfte ermittelt werden, welcher der Betriebstätte für ihre effektive Tätigkeit bei diesen Verkäufen oder Geschäften zugerechnet werden kann.

Hat ein Unternehmen bei Verträgen über die Planung, Lieferung oder Montage oder den Bau gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder Anlagen oder öffentlicher Einrichtungen eine Betriebstätte, so werden die Gewinne dieser Betriebstätte nicht aufgrund der gesamten Summe des Vertrages ermittelt, sondern nur aufgrund des Vertragsteils, der tatsächlich durch die Betriebstätte im Staat, in dem diese liegt, erfüllt wird.

Die Gewinne, die auf denjenigen Teil des Vertrags entfallen, der durch den Hauptsitz des Unternehmens erfüllt wird, können nur in dem Staat besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist.

### *3. Zu Art. 10*

- a) Wurde die Mindesthaltedauer nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a zum Zeitpunkt der Zahlung der Dividende nicht eingehalten und deshalb die Steuer gemäss Artikel 10 Absatz 2 anlässlich der Zahlung zurückbehalten und wird die Mindesthaltedauer nachträglich erfüllt, so kann die zur Nutzung der Dividende berechnete Person die Rückerstattung der zurückbehaltenen Steuer verlangen.

<sup>21</sup> Bereinigt gemäss Art. XI des Prot. vom 11. Sept. 2012, von der BVers genehmigt am 21. Juni 2013 und in Kraft seit 11. Okt. 2013 (AS 2013 3605 3603; BB1 2012 9601).

- b) Es besteht Einvernehmen für Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b, dass eine Vorsorgeeinrichtung als steuerlich anerkannt gilt, wenn:
- (i) die von der begünstigten Person bezahlten Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise vom steuerbaren Einkommen der begünstigten Person in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates abgezogen werden; oder
  - (ii) die Beiträge des Arbeitgebers in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates nicht vollständig dem steuerbaren Einkommen der begünstigten Person zugerechnet werden;

Es besteht weiter Einvernehmen, dass der Ausdruck «steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere ähnliche Einrichtung, die Vorsorgepläne anbietet» auch alle Anlagefonds, Anlagestiftungen oder andere Institutionen umfasst, in die ausschliesslich Vorsorgeeinrichtungen oder andere ähnliche Einrichtungen, die Vorsorgepläne anbieten, investieren können.

#### 4. Zu Art. 12

In Bezug auf Absatz 2 besteht Einvernehmen darüber, dass, solange die Schweiz nach ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung auf Lizenzgebühren, die an nichtansässige Personen gezahlt werden, keine Quellensteuer erhebt, die Bestimmungen von Absatz 2 keine Anwendung finden und die im Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, erhobene Steuer 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen darf.

#### 5. Zu den Art. 18 und 19

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 nicht nur periodische Zahlungen einschliessen, sondern auch Kapitaleleistungen.

#### 6. Zu Art. 25

Sollte die Tschechische Republik nach der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls eine Schiedsklausel in ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem Drittstaat einführen, so nehmen die zuständigen Behörden der Schweiz und der Tschechischen Republik baldmöglichst Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Änderungsprotokolls auf, das die Einführung einer Schiedsklausel in das vorliegende Abkommen zum Ziel hat.

#### 7. Zu Art. 26

- a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zuständige Behörde des ersuchenden Staates bei der Stellung eines Amtshilfebegehrens nach Artikel 26 der zuständigen Behörde des ersuchten Staates die nachstehenden Angaben zu liefern hat:
- (i) die Identität der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person;
  - (ii) die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden;
  - (iii) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht;

- (iv) den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden;
  - (v) soweit bekannt, den Namen und die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen;
  - (vi) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, ausser jenen, die zu unverhältnismässigen Schwierigkeiten geführt hätten.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, darin besteht, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, spekulative Ersuchen zu stellen, die keinen ersichtlichen Bezug zu einer offenen Untersuchung oder Verfahren haben (‹fishing expeditions›), oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Während Buchstabe a wichtige verfahrenstechnische Anforderungen enthält, die ‹fishing expeditions› vermeiden sollen, sind die Unterabsätze i–vi von Buchstabe a nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern.
- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 26 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.
- d) Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Fall des Austauschs von Informationen die im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen des Verwaltungsrechts über die Rechte der Steuerpflichtigen vorbehalten bleiben. Es besteht im Weiteren Einvernehmen darüber, dass diese Bestimmung dazu dient, der steuerpflichtigen Person ein ordnungsgemässes Verfahren zu gewähren, und nicht bezweckt, den Informationsaustausch zu verhindern oder übermässig zu verzögern.
8. Es besteht Einvernehmen, dass die zuständige Behörde eines Vertragsstaates für Zwecke des Abkommens, nach Konsultation mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats, die Vorteile des Abkommens einer Person, als solcher oder hinsichtlich einer Transaktion, versagen kann, wenn die Gewährung der Abkommensvorteile nach ihrer Auffassung zu einem Missbrauch des Abkommens führt.

Geschehen zu Prag am 4. Dezember 1995 im Doppel in deutscher, tschechischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des tschechischen Wortlauts soll der englische Wortlaut massgebend sein.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
  
Sylvia Pauli

Für die Regierung  
der Tschechischen Republik  
  
Ivan Kocárník

**Artikel XII dritter Satz des Änderungsprotokolls vom  
11. September 2012<sup>22</sup>**

Seine Bestimmungen finden Anwendung auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahres beginnen.

<sup>22</sup> AS 2013 3605 3603; BBl 2012 9601



# **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit**

Abgeschlossen am 10. Juni 1996  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Juni 1997<sup>1</sup>  
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 18. September 1997  
In Kraft getreten am 1. November 1997  
(Stand am 29. September 1998)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
der Präsident der Tschechischen Republik,*

vom Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu regeln,  
*haben folgendes vereinbart:*

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

- a) «zuständige Behörde»  
in bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung und in bezug auf die Tschechische Republik das Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten;
- b) «Versicherungsträger»  
die Einrichtung, welcher die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;
- c) «wohnen»  
sich gewöhnlich aufhalten;
- d) «Wohnsitz»  
den Ort, an dem eine Person sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält;
- e) «Versicherungszeiten»  
die Beitragszeiten, Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten sowie ihnen gleichgestellte Zeiten, die gemäss den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt werden;
- f) «Geldleistung», «Rente»

eine Geldleistung, eine Rente einschliesslich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;

- g) «Flüchtlinge»  
Flüchtlinge im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juli 1951<sup>2</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967<sup>3</sup> zu diesem Übereinkommen;
  - h) «Staatenlose»  
staatenlose Personen im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954<sup>4</sup> über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
  - i) «Familienangehörige und Hinterlassene»  
Familienangehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von den Vertragsstaatsangehörigen, Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.
- (2) Andere Abkommensausdrücke haben die Bedeutung, die ihnen nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates zukommt.

## Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich:

A. in der Schweiz

- a) auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
- b) auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- c) auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;

B. in der Tschechischen Republik

- a) auf die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung;
- b) auf die Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auf alle Rechtsvorschriften, welche die in Absatz 1 aufgeführten Rechtsvorschriften kodifizieren, ändern oder ergänzen.

(3) Dieses Abkommen bezieht sich hingegen:

- a) auf Rechtsvorschriften über einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit nur, sofern dies zwischen den Vertragsstaaten so vereinbart wird;
- b) auf Rechtsvorschriften, welche die bestehenden Systeme auf neue Kategorien von Personen ausdehnen, nur, sofern der Vertragsstaat, der seine Rechtsvorschriften geändert hat, nicht innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung der genannten Erlasse dem anderen Vertragsstaat eine gegenteilige Mitteilung zukommen lässt.

## Artikel 3

Dieses Abkommen gilt:

- a) für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen;

<sup>2</sup> SR 0.142.30

<sup>3</sup> SR 0.142.301

<sup>4</sup> SR 0.142.40

- b) bei Wohnort im Gebiet eines der Vertragsstaaten für Flüchtlinge und Staatenlose sowie für deren Familienangehörige und Hinterlassene; falls günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bestehen, so werden diese angewandt;
- c) in bezug auf Artikel 7 Absätze 1–3, Artikel 8 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absatz 2 und die Artikel 10–13 sowie die Abschnitte IV und V auch für alle anderen als die in den Buchstaben a und b genannten Personen;
- d) in bezug auf Artikel 16 Buchstabe c auch für die Staatsangehörigen der Slowakischen Republik.

#### **Artikel 4**

(1) Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in bezug auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über:

- a) die freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung der im Ausland niedergelassenen schweizerischen Staatsangehörigen sowie die Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige im Ausland;
- b) die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von schweizerischen Staatsangehörigen, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind.

#### **Artikel 5**

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, erhalten die in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten Personen, welche Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstaben b und c sowie Buchstabe B aufgeführten Rechtsvorschriften beanspruchen können, diese Leistungen, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen.

(2) Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, sowie die ausserordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt.

(3) Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstaben b und c sowie Buchstabe B aufgeführten Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den in einem Drittstaat wohnenden Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörigen und Hinterlassenen unter denselben Voraussetzungen und im gleichen Umfang gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen, die in diesem Drittstaat wohnen.

## **Abschnitt II**

### **Anwendbare Rechtsvorschriften**

#### **Artikel 6**

Unter Vorbehalt der Artikel 7–10 richtet sich die Versicherungspflicht der in Artikel 3 genannten Personen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

#### **Artikel 7**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden, bleiben während der ersten 24 Monate den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates unterstellt, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Übersteigt die Entsendungsdauer diese Frist, so kann die Unterstellung unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates für eine von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbarenden weitere Dauer aufrechterhalten werden.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Transportunternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die im Gebiet beider Vertragsstaaten beschäftigt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, als wären sie nur dort beschäftigt. Haben solche Personen jedoch Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder sind sie dort bei einer Zweigniederlassung oder ständigen Vertretung des erwähnten Unternehmens auf Dauer beschäftigt, so unterstehen sie den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen Dienstes, die von einem Vertragsstaat in das Gebiet des anderen entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des entsendenden Vertragsstaates.

(4) Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die zur Besatzung eines Seeschiffes gehören, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, sind nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates versichert.

#### **Artikel 8**

(1) Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die als Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates tätig sind, unterstehen den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates zur Dienstleistung bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaates eingestellt werden, sind versichert gemäss den Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaates. Sie können innert drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anwendung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates wählen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für:

- a) Staatsangehörige von Drittstaaten, die im Dienst einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt werden;
- b) Staatsangehörige des einen Vertragsstaates und Staatsangehörige von Drittstaaten, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates in persönlichen Diensten von in den Absätzen 1 und 2 genannten Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates beschäftigt werden.

(4) Beschäftigt eine diplomatische oder konsularische Vertretung des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates versichert sind, so muss sie die Pflichten erfüllen, die die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates den Arbeitgebern im allgemeinen auferlegt. Dieselbe Pflicht gilt auch für in Absatz 1 oder 2 genannte Staatsangehörige, die Personen im Sinne des vorhergehenden Satzes beschäftigen.

(5) Die Absätze 1–4 gelten nicht für Honorarmitglieder konsularischer Posten und ihre Angestellten.

#### **Artikel 9**

(1) Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates im Dienst einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Drittstaates beschäftigt werden und weder in diesem noch in ihrem Heimatstaat versichert sind, werden nach den Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaates versichert.

(2) Absatz 1 gilt in bezug auf die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entsprechend für die Ehegatten und die Kinder der im Absatz 1 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, soweit sie nicht bereits nach deren innerstaatlichem Recht versichert sind.

#### **Artikel 10**

Im Interesse der versicherten Personen können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 6–8 vereinbaren.

#### **Artikel 11**

(1) Bleibt eine Person nach den Artikeln 7, 8 oder 10 während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im einen Vertragsstaat weiterhin den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt, so gilt dies auch für ihren Ehegatten und ihre Kinder, welche sich mit der genannten Person im Gebiet des ersten Vertragsstaates aufhalten, sofern sie dort nicht selbst eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Gelten nach Absatz 1 für den Ehegatten und die Kinder die schweizerischen Rechtsvorschriften, so sind sie in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert.

**Abschnitt III  
Besondere Bestimmungen****Erstes Kapitel: Krankheit und Mutterschaft****Artikel 12**

(1) Versichert sich eine Person, die ihren Wohnort oder ihre Erwerbstätigkeit von der Tschechischen Republik in die Schweiz verlegt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der tschechischen Krankenversicherung bei einem schweizerischen Versicherer für Taggeld, so werden die von ihr in der tschechischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs berücksichtigt.

(2) Bezüglich des Taggelds im Falle von Mutterschaft werden Versicherungszeiten gemäss Absatz 1 nur berücksichtigt, wenn die Versicherte seit drei Monaten bei einem schweizerischen Versicherer versichert war.

**Artikel 13**

Für den Erwerb von Leistungsansprüchen in der tschechischen Krankenversicherung werden die in der schweizerischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

**Zweites Kapitel: Alter, Tod und Invalidität****A. Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften****Artikel 14**

(1) Staatsangehörige der Tschechischen Republik und ihre Hinterlassenen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige und deren Hinterlassene Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung; die Absätze 2–4 bleiben vorbehalten.

(2) Haben Staatsangehörige der Tschechischen Republik oder deren Hinterlassene, die nicht in der Schweiz wohnen, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, die höchstens 10 Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihnen an Stelle der Teilrente eine einmalige Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Verlassen Staatsangehörige der Tschechischen Republik oder deren Hinterlassene, die eine solche Teilrente bezogen haben, die Schweiz endgültig, so wird ihnen ebenfalls eine entsprechende Abfindung gewährt, die dem Barwert der Rente im Zeitpunkt der Ausreise entspricht.

(3) Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als 10 Prozent, aber höchstens 20 Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so können die Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder deren Hinterlassene, die nicht in der Schweiz wohnen oder diese endgültig verlassen, zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen. Diese Wahl ist im Verlauf des Rentenfestsetzungsverfahrens zu

treffen, falls sich die berechtigten Personen bei Eintritt des Versicherungsfalles ausserhalb der Schweiz aufhalten, oder bei Verlassen des Landes, falls sie in der Schweiz bereits eine Rente bezogen haben.

(4) Nach Auszahlung der einmaligen Abfindung durch die schweizerische Versicherung können gegenüber dieser Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen mehr geltend gemacht werden.

### **Artikel 15**

(1) Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, erhalten Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Artikel 16 Buchstabe a gilt sinngemäss.

(2) Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die bei Eintritt der Invalidität nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, aber dort versichert sind, erhalten Eingliederungsmassnahmen, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) In der Schweiz wohnhafte Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die die Schweiz nicht mehr als drei Monate lang verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Absatz 2 nicht.

(4) Kinder, die in der Tschechischen Republik invalid geboren sind und deren Mutter sich vor der Geburt während höchstens zwei Monaten in der Tschechischen Republik aufgehalten hat, sind in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes die während der ersten drei Monate nach der Geburt entstehenden Kosten bis zu dem Umfang, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.

(5) Absatz 4 ist sinngemäss auf Kinder anwendbar, die ausserhalb der Vertragsstaaten geboren wurden; die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt in diesem Fall die Kosten für Leistungen in einem Drittstaat jedoch nur dann, wenn sie dort infolge des Gesundheitszustandes des Kindes dringend gewährt werden müssen.

### **Artikel 16**

Für den Erwerb der ordentlichen Renten nach der schweizerischen Gesetzgebung über die Invalidenversicherung gelten als versicherte Personen im Sinne dieser Rechtsvorschriften auch:

a) Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, deren Invalidität aber in diesem Land festgestellt wird, für die Dauer eines Jahres, vom Zeitpunkt der Arbeitsunterbrechung mit nachfolgender Invalidität an; sie haben weiterhin

Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu entrichten, als hätten sie Wohnsitz in der Schweiz;

- b) Staatsangehörige der Tschechischen Republik, die nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten; sie unterliegen der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- c) Staatsangehörige der Tschechischen Republik, auf welche die Buchstaben a und b nicht anwendbar sind, und die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles:
  - aa) in der tschechischen Rentenversicherung versichert sind, oder
  - bb) in der tschechischen Krankenpflegeversicherung versichert sind, oder
  - cc) eine Rente wegen Invalidität oder Alter nach den tschechischen Rechtsvorschriften beziehen oder Anspruch auf eine solche haben.

### **Artikel 17**

Artikel 14 Absätze 2–4 gilt sinngemäss für die ordentlichen Renten der schweizerischen Invalidenversicherung, soweit die rentenberechtigte Person das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und in ihrem Fall keine Überprüfung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen mehr vorgesehen ist.

### **Artikel 18**

(1) Staatsangehörige der Tschechischen Republik haben unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben:

- a) im Falle einer Altersrente mindestens zehn Jahre;
- b) im Falle einer Invalidenrente, einer Hinterlassenenrente oder einer diese Leistungen ablösenden Altersrente mindestens fünf Jahre.

(2) Die Wohndauer im Sinne von Absatz 1 gilt als ununterbrochen, wenn die Schweiz im Kalenderjahr für nicht mehr als drei Monate verlassen wird. In Ausnahmefällen kann die Dreimonatsfrist erstreckt werden. Auf die Wohndauer nicht angerechnet werden Wohnzeiten von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik in der Schweiz, während deren sie von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit waren.

(3) Rückvergütungen der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge, die vor Inkrafttreten des Abkommens erfolgt sind, sowie einmalige Abfindungen nach Artikel 14 Absätze 2–4 und nach Artikel 17 stehen der Gewährung von ausserordentlichen Renten nach Absatz 1 nicht entgegen; in diesen Fällen werden jedoch die rückvergüteten Beiträge beziehungsweise die ausbezahlten Abfindungen mit den zu gewährenden Renten verrechnet.



## **B. Anwendung der tschechischen Rechtsvorschriften**

### **Artikel 19**

Sind nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik die Bedingungen für den Leistungsanspruch auch ohne Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt, hat der tschechische Versicherungsträger die Leistung ausschliesslich aufgrund der nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten festzulegen.

### **Artikel 20**

Kann der Leistungsanspruch nach den tschechischen Rechtsvorschriften lediglich unter Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten entstehen, sind diese Zeiten nur im unerlässlichen Umfang zu berücksichtigen, als ob es nach tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten wären; dabei gilt folgendes:

- a) Leistungen, deren Höhe von der Versicherungsdauer abhängig ist, werden ausschliesslich in dem Umfang festgelegt, der den nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht;
- b) Leistungen oder Leistungsteile, deren Höhe von der Versicherungsdauer unabhängig ist, werden aufgrund des Verhältnisses der ausschliesslich nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu 30 Versicherungsjahren, höchstens jedoch in Höhe der vollen Leistung festgelegt; dies gilt nicht für Leistungen oder Leistungsteile, die zwecks Sicherstellung des Mindesteinkommens gewährt werden;
- c) die zu den Versicherungszeiten nach Entstehung der Invalidität hinzugerechneten Zeiten zwecks Festlegung der durch einen langfristige ungünstigen Gesundheitszustand bedingten Leistungen und der Hinterbliebenenleistungen werden aufgrund des Verhältnisses der ausschliesslich nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu zwei Dritteln der Zeiten, die zwischen dem 16. Altersjahr der betroffenen Person und der Entstehung der Invalidität oder dem Eintritt des Todes verstrichen sind, höchstens aber in Höhe der vollen Zurechnung bewertet.

### **Artikel 21**

(1) Falls die nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nicht 12 Monate betragen und falls auf deren Grundlage kein Leistungsanspruch entsteht, wird die Leistung nicht zuerkannt.

(2) Im Falle einer Valorisierung der unter Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten zuerkannten Renten um einen einheitlichen und festen Betrag wird die Erhöhung in dem in Artikel 20 Buchstabe b angeführten Verhältnis abgeändert.

(3) Zwecks Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Leistungen nach den tschechischen Rechtsvorschriften werden die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften im massgebenden Zeitraum zurückgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen.

(4) Für den Erwerb des Anspruchs auf volle Invalidenrente wird bei Personen, die aufgrund eines vor dem 18. Altersjahr entstandenen, langfristig ungünstigen Gesundheitszustandes an der Versicherung nicht teilnehmen konnten, Wohnsitz im Gebiet der Tschechischen Republik vorausgesetzt.

## **Abschnitt IV**

### **Verschiedene Bestimmungen**

#### **Artikel 22**

Die zuständigen Behörden:

- a) vereinbaren die für die Anwendung dieses Abkommens notwendigen Durchführungsbestimmungen;
- b) unterrichten einander über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften;
- c) bezeichnen Verbindungsstellen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten;
- d) unterrichten sich gegenseitig über alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Abkommens getroffen werden.

#### **Artikel 23**

(1) Die Behörden, Versicherungsträger und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens Hilfe, wie wenn es sich um die Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften handelte. Die Hilfe ist mit Ausnahme von ärztlichen Untersuchungen kostenlos.

(2) Zur Bemessung des Invaliditätsgrades oder Gesundheitszustandes können die Versicherungsträger jedes Vertragsstaates die von den Versicherungsträgern des anderen Vertragsstaates gelieferten Auskünfte und ärztlichen Feststellungen berücksichtigen. Sie haben das Recht, die versicherte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

#### **Artikel 24**

(1) Die durch die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Verwaltungsgebühren für Urkunden und andere Schriftstücke, die nach diesen Rechtsvorschriften beizubringen sind, gelten auch für entsprechende Urkunden und andere Schriftstücke, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates beizubringen sind.

(2) Die Behörden und Versicherungsträger der beiden Vertragsstaaten verzichten bei Urkunden und anderen Schriftstücken, die in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, auf die Beglaubigung durch diplomatische oder konsularische Behörden.

#### **Artikel 25**

(1) Die Behörden, Versicherungsträger und Gerichte eines Vertragsstaates dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke nicht aus Gründen der Sprache zurückweisen,

wenn sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates oder in englischer Sprache abgefasst sind.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens können die Behörden, Versicherungsträger und Gerichte der Vertragsstaaten miteinander und mit den beteiligten Personen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern unmittelbar in ihren Amtssprachen oder in englischer Sprache verkehren.

### **Artikel 26**

Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder Versicherungsträger dieses Vertragsstaates einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Gericht oder einem entsprechenden Träger des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. In solchen Fällen vermerkt die betreffende Stelle das Eingangsdatum auf dem eingereichten Schriftstück und leitet es an die zuständige Stelle des ersten Vertragsstaates weiter.

### **Artikel 27**

(1) Die Versicherungsträger, die nach diesem Abkommen Leistungen zu erbringen haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.

(2) Hat ein Versicherungsträger des einen Vertragsstaates an einen Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten.

(3) Falls ein Vertragsstaat den Devisenverkehr einschränkt, so treffen die Vertragsstaaten unverzüglich Massnahmen, um die Überweisung der nach diesem Abkommen beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.

(4) Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die sich im Gebiet des andern Vertragsstaates aufhalten, haben die uneingeschränkte Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ihres Heimatstaates, insbesondere auch in bezug auf die Zahlung der Beiträge an diese Versicherung sowie den Bezug der daraus erworbenen Renten.

### **Artikel 28**

(1) Hat eine Person, der nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zustehen, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Rechtsvorschriften gegen eine Dritte oder einen Dritten Anspruch auf Schadenersatz, so gilt folgendes:

- a) der Ersatzanspruch geht auf den leistungspflichtigen Versicherungsträger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über;
- b) der zweite Vertragsstaat erkennt diesen Übergang an.

(2) Haben Versicherungsträger beider Vertragsstaaten in Anwendung von Absatz 1 wegen Leistungen aufgrund desselben Schadensfalles Ersatzanspruch, so sind sie

Gesamtgläubiger. Im Innenverhältnis sind sie anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

**Artikel 29**

(1) Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

(2) Kann auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden, so wird der Streitfall einer Schiedskommission unterbreitet, die ihn im Sinn und Geist dieses Abkommens zu entscheiden hat. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Kommission.

**Abschnitt V  
Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 30**

(1) Dieses Abkommen gilt auch für die Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

(2) Dieses Abkommen begründet keine Leistungsansprüche für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.

(3) Für die Feststellung eines Leistungsanspruches nach diesem Abkommen werden auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(4) Dieses Abkommen gilt nicht für Ansprüche, die durch Abfindung oder Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind.

**Artikel 31**

(1) Frühere Entscheide stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(2) Ansprüche von Personen, deren Leistung vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden ist, werden, auf Antrag, nach diesem Abkommen neu festgestellt. Die Neufeststellung kann auch von Amtes wegen erfolgen. Sie darf keinesfalls zu einer Minderung der bisherigen Ansprüche der berechtigten Personen führen.

(3) Ansprüche auf Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder deren Hinterlassenen als Flüchtlinge oder Staatenlose beziehungsweise als deren Hinterlassene erworben wurden, bleiben gewahrt; Artikel 5 gilt auch in diesen Fällen.

**Artikel 32**

Für Ansprüche, die aufgrund früherer Versicherungsfälle nach Artikel 31 Absatz 2 geltend gemacht werden, beginnen die Fristen zur Geltendmachung sowie die Verjährungsfristen nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

**Artikel 33**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Prag ausgetauscht.

(2) Es tritt am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

**Artikel 34**

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres ab seinem Inkrafttreten. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht von einem Vertragsstaat spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche gewahrt. Die aufgrund seiner Vorschriften erworbenen Anwartschaften werden in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten dieses Abkommens unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

So geschehen zu Genf, am 10. Juni 1996, in zwei Urschriften, die eine in deutscher, die andere in tschechischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
M. Verena Brombacher Steiner

Für die  
Tschechische Republik:  
Jindrich Vodicka



## **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über den Luftverkehr**

Abgeschlossen am 17. Juli 1996

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 4. April 1997

(Stand am 19. September 2000)

---

*Da die Schweiz  
und  
die Tschechische Republik,*

Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944<sup>1</sup> in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt sind,

um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Luftverkehrs zu entwickeln, und

um für den Luftlinienverkehr die notwendige Grundlage zu schaffen,

haben der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Tschechischen Republik Folgendes vereinbart:

### **Art. 1**           Begriffe

1. Für die Anwendung dieses Abkommens und seines Anhangs bedeuten:

- a) der Ausdruck «Übereinkommen von Chicago» das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, einschliesslich jedes nach Artikel 90 dieses Übereinkommens angenommenen Anhangs und aller nach Artikel 90 und 94 angenommener Änderungen der Anhänge oder des Übereinkommens, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien anwendbar sind;
- b) der Ausdruck «Luftfahrtbehörden» im Fall der Schweiz das Bundesamt für Zivilluftfahrt und im Fall der Tschechischen Republik das Verkehrsministerium oder in beiden Fällen jede Person oder Organisation, die ermächtigt ist, die gegenwärtig diesen Behörden obliegenden Aufgaben auszuüben;
- c) der Ausdruck «bezeichnetes Unternehmen» ein Luftverkehrsunternehmen, das eine der Vertragsparteien nach Artikel 8 dieses Abkommens bezeichnet hat, um die vereinbarten Luftverkehrslinien zu betreiben;
- d) der Ausdruck «Tarif» die Preise, die für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht bezahlt werden müssen, sowie die Bedingungen, unter welchen sie anzuwenden sind, einschliesslich Kommissionen und andere zusätzliche Entschädigungen für die Vermittlung oder den Verkauf von Beför-

derungsscheinen, ausgenommen Entschädigungen und Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen;

- e) der Ausdruck «Beförderungsangebot» mit Bezug auf die vereinbarten Linien das Beförderungsangebot des Flugzeuges, das auf diesen Linien eingesetzt wird, vervielfacht um die Anzahl Flüge, die von diesem Flugzeug während einer bestimmten Zeit auf einer Strecke oder einem Teil einer solchen Strecke durchgeführt werden.

2. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens. Jede Bezugnahme auf das Abkommen schliesst den Anhang mit ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **Art. 2** Erteilung von Rechten

1. Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die in diesem Abkommen festgelegten Rechte für die Errichtung von Luftverkehrslinien auf den in den Linienplänen des Anhanges festgelegten Strecken. Diese Linien und Strecken werden nachstehend «vereinbarte Linien» und «festgelegte Strecken» genannt.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens genießt das von jeder Vertragspartei bezeichnete Unternehmen beim Betrieb internationaler Luftverkehrslinien:

- a) das Recht, das Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung zu überfliegen;
- b) das Recht, auf dem genannten Gebiet der anderen Vertragspartei nicht gewerbsmässige Landungen vorzunehmen;
- c) das Recht, auf dem genannten Gebiet an den im Anhang zu diesem Abkommen festgelegten Punkten Fluggäste, Gepäck, Fracht und Postsendungen aufzunehmen und abzusetzen, die für Punkte im Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind oder von solchen Punkten kommen;
- d) das Recht, auf dem Gebiet von dritten Staaten an den im Anhang zu diesem Abkommen festgelegten Punkten Fluggäste, Gepäck, Fracht und Postsendungen aufzunehmen und abzusetzen, die für die im Anhang zu diesem Abkommen festgelegten Punkte im Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind oder von solchen Punkten kommen.

3. Keine Bestimmung dieses Artikels berechtigt das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei gegen Entgelt Fluggäste, Gepäck, Fracht und Postsendungen aufzunehmen, die nach einem anderen Punkt im Gebiet dieser anderen Vertragspartei bestimmt sind.

4. Wenn das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei auf Grund eines bewaffneten Konfliktes, politischer Unruhen oder Entwicklungen oder besonderer und ungewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, eine Linie auf der üblicherweise befliegenen Strecke zu betreiben, so bemüht sich die andere Vertragspartei, die Weiterführung einer solchen Linie durch entsprechende Anpassungen der Strecke zu erleichtern sowie während dieser Zeit die notwendigen Rechte zur Erleichterung eines lebensfähigen Betriebes zu gewähren.



**Art. 3**            Ausübung der Rechte

Die bezeichneten Unternehmen haben für den Betrieb der vereinbarten Linien zwischen den Gebieten der Vertragsparteien gleiche und angemessene Möglichkeiten. Das Ausüben von Verkehrsrechten auf den vereinbarten Strecken erfolgt im Rahmen der folgenden Absätze:

1. Das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei nimmt Rücksicht auf die Interessen des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei, um die vereinbarten Linien dieses letztgenannten Unternehmens, welches ganz oder teilweise die gleichen Strecken bedient, nicht ungerechtfertigt zu beeinträchtigen.

2. Die vereinbarten Linien haben als wesentliches Ziel, ein Beförderungsangebot zu gewährleisten, das der Verkehrsnachfrage zwischen dem Gebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, und den auf den festgelegten Strecken angefliegenen Punkten entspricht.

3. Das Recht jedes bezeichneten Unternehmens, zwischen dem Gebiet der anderen Vertragspartei und den Gebieten dritter Staaten im internationalen Verkehr Beförderungen auszuführen, muss in Übereinstimmung mit den allgemeinen, durch die beiden Vertragsparteien bestätigten Grundsätzen einer normalen Entwicklung ausgeübt werden und unter der Voraussetzung, dass das Beförderungsangebot angepasst ist:

- a) der Verkehrsnachfrage von und nach dem Gebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat;
- b) der Verkehrsnachfrage der durchquerten Gebiete, unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Linien;
- c) den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Betriebes der vereinbarten Linien.

4. Keine Vertragspartei beschränkt einseitig den Betrieb des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei, ausgenommen auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens oder einheitlicher Bedingungen, die sich aus dem Übereinkommen von Chicago ergeben. Einseitige Massnahmen können nur nach Beratungen zwischen den Luftfahrtbehörden getroffen werden. Solche Besprechungen finden innerhalb von vierzehn Tagen nach Unterbreitung eines solchen Begehrens durch eine der beiden Luftfahrtbehörden statt.

**Art. 4**            Anwendung von Gesetzen und Verordnungen

1. Die Gesetze und Verordnungen einer Vertragspartei, die in ihrem Gebiet den Einflug und den Wegflug der in der internationalen Luftfahrt verwendeten Luftfahrzeuge oder die Flüge dieser Luftfahrzeuge über dem genannten Gebiet regeln, sind auf das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei anwendbar.

2. Die Gesetze und Verordnungen einer Vertragspartei, die die Einreise in ihr Gebiet, den Aufenthalt und die Ausreise von Fluggästen, Besatzungen, Gepäck, Fracht oder Postsendungen regeln – wie namentlich diejenigen über die Formalitäten für die Einreise, die Ausreise, die Auswanderung und die Einwanderung, über den Zoll, die Passformalitäten sowie die gesundheitspolizeilichen Massnahmen – sind auf die Fluggäste, Besatzungen, Gepäck, Fracht oder Postsendungen, die durch die

Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei befördert werden, anwendbar, während diese Personen und Sachen sich in dem genannten Gebiet befinden.

3. Keine Vertragspartei darf ihrem eigenen Unternehmen im Vergleich mit dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei bei der Anwendung der in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Verordnungen eine Vorzugsstellung einräumen.

#### **Art. 5**            Sicherheit der Luftfahrt

1. Die Vertragsparteien bekräftigen, in Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten nach internationalem Recht, dass ihre gegenseitige Verpflichtung, die Sicherheit der Zivilluftfahrt gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen, Bestandteil dieses Abkommens bildet. Die Vertragsparteien handeln insbesondere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, unterzeichnet am 14. September 1963<sup>2</sup> in Tokio, den Bestimmungen des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, unterzeichnet am 16. Dezember 1970<sup>3</sup> in Den Haag sowie den Bestimmungen des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 23. September 1971<sup>4</sup> in Montreal, den Bestimmungen des dazugehörigen Zusatzprotokoll zur Bekämpfung gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, unterzeichnet am 24. Februar 1988<sup>5</sup> in Montreal sowie aller weiteren Übereinkommen und Protokolle über die Sicherheit der Zivilluftfahrt, welchen die beiden Vertragsparteien beitreten.

2. Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig auf Ersuchen hin jede erforderliche Unterstützung, um Handlungen zur widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen sowie andere widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungsmitglieder, gegen Flughäfen und Einrichtungen der Flugsicherung sowie jede andere Bedrohung der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

3. Die Vertragsparteien handeln in ihren gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation aufgestellten und als Anhänge zum Übereinkommen bezeichneten Sicherheitsbestimmungen, soweit solche Sicherheitsbestimmungen für die Vertragsparteien anwendbar sind. Sie verlangen, dass bei ihnen eingetragene Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeughalter, die den Hauptsitz ihrer geschäftlichen Beziehungen oder ihren dauernden Aufenthalt in ihrem Gebiet haben, und Flughafenhalter in ihrem Gebiet in Übereinstimmung mit solchen Bestimmungen über die Sicherheit der Luftfahrt handeln.

4. Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, dass solche Luftfahrzeughalter zur Einhaltung der in Absatz 3 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen über die Sicherheit der Luftfahrt aufgefordert werden, die von der anderen Vertrags-

<sup>2</sup> SR 0.748.710.1

<sup>3</sup> SR 0.748.710.2

<sup>4</sup> SR 0.748.710.3

<sup>5</sup> SR 0.748.710.31

partei für die Einreise in ihr Gebiet, die Ausreise oder den Aufenthalt im Gebiet dieser anderen Vertragspartei verlangt werden.

5. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihrem Gebiet zweckmässige Massnahmen wirkungsvoll angewandt werden, um Luftfahrzeuge zu schützen und Fluggäste, Besatzungsmitglieder, Handgepäck, Gepäck, Fracht und Bordvorräte vor und während des Besteigens der Luftfahrzeuge oder der Beladung zu kontrollieren.

6. Jede Vertragspartei überprüft des Weiteren wohlwollend jedes Begehren der anderen Vertragspartei um vernünftige Sondersicherheitsmassnahmen, um eine bestimmte Gefahr abzuwenden.

7. Bei einem Zwischenfall oder der Gefahr eines Zwischenfalls für eine widerrechtliche Inbesitznahme eines zivilen Luftfahrzeuges oder bei anderen widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungsmitglieder, der Flughäfen oder Flugsicherungsanlagen unterstützen sich die beiden Vertragsparteien, indem sie den gegenseitigen Verkehr und andere zweckmässige Massnahmen erleichtern, die geeignet sind, einen solchen Zwischenfall oder eine solche Bedrohung schnell und sicher zu beenden.

8. Wenn eine Vertragspartei berechtigten Grund hat anzunehmen, dass die andere Vertragspartei von den Bestimmungen dieses Artikels über die Sicherheit der Luftfahrt abgewichen ist, können die Luftfahrtbehörden dieser Vertragspartei mit den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei die Aufnahme sofortiger Besprechungen verlangen.

#### **Art. 6** Nicht zugelassene Fluggäste

1. Auf Begehren einer Vertragspartei gestattet die andere Vertragspartei den Luftverkehrsunternehmen, welche Verkehrsrechte in beiden Staaten ausüben, Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass nur Fluggäste mit den für die Einreise in oder die Durchreise durch den angebehrten Staat erforderlichen Reisedokumenten befördert werden.

2. Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei übernehmen eine von ihrem Ausladepunkt im Gebiet der anderen Vertragspartei zurückgewiesene Person zur Überprüfung, nachdem sie als nicht zugelassen erachtet wurde, wenn sich diese Person bereits früher vor der Zuladung anders als in direktem Transit in ihrem Gebiet aufhielt. Die zuständigen Behörden einer Vertragspartei weisen eine solche Person nicht in dasjenige Land zurück, in welchem sie bereits früher als nicht zugelassen erachtet wurde.

3. Wenn eine Person, die als nicht zugelassen erachtet wurde, ihre Reisedokumente verloren oder zerstört hat, nimmt eine Vertragspartei an Stelle davon ein Dokument an, das die Umstände der Zuladung und der Ankunft bescheinigt, welches von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellt wird, wo die Person als nicht zugelassen erachtet wurde.

4. Diese Bestimmungen dienen nicht dazu, die zuständigen Behörden daran zu hindern, eine zurückgewiesene, als nicht zugelassen erachtete Person weiter zu überprüfen um festzustellen, ob sie allenfalls in einem Staat angenommen werde oder Vorkehren für ihre Überweisung, Zurückweisung oder Ausweisung in einen

Staat zu treffen, von dem diese Person Staatsangehöriger oder auf andere Weise annehmbar ist.

#### **Art. 7** Direkter Transit

Fluggäste, die sich in direktem Durchgang durch das Gebiet einer Vertragspartei befinden und die ihnen zu diesem Zweck vorbehaltene Zone des Flughafens nicht verlassen, werden nur einer vereinfachten Kontrolle unterzogen. Ausgenommen davon sind Fälle mit Bezug auf die in Artikel 5 dieses Abkommens vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen und Fälle zur Verhinderung der Beförderung narkotischer Drogen und Substanzen. Das Gepäck und die Fracht im direkten Transit sind von Zollgebühren und anderen ähnlichen Abgaben befreit.

#### **Art. 8** Bezeichnung und Betriebsbewilligung

1. Jede Vertragspartei hat das Recht, ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Linien zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist Gegenstand einer schriftlichen Anzeige zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien. Soweit zwischen den beiden Vertragsparteien nicht anderweitig vereinbart, wird nicht mehr als ein bezeichnetes Unternehmen der jeweiligen Vertragspartei auf einer einzelnen Route zugelassen.

2. Die Luftfahrtbehörden, die die Anzeige der Bezeichnung erhalten haben, erteilen unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels dem von der anderen Vertragspartei bezeichneten Unternehmen ohne Verzug die notwendige Betriebsbewilligung.

3. Die Luftfahrtbehörden der einen Vertragspartei können von dem Unternehmen, das die andere Vertragspartei bezeichnet hat, den Nachweis verlangen, dass es in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, die nach den von diesen Behörden üblicherweise angewandten Gesetzen und Verordnungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens von Chicago für den Betrieb der internationalen Luftverkehrslinien vorgeschrieben werden.

4. Die Luftfahrtbehörden jeder Vertragspartei sind berechtigt, die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Betriebsbewilligung zu verweigern oder Bedingungen aufzustellen, die ihr für die Ausübung der in Artikel 2 dieses Abkommens festgelegten Rechte als nötig erscheinen, wenn die genannte Vertragspartei nicht den Beweis besitzt, dass der überwiegende Teil des Eigentums und die tatsächliche Verfügungsgewalt über dieses Unternehmen in den Händen der das Unternehmen bezeichnenden Vertragspartei oder deren Staatsangehörigen liegen.

5. Nach Empfang der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Betriebsbewilligung kann das bezeichnete Unternehmen jederzeit die vereinbarten Linien betreiben, vorausgesetzt, dass Tarife und Flugpläne in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 16 und 18 dieses Abkommens aufgestellt und in Kraft sind.

**Art. 9**           Widerruf und Aufhebung der Betriebsbewilligung

1. Die Luftfahrtbehörden jeder Vertragspartei haben das Recht, eine Betriebsbewilligung für die Ausübung der in Artikel 2 dieses Abkommens festgelegten Rechte durch das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei zu widerrufen oder vorübergehend aufzuheben oder die Ausübung dieser Rechte Bedingungen zu unterstellen, die sie als nötig erachtet,

- a) wenn dieses Unternehmen nicht beweisen kann, dass der überwiegende Teil des Eigentums und die tatsächliche Verfügungsgewalt über dieses Unternehmen in den Händen der das Unternehmen bezeichnenden Vertragspartei oder deren Staatsangehörigen liegen, oder
- b) wenn dieses Unternehmen Gesetze und Verordnungen der Vertragspartei, die diese Rechte gewährt hat, nicht befolgt oder in schwerer Weise missachtet hat, oder
- c) wenn dieses Unternehmen die vereinbarten Linien nicht nach den in diesem Abkommen aufgestellten Bedingungen betreibt.

2. Ein solches Recht kann erst nach Beratung mit den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei ausgeübt werden, ausser wenn der Widerruf, das vorläufige Verbot oder die Auflage von Bedingungen, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen sind, unmittelbar nötig sind, um neue Verstösse gegen Gesetze und Verordnungen zu verhüten.

**Art. 10**           Anerkennung von Zeugnissen und Ausweisen

1. Lufttüchtigkeitszeugnisse, Fähigkeitszeugnisse und Ausweise, die von der einen Vertragspartei ausgestellt oder anerkannt worden sind, werden von der anderen Vertragspartei als gültig anerkannt, soweit solche Zeugnisse und Ausweise mindestens den Mindestanforderungen entsprechen oder darüber liegen, wie sie vom Übereinkommen aufgestellt sind.

2. Jede Vertragspartei behält sich indessen das Recht vor, für den Verkehr über ihrem eigenen Gebiet die von der anderen Vertragspartei oder von einem anderen Staat ihren eigenen Staatsangehörigen ausgestellten oder anerkannten Fähigkeitszeugnisse und Ausweise nicht als gültig anzuerkennen.

**Art. 11**           Befreiung von Abgaben und Gebühren

1. Die vom bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei auf internationalen Linien eingesetzten Luftfahrzeuge sowie ihre ordentliche Ausrüstung, ihre Vorräte an Treib- und Schmierstoffen und ihre Bordvorräte, einschliesslich Lebensmittel, Getränke, Tabak sowie andere für den Verkauf an Fluggäste in beschränkter Menge bestimmter, an Bord solcher Luftfahrzeuge mitgeführter Gegenstände, sind beim Eintritt in das Gebiet der anderen Vertragspartei von allen Abgaben oder Gebühren befreit, vorausgesetzt, dass diese Ausrüstung und diese Vorräte an Bord der Luftfahrzeuge bleiben, bis sie wieder ausgeführt werden.

2. Von den gleichen Abgaben und Gebühren, ausgenommen das Entgelt für erbrachte Dienstleistungen, sind ebenfalls befreit:

- a) die Bordvorräte, die im Gebiet einer Vertragspartei innerhalb der von den Behörden dieser Vertragspartei festgesetzten Grenzen an Bord genommen werden und zum Verbrauch an Bord der Luftfahrzeuge bestimmt sind, die vom bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei auf internationalen Linien eingesetzt werden;
- b) die Ersatzteile, unter Einschluss von Motoren, und die ordentliche Bordausrüstung, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien für den Unterhalt oder die Instandsetzung der auf internationalen Linien eingesetzten Luftfahrzeuge eingeführt werden;
- c) die Treib- und Schmierstoffe, die für die Versorgung der Luftfahrzeuge bestimmt sind, die durch das Unternehmen der anderen Vertragspartei auf internationalen Linien eingesetzt werden, selbst wenn diese Vorräte auf demjenigen Teil der Reise verbraucht werden müssen, der über dem Gebiet der Vertragspartei ausgeführt wird, in dem sie an Bord genommen worden sind;
- d) die vom bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei gebrauchten erforderlichen Dokumente, unter Einschluss von Vorräten gedruckter Beförderungsscheine, von Luftfrachtbriefen und gedrucktem Material, welches das aufgedruckte Markenzeichen des Unternehmens trägt sowie üblichem Werbematerial, das kostenlos von diesem bezeichneten Unternehmen verteilt wird.

3. Die ordentliche Bordausrüstung sowie die Sachen und Vorräte, die sich an Bord der vom bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei eingesetzten Luftfahrzeuge befinden, können im Gebiet der anderen Vertragspartei nur mit Zustimmung der Zollbehörden dieses Gebietes ausgeladen werden. In diesem Fall können sie unter die Aufsicht der genannten Behörden gestellt werden, bis sie wieder ausgeführt werden oder bis darüber in Übereinstimmung mit den Zollvorschriften in anderer Weise verfügt worden ist.

4. Die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung kommt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei mit einem oder mehreren anderen Unternehmen Vereinbarungen abgeschlossen hat über die Leihe oder die Überführung von Gegenständen ins Gebiet der anderen Vertragspartei. Voraussetzung dazu ist, dass diesem oder diesen anderen Unternehmen von dieser anderen Vertragspartei ebenfalls eine solche Befreiung gewährt wird.

5. Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage des Gegenrechts Befreiung von der Mehrwertsteuer oder von ähnlichen indirekten Steuern auf Waren und Dienstleistungen, welche für das von der anderen Vertragspartei bezeichnete Unternehmen erbracht werden und für den Betrieb seiner internationalen Luftverkehrslinien gebraucht werden. Die Steuerbefreiung kann entweder die Form einer Ausnahme oder diejenige einer Rückerstattung annehmen.

**Art. 12** Benützungsgebühren

1. Jede Vertragspartei stellt nach besten Kräften sicher, dass Benützungsgebühren, die sie dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei auferlegt oder die sie durch ihre zuständigen Behörden auferlegen lässt, gerecht und vernünftig sind. Sie beruhen auf gesunden Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen.
2. Gebühren für die Benützung von Flughäfen, von Flugsicherungseinrichtungen oder Dienstleistungen, die eine Vertragspartei dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei zur Verfügung stellt, sind nicht höher als diejenigen, welche für die Luftfahrzeuge des eigenen Landes, die auf internationalen Linien eingesetzt werden, zu entrichten sind.
3. Beim Gebrauch von Flughäfen, Luftstrassen, Luftverkehrsdiensten und damit verbundener Einrichtungen, die unter ihrer Kontrolle stehen, bevorzugt keine Vertragspartei irgendein anderes ausländisches Unternehmen gegenüber einem Unternehmen der anderen Vertragspartei, das im internationalen Luftverkehr tätig ist.

**Art. 13** Bodenabfertigung

Auf der Grundlage des Gegenrechts gewährt jede Vertragspartei dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, im Gebiet der anderen Vertragspartei für die gesamte oder teilweise Durchführung von Bodenabfertigungsdiensten irgendeinen der zueinander im Wettbewerb stehenden Abfertigungsagenten auszuwählen, der von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei zugelassen ist, solche Dienste anzubieten.

**Art. 14** Geschäftstätigkeit

1. Das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei hat das Recht, im Gebiet der anderen Vertragspartei zur Förderung des Luftverkehrs und des Verkaufs von Luftverkehrsdiensten angemessene Vertretungen aufrechtzuerhalten. Diese Vertretungen können Verwaltungs-, Betriebs- und technisches Personal umfassen, das sich aus versetzten oder aus örtlich angestellten Beschäftigten zusammensetzt.
2. Das Personal untersteht den im Gebiet der anderen Vertragspartei anwendbaren Gesetzen und Verordnungen.
3. Jede Vertragspartei räumt dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei das Recht ein, sich am Verkauf von Beförderungsscheinen in ihrem Gebiet unmittelbar und, nach Belieben des Unternehmens, mittels Agenten zu beteiligen. Jedes Unternehmen ist berechtigt, solche Beförderungsscheine zu verkaufen, und jedermann kann solche Beförderungsscheine in der Währung jenes Gebietes oder in frei konvertierbaren Währungen erwerben, die auf Grund der in Kraft befindlichen Verordnungen über den Wechsel ausländischer Währungen zulässig sind.

**Art. 15** Umrechnung und Überweisung von Erträgen

Jedes bezeichnete Unternehmen hat das Recht, Einnahmenüberschüsse, die in einem vernünftigen Verhältnis zur Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Postsendungen stehen, zum Kurs, der für die Durchführung oder Überweisungen zur

Anwendung kommt, umzurechnen und in sein Land zu überweisen. Ist der Zahlungsverkehr zwischen den Vertragsparteien durch ein besonderes Abkommen geregelt, so ist dieses anwendbar.

## **Art. 16** Tarife

1. Die Tarife, die vom bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei für die von diesem Abkommen erfassten Dienste angewandt werden, sind in vernünftiger Höhe festzusetzen, wobei alle bestimmenden Einflüsse, einschliesslich der Interessen der Benutzer, der Betriebskosten, der besonderen Merkmale des Dienstes, der Kommissionsansätze, eines vernünftigen Gewinnes, der Tarife anderer Unternehmen und andere wirtschaftliche Überlegungen zum Marktgeschehen in Betracht zu ziehen sind.

2. Die Luftfahrtbehörden achten insbesondere auf Tarife, gegen die Einwände bestehen können auf Grund der Tatsache, dass sie unvernünftigerweise diskriminierend sind, übermässig hoch oder über Gebühr einschränkend zufolge Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, künstlich tief als Folge direkter oder indirekter Hilfe oder Unterstützung, oder die überrissen sind.

3. Die Tarife sind mindestens vierzehn Tage vor dem für ihre Einführung vorgeschlagenen Zeitpunkt zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Luftfahrtbehörden genehmigen die unterbreiteten Tarife oder lehnen diese ab für Einweg- oder Rundwegbeförderung zwischen den Gebieten der beiden Vertragsparteien, die in ihrem eigenen Gebiet beginnen. Im Fall einer Ablehnung geben sie die Nichtgenehmigung den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei so früh als möglich oder mindestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang der Eingabe bekannt.

4. Keine der Vertragsparteien unternimmt einseitige Vorkehren, um die Einführung von vorgeschlagenen Tarifen oder die Aufrechterhaltung bestehender Tarife für die Beförderung zwischen den Gebieten der beiden Vertragsparteien, die im Gebiet der anderen Partei beginnt, zu verhindern.

5. Das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei teilt auf Ersuchen hin den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei die Tarife für Beförderungen mit, die im Gebiet dieser anderen Vertragspartei beginnen und auf den festgelegten Routen nach Drittstaaten führen.

6. Ungeachtet des vorhergehenden Absatzes 4 können die Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei so schnell als möglich oder mindestens innerhalb von vierzehn Tagen vom Zeitpunkt des Empfangs der Eingabe bei ihnen ihre Nichtgenehmigung bekannt geben, wenn sie glauben, dass ein Tarif für die Beförderung nach ihrem Gebiet unter die in Absatz 2 hiervoor erwähnten Kategorien fällt.

7. Die Luftfahrtbehörden jeder Vertragspartei können Verhandlungen über jeden Tarif verlangen, der Gegenstand der Nichtgenehmigung war. Solche Verhandlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines entsprechenden Begehrens stattfinden. Wenn die Vertragsparteien eine Einigung erzielen, bemüht sich jede Vertragspartei nach besten Kräften, dieses Einvernehmen wirksam zu verwirklichen.



Kommt keine Einigung zu Stande, geht die Entscheidung jener Vertragspartei vor, von deren Gebiet aus die Beförderung ihren Anfang nimmt.

8. Für Beförderungen zwischen den Gebieten der Vertragsparteien gestatten die Luftfahrtbehörden dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei, mit jedem Tarif für das gleiche Städtepaar gleichzuziehen, der gegenwärtig zur Anwendung durch ein Unternehmen einer jeden Vertragspartei oder durch ein Unternehmen eines Drittstaates zugelassen ist.

9. Die Luftfahrtbehörden jeder Vertragspartei haben das Recht, Tarifverletzungen und Verletzungen der Verkaufsbedingungen, die von jedem einzelnen Unternehmen begangen werden, zu untersuchen.

#### **Art. 17** Computer-Reservations-Systeme

Die Vertragsparteien kommen überein, dass Computer-Reservations-Systeme (CRS) in ihren entsprechenden Gebieten so betrieben werden, dass

- a) die Interessen der Benutzer von Luftverkehrsprodukten vor jedem Missbrauch der CRS-Information geschützt sind, unter Einschluss irreführender Darstellungen darüber und
- b) der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz angenommene CRS-Verhaltensregeln für die Verteilung von internationalen Fluggastservice- und Frachtserviceprodukten zur Anwendung kommt.

#### **Art. 18** Unterbreitung der Flugpläne

1. Das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei unterbreitet den Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei spätestens fünfundvierzig Tage vor Aufnahme der vereinbarten Linien den vorgesehenen Flugplan zur Genehmigung. Die gleiche Regelung findet auch auf jede spätere Änderung Anwendung.

2. Wenn ein bezeichnetes Unternehmen Verdichtungsflüge ausserhalb des genehmigten Flugplanes durchführen will, hat es die Genehmigung der Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei einzuholen, nachdem dies mit dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei vereinbart ist. Ein solches Begehren muss üblicherweise mindestens zwei Arbeitstage vor dem Durchführen dieser Flüge unterbreitet werden.

3. Für den Fall, dass kein Einvernehmen zwischen den bezeichneten Unternehmen erzielt werden kann, wird die Angelegenheit zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien gelöst.

#### **Art. 19** Statistische Angaben

Die Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander auf Verlangen periodische Statistiken oder andere entsprechende Auskünfte über den Verkehr auf den vereinbarten Linien.

**Art. 20** Beratungen

1. Im Geiste enger Zusammenarbeit treffen sich die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien von Zeit zu Zeit, um die enge Zusammenarbeit in allen Bereichen bezüglich der Anwendung dieses Abkommens sicherzustellen.
2. Jede Vertragspartei oder ihre Luftfahrtbehörden können jederzeit Beratungen über jedes mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehende Problem verlangen. Solche Beratungen müssen innerhalb von sechzig Tagen von dem Zeitpunkt an beginnen, an dem die andere Vertragspartei das schriftliche Gesuch erhalten hat, es sei denn, die Vertragsparteien hätten etwas anderes vereinbart.

**Art. 21** Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens bemühen sich die Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien in erster Linie, diese durch Verhandlungen zu beheben.
2. Wenn die Luftfahrtbehörden zu keiner Einigung gelangen, ist die Meinungsverschiedenheit durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zu bereinigen.
3. Wenn die Meinungsverschiedenheit nicht nach Absatz 2 dieses Artikels behoben wird, kann jede Vertragspartei die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten.
4. In diesem Fall bezeichnet jede der Vertragsparteien einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bezeichnen einen Vorsitzenden, der Angehöriger eines dritten Staates sein muss. Wenn nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter bezeichnet hat, die andere Vertragspartei den ihrigen nicht bezeichnet, oder wenn sich im Laufe des Monats, der der Bezeichnung des zweiten Schiedsrichters folgt, die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Vorsitzenden nicht einig werden, kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ersuchen, die erforderlichen Bezeichnungen vorzunehmen. Wenn der Präsident ein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ist, nimmt der ihn stellvertretende Vizepräsident die erforderliche Bezeichnung vor.
5. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind für die Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres eigenen Mitgliedes und ihrer eigenen Vertretung im Schiedsgerichtsverfahren. Die Kosten für den Präsidenten und alle anderen Kosten werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen. In allen anderen Belangen bestimmt das Schiedsgericht seine eigenen Verfahren.

**Art. 22** Änderungen

1. Erachten es die Vertragsparteien als wünschenswert, irgendeine Bestimmung dieses Abkommens zu ändern, so wird eine solche Änderung, auf die sich die Vertragsparteien geeinigt haben, vom Tage ihrer Unterzeichnung an vorläufig angewandt. Sie tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften angezeigt haben.

2. Änderungen des Anhanges können unmittelbar zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien vereinbart werden. Sie werden vom Tage ihrer Unterzeichnung an vorläufig angewandt und treten in Kraft, nachdem sie durch einen Austausch diplomatischer Noten bestätigt worden sind.

3. Falls irgendein allgemeines, mehrseitiges Übereinkommen über den Luftverkehr abgeschlossen wird, das beide Vertragsparteien bindet, wird dieses Abkommen derart geändert, dass es mit den Bestimmungen eines solchen Übereinkommens übereinstimmt.

#### **Art. 23** Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit schriftlich ihren Entschluss zur Kündigung dieses Abkommens anzeigen. Eine solche Anzeige ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitzuteilen.

2. Die Kündigung wird am letzten Tag einer Flugplanperiode wirksam, wobei eine Frist von zwölf Monaten nach Empfang der Anzeige abgelaufen sein muss, sofern sie nicht in gegenseitigem Einvernehmen vor Ablauf dieser Frist zurückgezogen wird.

3. Liegt keine Empfangsanzeige der anderen Vertragspartei vor, wird angenommen, dass ihr die Kündigung vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt zugekommen ist, an dem die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation davon Kenntnis erhalten hat.

#### **Art. 24** Hinterlegung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

Dieses Abkommen und spätere Änderungen werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt.

#### **Art. 25** Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen wird vom Tage seiner Unterzeichnung an vorläufig angewandt. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mittels diplomatischer Note mit, dass die von der Verfassung in ihrem Land vorgesehenen Vorschriften für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Dieses Abkommen tritt dann am Tag der Überreichung der letzteren dieser beiden Mitteilungen in Kraft.

2. Sobald dieses Abkommen in Kraft tritt, wird die am 10. September 1947<sup>6</sup> unterzeichnete und geänderte Provisorische Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei über den Luftverkehr mit Bezug auf die Schweiz und die Tschechische Republik hinfällig.

<sup>6</sup> SR 0.748.127.197.41

*Zu Urkund dessen*, haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsparteien dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Prag, am 17. Juli 1996, in doppelter Urschrift, in deutscher, tschechischer und englischer Sprache, wobei die drei Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung, der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens geht der englische Text vor.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
Emanuel Jenny

Für die Regierung  
der Tschechischen Republik:  
Oldrich Gorgol

## Linienpläne

### Linienplan I

Strecken, auf denen das von der Schweiz bezeichnete Unternehmen Luftverkehrslinien betreiben kann:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in der Tschechischen Republik	Punkte über die Tschechische Republik hinaus
Punkte in der Schweiz	Keine	Punkte in der Tschechischen Republik	Keine

### Linienplan II

Strecken, auf denen das von der Tschechischen Republik bezeichnete Unternehmen Luftverkehrslinien betreiben kann:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in der Schweiz	Punkte über die Schweiz hinaus
Punkte in der Tschechischen Republik	Keine	Punkte in der Schweiz	Keine

#### Anmerkungen:

1. Die im Anhang festgelegten Punkte können in jeder Reihenfolge und in jeder Kombination ohne irgendwelche Beschränkung bedient werden, vorausgesetzt, dass solche Dienste mit Artikel 3 dieses Abkommens übereinstimmen.
2. Sofern nichts anderes von den Luftfahrtbehörden vereinbart ist, kann jedes bezeichnete Unternehmen nicht im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführte Zwischenlandepunkte und Punkte darüber hinaus unter der Bedingung bedienen, dass zwischen diesen Punkten und dem Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verkehrsrechte ausgeübt werden.



# **Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik über den Austausch von Stagiaires**

Abgeschlossen am 19. Mai 1997

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 6. Juni 1997

(Stand am 15. August 2000)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
die Regierung der Tschechischen Republik*

(im Weiteren Vertragsparteien genannt), vom Wunsche geleitet, die gemeinsame Zusammenarbeit weiter zu entfalten,

*vereinbaren wie folgt:*

## **Art. 1**

1. Dieses Abkommen legt Bedingungen für den Austausch von schweizerischen Staatsangehörigen und von tschechischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (nachstehend Stagiaires genannt) fest, die für eine begrenzte Zeit im anderen Land (nachstehend Gastland genannt) eine Stelle im erlernten Beruf antreten, um sich beruflich und sprachlich weiterzubilden.

2. Stagiaires können in allen Berufen beschäftigt werden, deren Ausübung für ausländische Staatsangehörige gemäss den Rechtsvorschriften des Gastlandes rechtlich nicht eingeschränkt ist. Für Berufe, deren Ausübung einer besonderen Bewilligung bedarf, ist diese zusätzlich einzuholen.

## **Art. 2**

Die Stagiaires müssen mindestens 18 Jahre alt sein, sollen in der Regel nicht älter als 35-jährig sein, und sie sollen über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen.

## **Art. 3**

1. Die Stagiairebewilligung wird in der Regel für eine Dauer von 12 Monaten erteilt. Sie kann auf insgesamt höchstens 18 Monate verlängert werden; Arbeitsverträge sind entsprechend befristet abzuschliessen.

2. Die Stagiairebewilligung sowie die Ein- und Ausreise, der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit richten sich nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes.

3. Ein Gesuch um Erteilung der Stagiairesbewilligung bzw. um Stellenvermittlung ist an die für die Durchführung des Abkommens zuständige Behörde des Heimatlandes (vgl. Art. 9) zu richten. Diese prüft, ob das Gesuch den Voraussetzungen entspricht, und leitet es unverzüglich an die Behörden des Gastlandes weiter.

4. Die Vermittlung sowie alle Formalitäten, die mit der Stagiairesbewilligung zusammenhängen, sind kostenlos. Dagegen sind die mit der Einreise und dem Aufenthalt zusammenhängenden Taxen und Gebühren zu entrichten.

#### **Art. 4**

Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 1 bestimmten Kontingents erteilten Stagiairesbewilligungen werden unabhängig von der Arbeitsmarktlage des Gastlandes erteilt.

#### **Art. 5**

Die Stagiaires dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder keine andere Stelle annehmen als die, für welche die Bewilligung erteilt ist. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Genehmigung zum Stellenwechsel erteilen.

#### **Art. 6**

1. Die Beschäftigung von Stagiaires und die Besteuerung der Arbeitsentschädigung richten sich nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes.

2. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die vereinbarten Anstellungsbedingungen den in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Rechtsvorschriften entsprechen.

3. Der Arbeitsvertrag hat unter anderem die Entrichtung einer Arbeitsentschädigung unter Einhaltung der bestehenden orts- und berufsüblichen Ansätze zu regeln.

#### **Art. 7**

1. Jedes der beiden Länder kann pro Kalenderjahr 100 Stagiaires zulassen.

2. Das Kontingent kann voll in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wieviele Stagiaires sich bereits auf Grund dieses Abkommens im Gastland aufhalten. Falls das Kontingent von einer Vertragspartei nicht ausgeschöpft wird, kann die andere Vertragspartei das vereinbarte Kontingent nicht einschränken. In einem Kalenderjahr nicht vergebene Stagiairesbewilligungen können nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Eine Verlängerung des Stagiairesverhältnisses nach Artikel 3 gilt nicht als neue Zulassung.

3. Eine Änderung des Kontingents für das folgende Kalenderjahr kann bis spätestens 1. Juli des laufenden Kalenderjahres schriftlich durch die zuständigen Behörden vereinbart werden.



**Art. 8**

Wer als Stagiaire zugelassen werden will, soll sich in erster Linie selbst eine Arbeitsstelle im anderen Land beschaffen. Die zuständigen Behörden können die Stellensuche durch geeignete Massnahmen unterstützen.

**Art. 9**

Die für die Durchführung des Abkommens zuständigen Behörden sind:

- in der Schweiz das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement/das Bundesamt für Migration<sup>1</sup>;
- in der Tschechischen Republik das Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten/die Verwaltung der Beschäftigungsdienste in Prag in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern.

**Art. 10**

1. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien durch gegenseitige Notifikation informiert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

2. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann auf Verlangen einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, wobei sie auf den 1. Januar wirksam wird.

3. Im Falle einer Kündigung bleiben die auf Grund dieses Abkommens erteilten Bewilligungen gültig. Die aus der Beschäftigung von Stagiaires hervorgehenden Rechte und Pflichten bleiben durch die Kündigung des Abkommens unberührt.

Unterzeichnet in Prag, am 19. Mai 1997, in zwei Originalen, in deutscher und tschechischer Sprache; beide Texte sind gleichermassen verbindlich.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
Walter Fetscherin

Für die Regierung  
der Tschechischen Republik:  
Jindrich Vodicka

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.



## Vertrag

**über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Kirchenweg 8, 8032 Zürich (nachfolgend «ERG» genannt), handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Exportgarantie- und -versicherungsgesellschaft, Vodičkova 34/701, 111 21 Prag 1, Tschechische Republik (nachfolgend «EGAP» genannt), handelnd gestützt auf das Gesetz Nr. 58/1995 über die Versicherung und Finanzierung von Exporten mit staatlicher Unterstützung, in revidierter Fassung**

Abgeschlossen am 21. November 2003

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. März 2004<sup>2</sup>

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 25. Mai 2004

In Kraft getreten am 25. Mai 2004

(Stand am 25. Januar 2005)

---

### Art. 1 Vertragszweck

1. EGAP erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der ERG, die zugunsten schweizerischer Exporteure oder Dritter (insbesondere von Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozenten in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherung von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen tschechischen Ursprungs beziehen.
2. ERG erklärt sich bereit, Kreditversicherungen der EGAP, die zugunsten tschechischer Exporteure (und tschechische Exportleistungen finanzierender Banken) übernommen werden, anteilig nach Prozenten in Rückversicherung zu nehmen, soweit sie sich auf die Absicherungen von Risiken aus der Erbringung von Exportleistungen schweizerischen Ursprungs beziehen.
3. Die konkrete Rückversicherungszusage wird jeweils auf der Basis einer Einzelfallentscheidung von EGAP oder der ERG übernommen.

### Art. 2 Anwendungsfälle

1. Für Vereinbarungen nach diesem Vertrag kommen Fälle in Betracht, bei denen
  - a) der im Land des einen Kreditversicherers ansässige Exporteur zur Vertragserfüllung Untertieranten bezieht, die im Land des anderen Kreditversicherers ansässig sind, wobei der Exporteur gegenüber dem ausländischen Besteller allein verpflichtet und berechtigt ist;

AS 2005 447; BBI 2004 421

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 2 des BB vom 16. März 2004 (AS 2005 423)

- b) in der Schweiz und in Tschechien ansässige Exporteure zusammenhängende Exportverträge mit einem Käufer in einem anderen Land als die tschechische Republik oder der Schweiz abgeschlossen haben; und

der Kreditversicherer im Land eines Exporteurs eine Exportkreditversicherung gewährt.

2. Dieser Vertrag findet keine Anwendung, wenn der Versicherer Versicherungsschutz für einen Vertrag über Exportleistungen gewährt, bei dem der Hauptauftragnehmer mit seinem (seinen) Subunternehmer(n) im Land des Rückversicherers eine «If and when»-Vereinbarung in bezug auf das zu versichernde Risiko getroffen hat.

### Art. 3 Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Arbeitstag	bezeichnet einen Tag, an dem beide Kreditversicherer ihren Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
(der/die) Kreditversicherer	bezeichnet ERG und EGAP oder eine von beiden.
Exportleistungen	bezeichnet die Waren und Dienstleistungen, die nach dem Exportvertrag geliefert bzw. erbracht werden sollen.
Versicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der die Police ausstellt.
Hauptauftragnehmer	bezeichnet den Exporteur, der Vertragspartner des ausländischen Bestellers ist.
Police	bezeichnet eine vom Versicherer ausgestellte Versicherungspolice oder Garantie.
Rückversicherungsanteil	bezeichnet den vom Rückversicherer in Rückdeckung genommenen, als Prozentsatz ausgedrückten Wert der versicherten Exportleistungen.
Rückversicherer	bezeichnet den Kreditversicherer, der dem Versicherer für ein bestimmtes Geschäft eine Rückversicherung zur Verfügung stellt.

### Art. 4 Leistungsursprung

Die Kreditversicherer gehen grundsätzlich davon aus, dass die aus dem Land des Rückversicherers stammenden Exportleistungen ihren Ursprung im Land des Rückversicherers haben. Wenn der Versicherer in einem bestimmten Geschäft Gründe hat, daran zu zweifeln, ermittelt er soweit möglich den Ursprung der Exportleistungen und informiert den anderen Kreditversicherer unverzüglich über seine Zweifel und die Ergebnisse seiner Ermittlungen.

**Art. 5** Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt

Die von ERG und EGAP bereitgestellten Versicherungen und Deckungsformen, für die dieser Vertrag gilt, sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag dargestellt. Jeder Kreditversicherer informiert den anderen schriftlich darüber, wenn sich eine seiner Versicherungen oder Deckungsformen ändert.

**Art. 6** Bestimmung des Versicherers

In der Regel tritt jener Kreditversicherer als Versicherer auf, aus dessen Land der wertmässig grössere Anteil an Exportleistungen des zur Deckung angetragenen Geschäfts stammt. Mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles können die Kreditversicherer im gegenseitigen Einvernehmen von dieser Regel abweichen.

**Art. 7** Rückversicherungsanteil

1. Der Rückversicherungsanteil wird nach Massgabe des rückzuversichernden schweizerischen oder tschechischen Anteils an der Exportleistung aufgrund der Angaben des Antragstellers festgelegt. Massgeblich ist das Verhältnis von Exportleistungen schweizerischen und tschechischen Ursprungs.

2. Beinhaltet das zu versichernde Geschäft Exportleistungen aus einem oder mehreren Drittländern, wobei auch das Bestellerland als Drittland gilt, richtet sich die Risikotragung grundsätzlich danach, welchem Lieferanteil die Drittlandszulieferungen funktional zuzuordnen sind. Die Kreditversicherer können sich über eine anderweitige Festlegung des Rückversicherungsanteils einigen.

Ist keine eindeutige Zuordnung von Drittlandslieferungen erkennbar, gewährt der Versicherer Deckung für Drittlandslieferungen ohne Rückversicherung. Kommt eine ausschliessliche Risikübernahme für Drittlandslieferungen durch den Versicherer im Einzelfall nicht in Betracht, können sich die Kreditversicherer über eine Aufteilung der Risiken zwischen Versicherer und Rückversicherer nach Massgabe der sich aus dem Verhältnis von schweizerischem und tschechischem Anteil an den Exportleistungen ergebenden Deckungsquote einigen.

3. Beispiele für die Berechnung des Rückversicherungsanteils sind in Anhang A enthalten.

**Art. 8** Verpflichtungen des Rückversicherers

1. Übernimmt der Rückversicherer eine Rückversicherungsverpflichtung, hat er dem Versicherer den vereinbarten Rückdeckungsbetrag zu leisten, wenn der Versicherer aus der Police zu Entschädigungsleistungen verpflichtet ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übernimmt der Rückversicherer für den ihm als Rückversicherer zugewiesenen Anteil Rückdeckung mit derselben Deckungsquote, die der Versicherer in seiner Police festgesetzt hat. Der Rückversicherer ist jedoch nicht verpflichtet, Rückversicherung über seine maximale Deckungsquote hinaus zur Verfügung zu stellen.

3. Der Rückversicherer verpflichtet sich, dem Versicherer einen Betrag zu zahlen, der dem für den Rückversicherer bestimmten prozentualen Teil an der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung aus der jeweiligen Police entspricht. Diese Zahlung ist 30 Arbeitstage nachdem der Rückversicherer vom Versicherer die Mitteilung erhalten hat, dass dieser eine Entschädigung geleistet hat, fällig.
4. Der Rückversicherer hat eine Zahlung nach Massgabe des Rückversicherungsanteils auch bei einem Fabrikationsschadenfall zu erbringen, wenn eine entsprechende Versicherung übernommen wurde. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich dabei nicht nach den in den jeweiligen Lieferanteilen entstandenen Selbstkosten, sondern richtet sich allein nach dem Rückversicherungsanteil an dem auf der Grundlage der Selbstkosten berechneten Gesamtschaden.
5. Der Rückversicherer verpflichtet sich, keine Einwendungen gegen seine Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung gestützt auf die Police zu erheben, soweit die Police inhaltlich mit den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen und jenen Informationen übereinstimmt, die der Rückversicherer vom Versicherer im Verlauf des Verfahrens nach Artikel 13 erhalten hat.
6. Der Rückversicherer verpflichtet sich, den Versicherer bei allen ihm zur Kenntnis gelangenden Problemen zu benachrichtigen, die sich auf die Erfüllung des Liefervertrages oder der daran gekoppelten Kreditverträge auswirken könnten.

#### **Art. 9** Verpflichtungen des Versicherers

1. Der Versicherer hat den Rückversicherer über jede Änderung der Police, des Umfangs, der Art und der Bedingungen des Exportkreditgeschäfts oder jeder damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarung, welche Auswirkungen auf das von der Police gedeckte Risiko haben könnte, zu unterrichten und ihn sofort zu konsultieren.
2. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu konsultieren, bevor er verbindlich entscheidet, welche Massnahmen zu ergreifen oder welche Anweisungen dem Versicherungsnehmer zu erteilen sind, wenn gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind oder ein Schadenfall droht.
3. Der Versicherer hat dem Rückversicherer innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang den ihm nach Massgabe des Rückversicherungsanteils zustehenden Anteil an Zahlungseingängen zu überweisen, die vom Versicherer nach Entschädigungszahlung als Rückfluss eingezogen oder einbehalten wurden.
4. Der Versicherer hat den Rückversicherer unverzüglich zu informieren, wenn ihm mitgeteilt wird, dass ein Schuldner eine fällige Zahlung für die Tilgung einer von der Police gedeckten Forderung nicht geleistet hat.
5. Der Versicherer hat dem Rückversicherer auf Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen und geschäftsrelevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen.
6. Der Versicherer hat den Rückversicherer zu informieren, sobald seine Verpflichtungen aus der Police beendet sind.

**Art. 10** Prämienberechnung und -verteilung

1. Der Rückversicherer hat Anspruch auf eine Rückversicherungsprämie, welche
  - a) dem Rückversicherungsanteil an der Prämie entspricht oder
  - b) zwischen den Kreditversicherern im Einzelfall vereinbart wurde, damit der Rückversicherer eine Prämie erhält, die nach seinem Entgeltsystem erforderlich ist, um das in Rückversicherung zu nehmende Risiko zu decken.

Von den Beträgen gemäss Buchstaben a) und b) behält der Versicherer einen Abzugsbetrag in Höhe von 10 Prozent als Entgelt für seine Bearbeitungskosten ein.

2. Die Rückversicherungsprämie ist innerhalb von 30 Arbeitstagen fällig, nachdem der Versicherer die Prämie erhalten hat.
3. Wenn der Versicherte eine Prämienrückerstattung durch den Versicherer erhält, ist der Rückversicherer grundsätzlich verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung den Anteil an der rückgezahlten Prämie zu erstatten, der dem an ihn gezahlten Prämienanteil – unter Berücksichtigung des als Verwaltungskosten einbehaltenen Prämienanteils – entspricht. Der Rückversicherer hat sich an Prämienrückerstattungen nur zu beteiligen, wenn der für die Rückerstattung massgebliche Grund auch für den rückversicherten Teil gilt.

**Art. 11** Änderung des Leistungsursprungs

1. Wenn sich nach endgültiger Rückversicherungsübernahme die Zusammensetzung des Ursprungs der massgebenden Exportleistungen im Wert um mehr als 10 Prozent ändert, oder wenn sich die Anteile der Exportleistungen des Hauptauftragnehmers im Verhältnis zu jenen des Subunternehmers im Wert um mehr als 10 Prozent verschieben, wird der Versicherer den Rückversicherer darüber informieren; jede der beiden Parteien kann dann die Anpassung des Rückversicherungsanteils verlangen.
2. Erfolgt eine Anpassung des Rückversicherungsanteils, werden auch die Beträge entsprechend angepasst, welche sich der Versicherer und der Rückversicherer gegenseitig in Form von Prämien, Ansprüchen auf und Beteiligungen an Entschädigungsleistungen, Rechtsverfolgungskosten oder Kosten der Schadensminderung oder -verhinderung schulden.

**Art. 12** Regressmassnahmen

1. Der Versicherer wird den Rückversicherer konsultieren, bevor er Massnahmen der Rechtsverfolgung ergreift oder Regressansprüche geltend macht, deren Kosten insgesamt mehr als 10 Prozent des ausstehenden Betrages ausmachen.

Der Rückversicherer ist verpflichtet, sich nach Massgabe des Rückversicherungsanteils an Aufwendungen des Versicherers zur Erlangung von Rückflüssen oder zur Führung von gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, sofern der Versicherer gemäss seiner Police gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Kostentragung oder -erstattung verpflichtet ist. Die Zahlung soll innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung über die Kostenentstehung erfolgen.

2. Der Versicherer kann Forderungen, die ihm nach Entschädigungsleistung wirtschaftlich oder rechtlich zustehen, nur mit Zustimmung des Rückversicherers verkaufen, erlassen oder abschreiben.

#### **Art. 13**           Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln für die Abwicklung der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte sind in Anlage 3 festgelegt.

#### **Art. 14**           Umschuldung

1. Wenn ein Umschuldungsantrag aus dem Besteller- oder Schuldnerland eingeht, beraten die Vertragsparteien darüber, wie Probleme, die sich daraus ergeben, gelöst werden sollen. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch der Versicherer.

2. Ist die versicherte Forderung Gegenstand eines Umschuldungsabkommens, konsultiert der Versicherer den Rückversicherer, wenn er diese Forderung verkaufen oder erlassen möchte.

3. Der Versicherer hat das Recht, Entschädigungszahlungen zu den vertraglichen Fälligkeiten zu leisten, ohne eine Karenzfrist zu berücksichtigen, welche für die Auszahlung einer Entschädigung üblicherweise vorgesehen ist.

#### **Art. 15**           Währung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen im Rahmen der einzelnen Rückversicherungsgeschäfte in der Landeswährung des Versicherers zu leisten.

#### **Art. 16**           Schiedsverfahren

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einvernehmlich zu lösen.

2. Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter, und diese wiederum bestimmen den vorsitzenden Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Versicherers; das ist bei EGAP der eingetragene Sitz (Prag) und bei der ERG der Sitz der Geschäftsstelle (Zürich). Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Im übrigen legt das Schiedsgericht das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen fest.

#### **Art. 17**           Kündigung und Vertragsänderung

1. Dieser Vertrag wird von beiden Vertragsparteien unterschrieben und tritt am Tag in Kraft, an dem die ERG EGAP mitteilt, dass die verfassungsmässigen Vorschriften des schweizerischen Rechts für den Abschluss und das Inkrafttreten dieses Vertrages erfüllt sind (Ratifikation).



2. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Verpflichtungen, die vor der Beendigung des Vertrags eingegangen wurden, bleiben unverändert wirksam.

3. Die Vertragsparteien könne diesen Vertrag jederzeit ändern. Anlage 3 und sämtliche Anhänge können mit schriftlicher Zustimmung von ERG und EGAP jederzeit geändert werden.

Dieser Vertrag wurde in zwei Originalen, eines für jede Vertragspartei, in englischer Sprache abgefasst.

Handelnd für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Peter W. Silberschmidt

Handelnd für die  
Tschechische Regierung:  
Pavol Parizek

### Allgemeine Übersicht über die Versicherungsfazilitäten von EGAP

Fazilität	Maximale Deckungsquote		Gedechte Risiken/ Versicherter	Karenzfrist	Bemerkungen
	Wirtschaftliches Risiko	Politisches Risiko			
Produkt «C» Lieferantenkreditdeckung	90 %	90 %	Die Deckungssätze für das politische und das wirtschaftliche Risiko sind gleich. Dieses Produkt deckt die Nichtrückzahlung eines durch den Lieferanten einem ausländischen Käufer gewährten Kredits, die durch politische oder wirtschaftliche Risiken verursacht wurde.  Politische Risiken sind: Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Naturkatastrophen usw., Unmöglichkeit des Transfers der Zahlung wegen Massnahmen der Regierung des Landes des Schuldners oder eines Drittlandes.  Wirtschaftliches Risiko: Insolvenz oder des Zahlungsverzugs des privaten Schuldners.	180 Tage	Deckung in tschechischen Kronen, Zusatzversicherung des Wechselkursrisikos ist erhältlich, so dass die Entschädigung zum Wechselkurs am Tag der Auszahlung berechnet wird.  Die Deckung umfasst den Kreditbetrag, vertraglich vereinbarte Zinse und Verzugszins während der Karenzfrist.

Fazilität	Maximale Deckungsquote		Gedekte Risiken/ Politisches Risiko	Versicherter	Karenzfrist	Bemerkungen
	Wirtschaftliches Risiko	95 %				
Produkt «D» Käuferkreditdeckung	95 %	95 %	Die Deckungssätze für das politische und das wirtschaftliche Risiko sind gleich. Dieses Produkt deckt die Nichtrückzahlung eines von einer Bank dem ausländischen Käufer gewährten Kredits, die durch politische oder wirtschaftliche Risiken verursacht wurde.  Politische Risiken sind: Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Naturkatastrophen usw., Unmöglichkeit des Transfers der Zahlung wegen Massnahmen der Regierung des Landes des Schuldners oder eines Drittlandes.  Wirtschaftliches Risiko: Insolvenz oder des Zahlungsverzugs des privaten Schuldners.	Finanzierende Bank	180 Tage	Deckung in tschechischen Kronen, Zusatzversicherung des Wechselkursrisikos ist erhältlich, so dass die Entschädigung zum Wechselkurs am Tag der Auszahlung berechnet wird.  Die Deckung umfasst den Kreditbetrag, vertraglich vereinbarte Zinse und Verzugszins während der Karenzfrist.
Produkt «V» Deckung des Risikos von Verlusten durch die Unmöglichkeit des Exporteurs, seine Verpflichtungen aus dem Exportvertrag zu erfüllen (Fabrikationsrisikodeckung)	85 %	85 %	Die Deckungssätze für das politische und das wirtschaftliche Risiko sind gleich. Dieses Produkt deckt die Verletzung des Exportvertrags durch den Importeur.  Politische Risiken sind: Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Naturkatastrophen usw., Unmöglichkeit des Transfers der Zahlung wegen Massnahmen der Regierung des Landes des Schuldners oder eines Drittlandes.  Wirtschaftliches Risiko: Insolvenz oder des Zahlungsverzugs des privaten Schuldners.	Exporteur	180 Tage	Deckung in tschechischen Kronen

Fazilität	Maximale Deckungsquote		Gedechte Risiken/ Versicherter	Karenzfrist	Bemerkungen
	Wirtschaftliches Risiko	Politisches Risiko			
<p>Produkt «Z» Deckung einer Angebots- oder Erfüllungsgarantie (Deckung von Bankgarantien im Zusammenhang mit Exportverträgen)</p> <p>Rechtmässige Inanspruchnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angebots- und Anzahlungsgarantien</li> <li>– Anzahlungsgarantien</li> <li>– Erfüllungsgarantien,</li> </ul> <p>wenn der Exporteur wegen Verwirklichung eines politischen oder Transferrisikos nicht erfüllt.</p> <p>Widerrechtliche Inanspruchnahme aller drei Garantietarten</p>	bis 95 %	bis 95 %	Banken	90 Tage	Deckung in tschechischen Kronen

## Einzelheiten zu den Fazilitäten der ERG

### I

Fazilität:	Forderungsdeckung
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbehalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Preis der Exportleistungen gemäss Exportvertrag
Gedekte Risiken:	<p>a) politisches Risiko Risiko politischer Ereignisse im Ausland wie Krieg, bürgerlicher Unruhen, die dem Abnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verunmöglichen oder zum Verlust der noch dem Exporteur gehörenden Ware führen.</p> <p>b) Transferrisiko Risiko, dass dem Abnehmer die Bezahlung durch eine devisenrechtliche Massnahme seiner Regierung verunmöglicht wird, nachdem der Abnehmer den Gegenwert in Lokawährung deponiert hat.</p> <p>c) wirtschaftliches Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von öffentlichen Schuldnern;</li><li>– von privaten Schuldnern,<ul style="list-style-type: none"><li>– die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt gehören, oder</li><li>– wenn die Forderung von einem öffentlichen Garanten oder einer ERG-geprüften Bank garantiert wird, oder</li><li>– die öffentliche Aufgaben erfüllen, wobei sich das wirtschaftliche Risiko auf die Verpflichtungen staatlicher oder privater Abnehmer beschränkt, die ihrerseits öffentliche Aufgaben erfüllen;</li></ul></li></ul>

- d) Fremdwährungsseventualrisiko  
 Fremwährungsrisiken aus der Ablösung einer Fremdwährungsfinanzierung, eines Devisenterminkontraktes oder ähnlicher Vorkehren nach dem Eintritt eines nach Buchstaben a) bis c) gedeckten Schadens. Keine Absicherung von Wechselkurschwankungen als Primärrisiko.

## II

Fazilität:	Fabrikationsrisikodeckung (Risiko vor Lieferung)
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur, grundsätzlich auch Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbstbehalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Selbstkosten
Gedeckte Risiken:	Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Lieferung wegen nachträglicher Zunahme des politischen, Transfer- oder wirtschaftlichen Risikos, das gemäss Ziffer I gedeckt werden kann, oder wegen fehlender Transportmöglichkeiten im Ausland.

## III

Fazilität:	Deckung für Bietungs- und Erfüllungsgarantien (nur als Deckung neben einer Garantie nach Ziff. I und/oder II)
Art:	Garantie
Garantienehmer:	Exporteur oder Dritter (namentlich Bank)
Versicherungsbedingungen:	Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie Verordnung über die Exportrisikogarantie
Selbsthalt des Exporteurs:	mindestens 5 %
Prozentsatz der Deckung:	maximal 95 %
Berechnungsgrundlage:	Garantiebetrag der Bietungs- oder Erfüllungsgarantie

Gedekte Risiken:

- widerrechtliche Inanspruchnahme
- rechtmässige Inanspruchnahme, wenn der Exporteur seine Verpflichtungen wegen Eintritts eines politischen oder Transferrisikos nicht erfüllen kann

## Verfahrensregeln (Art. 13)

### § 1 Vorbemerkung

Diese Anlage regelt Verfahrensangelegenheiten im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen EGAP und ERG.

### § 2 Vorläufiger Antrag und vorläufige Antwort

- a) Sobald bei einem der beiden Kreditversicherer ein Antrag eingeht, den dieser möglicherweise bei dem anderen rückversichern möchte, teilt er das dem anderen Kreditversicherer mit dem vorläufigen Antragsformular (Anhang B) mit.
- b) Der als Rückversicherer angesprochene Kreditversicherer beantwortet die Mitteilung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang des vollständig ausgefüllten vorläufigen Antragsformulars mit dem vorläufigen Antwortformular (Anhang C). Darin teilt der potentielle Rückversicherer auch etwaige Änderungswünsche (z.B. zusätzliche Sicherheiten) mit und gibt gegebenenfalls seinen von den Berechnungen des Versicherers abweichenden Prämiensatz an.

### § 3 Endgültiger Antrag und endgültige Antwort

- a) Will der potentielle Versicherer eine Exportkreditversicherung ausstellen, teilt er das mit dem endgültigen Antragsformular (Anhang D) mit.
- b) Der potentielle Rückversicherer beantwortet den endgültigen Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dessen Empfang mit dem endgültigen Antwortformular (Anhang E).
- c) Nach der Ausstellung der Police wird der Versicherer dem Rückversicherer die Übernahme der Deckung mit dem Garantiausstellungsformular (Anhang F) baldmöglichst schriftlich bestätigen.

### § 4 Prämien

Der Rückversicherer hat dem Versicherer spätestens nach Erhalt des Garantiausstellungsformulars (Anhang F) ein Konto und eine Rechnungs- oder Referenznummer mitzuteilen, damit der Versicherer die Rückversicherungsprämie gemäss Artikel 10 Ziffern 1 und 2 überweisen kann.



**§ 5** Schadenfall

Macht der Versicherer im Schadenfall einen Anspruch gegen den Rückversicherer geltend, hat er ihm folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den überfälligen Gesamtbetrag und das Fälligkeitsdatum,
- den Gesamtanspruch, den der Versicherer zu bezahlen hat,
- den Anteil des Rückversicherers an der vom Versicherer gezahlten Entschädigung,
- den Grund für die Entschädigung (eingetretenes Risiko),
- das Datum der Zahlung der Entschädigung.

**§ 6** Rückflüsse

Der Versicherer hat dem Rückversicherer im Rückflussfall folgende Angaben zu machen:

- die zugehörige Referenznummer,
- den Gesamtbetrag, der vom Versicherer beigetrieben wurde,
- die Beitreibungsaufwendungen, die der Versicherer gezahlt hat,
- den Anteil des Rückversicherers am Nettorückfluss,
- das Datum des Rückflusses,
- die geltenden Zinssätze,
- die Anzahl der Zinstage,
- (gegebenenfalls) die Wechselkurse.

## Kalkulationsbeispiele für den Rückversicherungsanteil

### Beispiel 1

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 100} = \frac{4750 \times 100}{12\,000} = 39,58 \%$$

### Beispiel 2

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 70 Einheiten

Bereitstellung Land B: 50 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{50 \times 95}{120 \times 95} = \frac{4750 \times 100}{11\,400} = 41,67 \%$$

### Beispiel 3

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 60 Einheiten

Bereitstellung Land B: 40 Einheiten

Bereitstellung Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 100} = \frac{3800 \times 100}{10\,000} = 38,00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.  
Der rückversicherte Betrag würde demnach 45,6 Einheiten betragen.

#### Beispiel 4

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Bereitstellung Land A: 60 Einheiten

Bereitstellung Land B: 40 Einheiten

Bereitstellung Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

$$\frac{40 \times 95}{100 \times 95} = \frac{3800 \times 100}{9500} = 40,00 \%$$

Der Rückversicherungsanteil bezieht sich auf den Gesamtwert von 120 Einheiten.  
Der rückversicherte Betrag würde demnach 48 Einheiten betragen.

#### Beispiel 5

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 100 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land A bezieht:

$$\frac{40 \times 95}{120 \times 100} = \frac{3800 \times 100}{12\ 000} = 31,66 \%$$

– Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land B bezieht:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 100} = \frac{5700 \times 100}{12\ 000} = 47,50 \%$$

#### Beispiel 6

Der Vertragspreis bezieht sich auf 120 Einheiten

Lieferungen – Land A: 60 Einheiten

Lieferungen – Land B: 40 Einheiten

Lieferungen – Land C: 20 Einheiten

Deckung durch den Versicherer (A): 95 %

Deckung durch den Rückversicherer (B): 95 %

*Berechnung des Rückversicherungsanteils*

- Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land A bezieht:

$$\frac{60 \times 95}{120 \times 95} = \frac{5700 \times 100}{11\,400} = 50,00 \%$$

- Wenn sich die Drittlandlieferung ausschliesslich auf Land B bezieht:

$$\frac{40 \times 95}{120 \times 95} = \frac{3800 \times 100}{11\,400} = 33,33 \%$$

*Anmerkung:*

Wenn Erstversicherer und Rückversicherer unterschiedliche Deckungsquoten für verschiedene Risiken anbieten, wird zur Berechnung der Deckungsquote ein Durchschnitt der verschiedenen Deckungsquoten zugrundegelegt, zum Beispiel:

Politische Risiken:	95 %
Wirtschaftliche Vorversandrisiken:	85 %
Wirtschaftliche Forderungsrisiken:	90 %
Durchschnittssatz:	<u>90 %</u>

## Vorläufiges Antragsformular

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

Wir beantragen hiermit Rückversicherung für das folgende Geschäft: .....

Unsere Ref.Nr.: .....

Exporteur aus unserem Land: .....

Exporteur aus Ihrem Land: .....

Deren Vertragsverhältnis: .....

Projekt: .....

Käufer/Land: .....

Kreditnehmer/Land: .....

Garant/Sicherheiten: .....

Vertragswert: .....

Zinssatz: .....

Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): .....

Risikozeitraum:

- Herstellung: .....
- Kredit: .....

Rückzahlungsbedingungen: .....

Evtl. besondere Merkmale des Falles: .....

Art der zu stellenden Deckung(en): .....

Kreditbetrag: .....

Zinssatz: .....

Kreditgeber: .....

Geschätzter gedeckter Betrag: .....

Geschätzter Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung): .....

Prämiensatz (Angabe des zugrundeliegenden Betrags)/Fälligkeit: .....

Besondere Bedingungen: .....

Regressbedingungen: .....

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

## Vorläufiges Antwortformular

An: .....

Von: .....

Wir beziehen uns auf Ihr vorläufiges Antragsformular vom: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

\*(a) Wir halten eine Gewährung einer Rückdeckung auf der Basis Ihrer Angaben für möglich und erwarten zu gegebener Zeit Ihr endgültiges Antragsformular.

\*(b) Wir können Ihrem Antrag voraussichtlich zustimmen, falls Sie zu folgenden Änderungen bereit sind:

.....

Wir erwarten Ihre Stellungnahme und/oder ein abgeändertes vorläufiges Antragsformular.

\*(c) Als Rückversicherer möchten wir die folgende Prämie erhalten:

– Prämiensatz: .....

– zahlbar am: .....

\*(d) Wir können Ihrem Antrag für dieses Geschäft nicht zustimmen.

Anmerkungen: .....

Dieses Vorläufige Antwortformular ist nicht rechtlich bindend. Eine Entscheidung über die Bereitstellung einer Rückversicherung kann erst nach einer weitergehenden Risikoanalyse erfolgen und ist von der Zustimmung unserer Entscheidungs-/Aufsichtsbehörden abhängig.

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**Endgültiges Antragsformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....  
und das vorläufige Antragsformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Wir beantragen hiermit für das folgende Geschäft Rückversicherung durch Ihr Unternehmen zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen: .....

Exporteur aus unserem Land: .....

Exporteur aus Ihrem Land: .....

Deren Vertragsverhältnis: .....

Projekt: .....

Käufer/Land: .....

Kreditnehmer/Land: .....

Garant/Sicherheiten: .....

Vertragswert: .....

Zinssatz: .....

Lieferungsaufstellung (Angabe des Wertes der Waren/Leistungen in Bezug auf den Anteil des betreffenden Landes/Drittlandszulieferungen): .....

Risikozeitraum:

- Herstellung: .....
- Kredit: .....

Rückzahlungsbedingungen: .....

Evtl. besondere Merkmale des Falles: .....

Art der zu stellenden Deckung(en): .....

Kreditbetrag: .....

Zinssatz: .....

Kreditgeber: .....



---

Gesamter gedeckter Betrag: .....

- Wert der Waren und/oder Leistungen in Bezug auf das Land des Rückversicherers (im Verhältnis zum Wert sämtlicher gelieferten Waren und/oder Leistungen): .....
- vom Versicherer gestellter Deckungsanteil: .....
- Rückversicherungsanteil (Berechnungsaufstellung): .....

Besondere Bedingungen: .....

Regressbedingungen: .....

Betrag der zu zahlenden Prämie: .....

- an den Versicherer: .....
- an den Rückversicherer: .....

(Berechnungsaufstellung)

Die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Antragsteller endet voraussichtlich am: .....

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

### **Endgültiges Antwortformular**

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

und das endgültige Antragsformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

- \* Wir akzeptieren hiermit den von Ihnen gestellten Antrag und stellen die von Ihnen gewünschte Rückversicherung gemäss den im Vertrag vom ..... und im endgültigen Antragsformular vom ..... festgelegten Bedingungen.
- \* Wir können Ihrem Antrag auf Rückversicherung nicht entsprechen.

Anmerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

## Garantiausstellungsformular

Von: .....

An: .....

Wir beziehen uns auf den zwischen uns abgeschlossenen Vertrag vom: .....

und Ihr endgültiges Antwortformular vom: .....

Unsere Ref. Nr.: .....

Ihre Ref. Nr.: .....

Wir teilen Ihnen mit, dass am ..... eine Garantie ausgestellt wurde.

Der Deckungsbetrag beläuft sich auf: .....

Der Rückversicherungsanteil beträgt: .....

A Die zu zahlende Gesamtprämie beläuft sich auf: .....

B Davon erhält der Versicherer: .....

C Davon erhält der Rückversicherer: .....

Der Prämienanteil beträgt  $\frac{C}{A} =$  .....

Die Prämie ist an uns wie folgt zu zahlen:

Fälligkeits- datum:	Betrag:	Prämienanteil:	an Rückversicherer zu zahlender Betrag:
------------------------	---------	----------------	--

.....

Unsere Zahlung an Sie wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang erfolgen.

Sonstige Bemerkungen: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....



Originaltext

## Vertrag

### **zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen**

Abgeschlossen am 31. Mai 2005

Von der Bundesversammlung genehmigt am 24. März 2006<sup>1</sup>

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 12. Oktober 2006

In Kraft getreten am 1. November 2006

(Stand am 14. November 2006)

---

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und*

*die Tschechische Republik,*

nachfolgend die Vertragsparteien genannt,

mit dem Ziel, zur Entwicklung gegenseitiger Beziehungen beizutragen,

überzeugt von der grundsätzlichen Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, des Terrorismus sowie anderer Arten schwerwiegender strafbarer Handlungen und

in der Achtung der Rechte und Pflichten ihrer Bürgerinnen und Bürger,

*sind wie folgt übereingekommen:*

#### **Art. 1**           Zweck des Vertrages

1. Dieser Vertrag bezweckt die wirksame Zusammenarbeit der Vertragsparteien, insbesondere bei der Prävention und Aufdeckung von Straftaten sowie bei der Ermittlung der Täter, und zwar nach Massgabe ihrer Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen.

2. Die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag schliesst Leistungen der Rechtshilfe, die im Zuständigkeitsbereich der Justizbehörden liegen, nicht ein.

#### **Art. 2**           Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag erfolgt vorwiegend in Bezug auf folgende Kriminalitätsbereiche:

- a. organisierte Kriminalität;
- b. Terrorismus und seine Finanzierung;

AS 2006 4443; BBl 2005 3979

<sup>1</sup> AS 2006 4441

- c. illegaler Anbau, Besitz, Vertrieb, Handel sowie illegale Herstellung, Beschaffung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Vorläuferstoffen;
- d. Menschenhandel und Menschen schmuggel;
- e. sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie;
- f. Fälschung und Verfälschung von Geld, Zahlungsmitteln und amtlichen Dokumenten sowie deren Verbreitung;
- g. Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität;
- h. Straftaten gegen das Leben und Straftaten, die eine schwere Körperverletzung zur Folge haben;
- i. Motorfahrzeugdiebstähle und -verschiebungen;
- j. Korruption;
- k. Computerkriminalität.

### **Art. 3** Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nach diesem Vertrag umfasst:

1. den Informationsaustausch über:
  - a. strafbare Handlungen, insbesondere Informationen über Straftäter, Teilnehmer an Straftaten und Tatverdächtige sowie über die Begehungsweise und die getroffenen Massnahmen,
  - b. geplante Straftaten, insbesondere Terrorakte, die gegen das Interesse der Vertragsparteien gerichtet sind,
  - c. Gegenstände, mit denen Straftaten verübt worden sind oder die aus strafbaren Handlungen herrühren, sowie das Zurverfügungstellen von Mustern solcher Gegenstände,
  - d. Rechts- und interne Vorschriften, die den Gegenstand dieses Vertrags betreffen, und deren Änderungen, sowie den Austausch von konzeptionellen und analytischen Unterlagen und von Fachliteratur;
2. die Koordination von Massnahmen:
  - a. bei der Fahndung nach Personen oder Sachen, einschliesslich der Umsetzung von Massnahmen, die auf das Aufspüren und Einziehen von Erträgen aus strafbaren Handlungen gerichtet sind,
  - b. zur Gewährleistung der persönlichen, technischen und organisatorischen Unterstützung bei der Prävention und Aufdeckung von Straftaten sowie bei der Ermittlung der Täter, einschliesslich der Bildung gemeinsamer Ermittlungs- und Analysegruppen,
  - c. zur Gewährleistung des Zeugenschutzes sowie des Schutzes anderer Personen, denen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Gesundheitsschäden oder andere ernste Gefahren drohen;
3. die Weitergabe von Erfahrungen durch:

- a. die Entsendung von Konsultanten und die Durchführung von Arbeitstreffen,
- b. den Austausch von Erkenntnissen aus der Tätigkeit der zuständigen Behörden, unter anderem auf dem Gebiet des legalen Umgangs mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, mit Vorläuferstoffen und Giften, einschliesslich des Austauschs von Mustern dieser Stoffe, wobei besonderes Gewicht auf die Möglichkeit von deren Missbrauch gelegt wird.

#### **Art. 4** Schulung und Ausbildung

Die Vertragsparteien unterstützen einander im Bereich der Vertiefung von Fachkenntnissen und der Ausbildung, insbesondere durch:

- a. die Durchführung gemeinsamer Seminare;
- b. die Ausbildung von Spezialistinnen und Spezialisten;
- c. den Austausch von Expertinnen und Experten;
- d. die Teilnahme von Beobachtern an Übungen.

#### **Art. 5** Hilfeersuchen

1. Ersuchen um Informationen, um Abstimmung von Massnahmen oder um eine andere Form der Hilfeleistung nach diesem Vertrag sind schriftlich zu stellen; gegebenenfalls können sie per Telefax oder E-Mail gestellt werden, soweit ihr Inhalt eine Übermittlung auf diesem Weg erlaubt.
2. Ohne die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 zu berühren, kann in dringenden Fällen ein Ersuchen auch mündlich mit anschliessender unverzüglicher Bestätigung in Übereinstimmung mit Absatz 1 gestellt werden.
3. Hilfeersuchen werden ohne unnötigen Verzug erledigt. Ergänzende Informationen können eingeholt werden, falls dies für erforderlich gehalten wird, damit dem Ersuchen stattgegeben werden kann.
4. Die Vertragsparteien können gegenseitige Hilfe auch ohne ein Ersuchen leisten, wenn sie annehmen, dass diese Hilfe im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag für die andere Vertragspartei von Nutzen sein kann.

#### **Art. 6** Ablehnung der Zusammenarbeit

1. Jede Vertragspartei kann ein Hilfeersuchen ganz oder teilweise ablehnen oder die Hilfeleistung an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen, wenn sie annimmt, dass die Erfüllung des Ersuchens ihre Souveränität beeinträchtigen, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen gefährden könnte oder dass sie im Widerspruch zu ihren Rechtsvorschriften oder zu ihren internationalen Verpflichtungen stünde.
2. Im Falle einer Ablehnung oder einer bloss teilweisen Erfüllung des Ersuchens unterrichten die Vertragsparteien einander unverzüglich unter Angabe der Gründe.

**Art. 7** Polizeiverbindungsleute

Die Vertragsparteien können in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und im gegenseitigen Einvernehmen Polizeiverbindungsleute entsenden, die auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei unterstützende und beratende Tätigkeiten ausüben, jedoch keine polizeilichen Befugnisse wahrnehmen.

**Art. 8** Übermittlung und Schutz personenbezogener Daten

1. Im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag übermitteln die Vertragsparteien auch personenbezogene Daten einschliesslich sensibler Daten im Sinne des Artikels 6 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981<sup>2</sup> über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Sensible Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung des in Artikel 1 dieses Vertrages festgelegten Zwecks erforderlich ist und nur zusammen mit anderen personenbezogenen Daten.

2. Zum Schutz übermittelter personenbezogener Daten, einschliesslich sensibler Daten (nachfolgend «Daten» genannt), halten die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen sowie folgende Bestimmungen ein:

- a. Die empfangende Vertragspartei darf Daten nur zu dem in diesem Vertrag aufgeführten Zweck und nur unter den von der übermittelnden Vertragspartei festgelegten Bedingungen verwenden. Die empfangende Vertragspartei darf die Daten für andere Zwecke nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei verwenden.
- b. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf deren Ersuchen über die Verwendung der Daten und über die mit deren Hilfe erzielten Ergebnisse.
- c. Die Daten dürfen nur Polizeibehörden und anderen für Kriminalitätsprävention und -bekämpfung zuständigen Behörden übermittelt werden. Die Weiterleitung von Daten an andere Behörden ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei möglich.
- d. Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der Daten sowie darauf zu achten, ob die Übermittlung erforderlich und zweckmässig ist. Wird nachträglich festgestellt, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden sollten, übermittelt worden sind, so ist die empfangende Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen. Diese muss die unrichtigen Daten berichtigen oder Daten, die nicht übermittelt werden sollten, vernichten.
- e. Der Person, deren Daten übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind, wird auf ihren schriftlichen Antrag nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Auskunft über die übermittelten Daten und über die vorgesehene Verwendung erteilt. Die Auskunftserteilung erfolgt nach Massgabe der Rechtsvorschriften der Vertragspartei, bei der der Antrag gestellt wird.

<sup>2</sup> SR 0.235.1



- f. Die empfangende Vertragspartei vernichtet die übermittelten Daten, sofern diese zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind. Falls dieser Vertrag ausser Kraft tritt, sind sämtliche empfangenen Daten zu vernichten, und zwar spätestens am Tag, an dem der Vertrag ausser Kraft tritt.
- g. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung, den Empfang und die Vernichtung der Daten aktenkundig zu machen, so dass mindestens der Zweck der Übermittlung, die beteiligten Behörden sowie die Gründe für die Vernichtung jederzeit einsehbar sind.
- h. Im Rahmen ihrer Haftung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften kann sich die empfangende Vertragspartei in Bezug auf die Person, die infolge der Übermittlung von unrichtigen Daten rechtswidrig geschädigt worden ist, nicht darauf berufen, dass ihr die übermittelnde Vertragspartei solche Daten übermittelt hat, und sich dadurch der Verantwortung entziehen. Die übermittelnde Vertragspartei erstattet der empfangenden Vertragspartei auf Ersuchen den geleisteten Ersatz des Schadens, der infolge der Übermittlung unrichtiger Daten verursacht wurde.
- i. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang sowie gegen unbefugte Änderung oder unbefugte Veröffentlichung zu schützen.

**Art. 9** Weitergabe klassifizierter Informationen

1. Die übermittelnde Vertragspartei legt bei der Weitergabe von Informationen, die nach Massgabe ihrer Rechtsvorschriften klassifiziert sind, Bedingungen für den Umgang mit diesen fest. Die empfangende Vertragspartei gewährleistet den verlangten Schutz. Die übermittelnde Vertragspartei kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder die Klassifizierung aufheben; sie unterrichtet die empfangende Vertragspartei unverzüglich darüber. Die Weitergabe klassifizierter Informationen erfolgt nach Massgabe der Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien.
2. Klassifizierte Informationen dürfen einzig zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, verwendet werden.
3. Klassifizierte Informationen dürfen nur Polizeibehörden und anderen für Kriminalitätsprävention und -bekämpfung zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, die berechtigt sind, klassifizierte Informationen zu bearbeiten. An andere Behörden dürfen klassifizierte Informationen lediglich nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei weitergegeben werden. Der Zugang zu klassifizierten Informationen darf nur den Personen erlaubt werden, für die deren Kenntnis zur Erfüllung von Arbeitspflichten erforderlich ist und die dazu nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechtigt sind.
4. Jede Verletzung des Schutzes von klassifizierten Informationen ist der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Art. 10**      Zuständige Behörden

1. Die für den Vollzug dieses Vertrags zuständigen Behörden sind auf schweizerischer Seite das Bundesamt für Polizei im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, auf tschechischer Seite das Ministerium des Innern, das Polizeipräsidium der Tschechischen Republik und die Generaldirektion der Zölle. Diese arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten direkt zusammen.
2. Die Vertragsparteien übermitteln einander innerhalb von dreissig Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags die Adressen, die Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen der zuständigen Behörden.
3. Die zuständigen Behörden informieren einander unverzüglich über Änderungen der nach Absatz 2 übermittelten Angaben.
4. Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Tschechischen Republik können zum Vollzug dieses Vertrags Protokolle abschliessen.

**Art. 11**      Sprache

Beim Vollzug dieses Vertrags wird die englische Sprache verwendet, wenn in einem konkreten Fall nichts anderes vereinbart wird.

**Art. 12**      Kosten

Wird unter den zuständigen Behörden nichts anderes vereinbart, so trägt:

- a. die mit der Umsetzung der Zusammenarbeit nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c verbundenen Kosten diejenige Vertragspartei, die um die Hilfeleistung ersucht;
- b. die mit der Umsetzung sonstiger Formen der Zusammenarbeit verbundenen Kosten diejenige Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei die Hilfe leistet, mit der Massgabe, dass die Vertragsparteien eine gegenseitige Ausgewogenheit und Reziprozität der Kosten beachten.

**Art. 13**      Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht. Der Vertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgt.
2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann ihn jederzeit auf diplomatischem Weg durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem die Mitteilung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Prag, am 31. Mai 2005, in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Jean-François Kammer

Für die  
Tschechische Republik:  
František Bublan



## Rahmenabkommen

### **zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik betreffend die Durchführung des schweizerisch-tschechischen Zusammenarbeitsprogramms zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der erweiterten Europäischen Union**

Abgeschlossen am 20. Dezember 2007

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 3. März 2008

(Stand am 1. Januar 2013)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
(nachfolgend als «Schweiz» bezeichnet)

*und*

*die Regierung der Tschechischen Republik*  
(nachfolgend als «Tschechische Republik» bezeichnet)

die nachfolgend kollektiv als «die Parteien» bezeichnet werden,

im Bewusstsein, dass die Erweiterung der Europäischen Union (EU) für die Stabilität und den Wohlstand in Europa von grosser Bedeutung ist;

in Anbetracht der Solidarität der Schweiz mit den Anstrengungen der EU zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der EU;

auf der Grundlage der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern während des Transitionsprozesses der Tschechischen Republik, der dem EU-Beitritt vorausging;

mit Blick auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern;

bestrebt, diese Beziehungen und die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu stärken;

mit der Absicht, die weitere soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Tschechischen Republik zu fördern;

angesichts der Tatsache, dass der Schweizerische Bundesrat in einer Vereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft mit Datum vom 27. Februar 2006<sup>2</sup> die Absicht äusserte, dass die Schweiz einen Beitrag in Höhe von bis zu 1 000 000 000 Franken (eine Mia. Franken) zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der erweiterten EU leisten will (nachfolgend bezeichnet als «Vereinbarung»);

*sind wie folgt übereingekommen:*

AS 2008 675

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

<sup>2</sup> In der AS nicht publiziert.

**Art. 1** Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet, falls der Kontext nichts anderes nahe legt, der Ausdruck:

- «Beitrag» den von der Schweiz in diesem Abkommen gewährten, nicht rückzahlbaren finanziellen Beitrag;
- «Projekt» ein spezifisches Projekt oder Programm oder andere damit verbundene Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens. Ein Programm besteht aus einzelnen Projektkomponenten mit einem gemeinsamen Thema oder gemeinsamen Zielen;
- «Verpflichtung» die Zuweisung einer bestimmten Teilsumme des Beitrags an ein Projekt, dem die Parteien zugestimmt haben;
- «Projektabkommen» eine Vereinbarung zwischen den Parteien und gegebenenfalls weiteren Vertragsparteien zur Durchführung eines von den Parteien genehmigten Projekts;
- «Nationale Koordinationsstelle» (NKS) die tschechische Einheit, die für die Koordination des schweizerisch-tschechischen Zusammenarbeitsprogramms verantwortlich ist;
- «Zwischengeschaltete Stelle» jede öffentliche oder private rechtliche Einheit, die unter Aufsicht der NKS handelt oder im Auftrag der NKS Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten durch Projektträger übernimmt;
- «Projektträger» jede öffentliche Behörde, jedes öffentliche oder private Unternehmen sowie jede Organisation, die von den Parteien anerkannt und beauftragt ist, ein bestimmtes, im Rahmen des vorliegenden Abkommens finanziertes Projekt durchzuführen;
- «Durchführungsabkommen» eine Vereinbarung zwischen der NKS und/oder der zwischengeschalteten Stelle und dem Projektträger zur Durchführung des Projekts;
- «Globalzuschuss» einen Fonds für klar festgelegte Zwecke, der Organisationen oder Institutionen Unterstützung bietet und zu einer kostenwirksamen Verwaltung vor allem bei Programmen mit vielen kleinen Projekten beiträgt;
- «Projektvorbereitungsfazilität» die Fazilität zur finanziellen Unterstützung bei der Vorbereitung des definitiven Projektvorschlags;
- «Fonds für technische Hilfe» den Fonds zur Finanzierung von Aufgaben, die von den tschechischen Behörden zusätzlich und ausschliesslich zur Durchführung des Beitrags wahrgenommen werden;
- «Stipendienfonds» den Fonds zur Finanzierung von Stipendien für tschechische Studierende und Forschende an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Schweiz.

## **Art. 2** Ziele

1. Die Parteien fördern die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der erweiterten EU durch gemeinsam genehmigte Projekte, die in Einklang mit der Vereinbarung und dem Konzeptrahmen für das schweizerisch-tschechische Zusammenarbeitsprogramm gemäss Anhang 1<sup>3</sup> dieses Abkommens stehen.
2. Das Ziel dieses Abkommens besteht darin, einen Rahmen mit Regeln und Verfahren für die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu schaffen.

## **Art. 3** Höhe des Beitrags

1. Die Schweiz gewährt der Tschechischen Republik einen nicht rückzahlbaren Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der erweiterten EU in Höhe von bis zu 109,780 Millionen Franken (einhundertneun Millionen siebenhundertachtzigtausend Schweizer Franken), der für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren und einen Auszahlungszeitraum von zehn Jahren ab der Genehmigung des Beitrags durch das Schweizerische Parlament vom 14. Juni 2007 bereitgestellt wird.
2. Die Schweiz akzeptiert definitive Projektvorschläge gemäss Anhang 2<sup>4</sup>, Kapitel 2 für die Verpflichtung von Mitteln bis zwei Monate vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums.
3. Mittel, die nicht während des Verpflichtungszeitraums zugewiesen werden, sind für das schweizerisch-tschechische Zusammenarbeitsprogramm nicht mehr verfügbar.

## **Art. 4** Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für nationale und länderübergreifende Projekte, die von der Schweiz finanziert oder von der Schweiz gemeinsam mit multilateralen Einrichtungen und anderen Gebern finanziert, von beiden Parteien genehmigt und von einem Projektträger durchgeführt werden.

## **Art. 5** Verwendung des Beitrags

1. Der Beitrag wird zur Finanzierung von Projekten verwendet und kann in folgender Form zugesprochen werden:
  - a) Finanzhilfe einschliesslich Zuschüsse, Kreditlinien, Kreditgarantien, Kapitalbeteiligungen, Darlehen und technische Hilfe;
  - b) Globalzuschüsse;

<sup>3</sup> In der AS nicht publiziert.

<sup>4</sup> In der AS nicht publiziert.

- c) Projektvorbereitungsfazität;
  - d) Fonds für technische Hilfe;
  - e) Stipendien.
2. Der Beitrag ist in Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen, Strategien und geografischen sowie thematischen Schwerpunkten einzusetzen, die im Konzeptrahmen in Anhang 1 festgelegt sind.
3. 5 % des Beitrags werden von der Schweiz für ihren Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesem Abkommen verwendet. Darunter fallen unter anderem die Kosten für Personal und Berater sowie für die Verwaltungsinfrastruktur, Dienstreisen, Monitoring und Evaluationen.
4. Der in Form von Zuschüssen geleistete Beitrag beläuft sich auf höchstens 60 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts; dies gilt nicht für Projekte, die von öffentlichen Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aus Haushaltsmitteln mitfinanziert werden; in diesem Fall kann der Beitrag bis zu 85 % der zuschussfähigen Gesamtkosten betragen. Projekte zur Stärkung von Institutionen und Projekte für technische Hilfe, von nichtstaatlichen Organisationen durchgeführte Projekte sowie Finanzhilfe zugunsten des Privatsektors (Kreditlinien, Garantien, Kapital- und Schuldenbeteiligungen) können zu 100 % aus dem Beitrag finanziert werden
5. Für folgende Kosten werden keine Zuschüsse entrichtet: Ausgaben vor der Unterzeichnung des entsprechenden Projektabkommens durch alle Parteien, Schuldzinsen, Erwerb von Grundstücken und Immobilien, Personalkosten der tschechischen Regierung und rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer gemäss Artikel 7 dieses Abkommens.

#### **Art. 6** Koordination und Verfahren

1. Um sicherzustellen, dass die Projekte die grösstmögliche Wirkung entfalten und um Doppelspurigkeiten und Überschneidungen mit Projekten zu vermeiden, die aus Struktur- und/oder Kohäsionsmitteln und anderen Unterstützungsmitteln finanziert werden, sorgen die Parteien für eine wirksame Koordination und den Austausch aller erforderlichen Informationen.
2. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Parteien, einschliesslich Berichte und Projektunterlagen, ist in Englisch zu verfassen.
3. Als allgemeiner Grundsatz ist jedes Projekt durch ein Projektabkommen zu regeln, in dem die Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen sowie die Rolle und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien festgelegt werden.
4. Die Tschechische Republik ist verantwortlich für die Unterbreitung von Vorschlägen für Projekte, die mit dem Beitrag unterstützt werden sollen. Die Schweiz kann der Tschechischen Republik Vorschläge zur Finanzierung von Projekten vorlegen, einschliesslich Projekte von multilateralen, nationalen oder transnationalen Institutionen. Die Regeln und Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sind in Anhang 2 festgelegt, diejenigen für Globalzuschüsse, Projektvor-



bereitungsfasilitäten, den Fonds für technische Hilfe und den Stipendienfonds in Anhang 3<sup>5</sup>.

5. Alle Projekte müssen von der Tschechischen Republik unterstützt und von der Schweiz genehmigt werden. Die Parteien messen dem Monitoring, der Evaluierung und der Rechnungsprüfung der Projekte und des schweizerisch-tschechischen Zusammenarbeitsprogramms als Ganzes in Einklang mit Anhang 2 eine hohe Bedeutung zu. Die Schweiz oder Drittparteien, die in ihrem Auftrag ein Mandat ausführen, können bei sämtlichen Aktivitäten und Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten, die mit dem Beitrag finanziert werden, Besuche durchführen, Monitoring-Aufgaben wahrnehmen und Überprüfungen, Audits sowie Evaluationen vornehmen, wenn die Schweiz dies für erforderlich hält. Die Tschechische Republik liefert alle erforderlichen oder relevanten Informationen und trifft oder fordert alle Massnahmen zur erfolgreichen Durchführung solcher Mandate.

6. Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eröffnet die Tschechische Republik bei der Nationalbank der Tschechischen Republik ein separates Bankkonto, auf das die Mittel im Rahmen des Beitrags der Schweiz überwiesen werden. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand der Schweiz gemäss Artikel 5 Absatz 3 dieses Abkommens werden nicht über dieses Konto abgegolten. Der kumulierte Nettozinsbetrag ist einmal jährlich der Schweiz zu melden.

7. Das Zahlungsverfahren ist in Anhang 2 Kapitel 4 dieses Abkommens festgelegt.

#### **Art. 7** Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben

1. Die Mehrwertsteuer (MWST) gilt nur als vergütungsfähige Ausgabe, wenn sie tatsächlich und definitiv vom Projektträger übernommen wird. Jede auf irgendeine Art rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer gilt nicht als vergütungsfähig, selbst wenn sie vom Projektträger oder vom Endbegünstigten nicht eingefordert wird.

2. Andere Gebühren, Steuern oder Abgaben, namentlich direkte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf Löhnen und Gehältern, gelten nur als vergütungsfähig, wenn sie tatsächlich und definitiv vom Projektträger übernommen werden.

#### **Art. 8** Jährliche Treffen und Berichte

1. Zur Sicherstellung einer wirksamen Durchführung des schweizerisch-tschechischen Zusammenarbeitsprogramms vereinbaren die Parteien jährliche Treffen. Das erste Treffen ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieses Abkommens abzuhalten.

2. Die Tschechische Republik organisiert die Treffen in Zusammenarbeit mit der Schweiz. Die NKS legt einen Monat vor dem Treffen einen Jahresbericht vor. Der Bericht behandelt mindestens die in Anhang 2 aufgelisteten Aspekte.

<sup>5</sup> In der AS nicht publiziert.

3. Nach der letzten Auszahlung im Rahmen dieses Abkommens legt die Tschechische Republik der Schweiz einen Schlussbericht mit einer Auswertung zur Zielerreichung dieses Abkommens und einer abschliessenden Finanzaufstellung zur Verwendung des Beitrags vor, die auf den Rechnungsprüfungen der Projekte basiert.

#### **Art. 9**            Zuständige Behörden

1. Die Tschechische Republik hat das Finanzministerium ermächtigt, in ihrem Namen als NKS für das schweizerisch-tschechische Zusammenarbeitsprogramm zu handeln. Die NKS trägt die Gesamtverantwortung für die Verwendung des Beitrags in der Tschechischen Republik, einschliesslich der Verantwortung für Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung.

2. Die Schweiz ermächtigt:

- das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, vertreten durch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA),  
und
- das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement<sup>6</sup>, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),

im Rahmen der Durchführung des schweizerisch-tschechischen Zusammenarbeitsprogramms in ihrem Namen zu handeln.

Entsprechend den Zuständigkeitsbereichen werden die Projekte einer dieser beiden Stellen zugewiesen.

3. Die Schweizer Botschaft fungiert als Anlaufstelle für die NKS für offizielle Informationen zum Beitrag. Die laufende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden kann direkt erfolgen.

#### **Art. 10**            Gemeinsames Anliegen

Zwischen den Vertragspartnern besteht Konsens betreffend der Bekämpfung von Korruption, da diese einer guten Regierungsführung im Wege steht, den zweckdienlichen Einsatz der für die Entwicklung notwendigen Ressourcen behindert und zudem den freien, auf Qualität und Preis basierenden Wettbewerb hemmt. Sie äussern deshalb ihre Absicht, die Korruption gemeinsam zu bekämpfen und erklären namentlich, dass alle Angebote, Geschenke, Zahlungen, Vergütungen und Vorteile jeglicher Art, die jemandem direkt oder indirekt angeboten werden, um im Rahmen des vorliegenden Abkommens oder während seiner Umsetzung einen Vertrag zugeteilt zu erhalten, als widerrechtliche Handlung oder Korruptionspraxis ausgelegt werden. Jedes Verhalten dieser Art ist hinreichender Grund zur Auflösung des vorliegenden Abkommens, des entsprechenden Projektabkommens, der Beschaffung und der erfolgreichen Auftragsvergabe oder zum Ergreifen anderer im anwendbaren Recht vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

<sup>6</sup> Heute: das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (siehe AS 2012 3631).

**Art. 11** Schlussbestimmungen

1. Die Anhänge 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieses Abkommens.
2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens sind auf diplomatischem Weg zu lösen.
3. Jede Änderung an diesem Abkommen bedarf der schriftlichen Form und des beiderseitigen Einverständnisses der Parteien in Einklang mit ihren entsprechenden Verfahren. Jede Änderung an den Anhängen 1, 2 und 3 dieses Abkommens bedarf der schriftlichen Form und setzt das beiderseitige Einverständnis der in Artikel 9 aufgeführten zuständigen Behörden voraus.
4. Dieses Abkommen kann jederzeit von einer der beiden Parteien mit einer sechs Monate vor der Auflösung verfassten schriftlichen Mitteilung beendet werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abkommens weiterhin für die Projekt- abkommen, die vor der Beendigung dieses Abkommens abgeschlossen wurden. Die Parteien entscheiden in gegenseitigem Einvernehmen über weitere Folgen der Beendigung.
5. Dieses Abkommen tritt am Tag der Mitteilung in Kraft, die bestätigt, dass die jeweiligen Genehmigungsverfahren der beiden Parteien erfolgreich durchlaufen wurden. Das Abkommen gilt für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren und einen Auszahlungszeitraum von zehn Jahren. Es bleibt in Kraft, bis der Schlussbericht der Tschechischen Republik mit einer Auswertung zur Zielerreichung dieses Abkommens in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 eingereicht wird. Der Verpflichtungszeitraum beginnt gemäss Artikel 3 Absatz 1. Falls der Verpflichtungszeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, wenden die Parteien dieses Abkommen ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig an.

Unterzeichnet in Bern am 20. Dezember 2007, in zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
  
Micheline Calmy-Rey  
Doris Leuthard

Für die  
Regierung der Tschechischen Republik:  
  
Helena Bambasová



## Abkommen

### zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet

Abgeschlossen am 17. September 2009  
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 5. April 2011  
In Kraft getreten am 1. Juni 2011  
(Stand am 1. Juni 2011)

---

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und*

*die Tschechische Republik,*  
(nachstehend «Vertragsparteien» genannt),

in der Absicht, ihre Zusammenarbeit auszubauen und zu fördern,

im Rahmen der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Migration,

in Übereinstimmung mit internationalen Rechten und Verpflichtungen,

auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,

*haben Folgendes vereinbart:*

## Kapitel I Rückübernahme von Staatsangehörigen der Vertragsparteien

### Art. 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt in ihr Hoheitsgebiet auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen festgelegten Formalitäten jede Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird mit Dokumenten und anderen Elementen, die im Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen (nachstehend «Protokoll» genannt) aufgeführt sind, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht.

(3) Die nachgewiesene Staatsangehörigkeit wird von den Vertragsparteien gegenseitig ohne weitere Abklärungen anerkannt. Wird die Staatsangehörigkeit der einen Vertragspartei glaubhaft gemacht, bleibt diese Vermutung gültig, solange sie nicht von der ersuchten Vertragspartei widerlegt wird.

**Art. 2**

- (1) Das Gesuch um Rückübernahme von Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei wird in schriftlicher Form direkt der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei unterbreitet.
- (2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Gesuch unverzüglich, spätestens aber innerhalb der im Protokoll festgelegten Frist. Wird das Gesuch abgelehnt, ist dieser Entscheid schriftlich zu begründen.
- (3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt eigene Staatsangehörige, deren Rückübernahme zugestimmt wurde, unverzüglich, spätestens aber innerhalb der im Protokoll festgelegten Frist. Die Rückübernahme von Staatsangehörigen kann aufgrund rechtlicher oder praktischer Hindernisse so lange ausgesetzt werden wie diese bestehen.
- (4) Die Rückübernahme von Staatsangehörigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters auf eine spezielle Betreuung, Behandlung oder Pflege angewiesen sind, wird unter Beizug einer Begleitung durchgeführt. Eine schriftliche Bestätigung der Übergabe wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.
- (5) Erfordert die Rückübernahme von Staatsangehörigen Schutz- oder Sicherheitsmassnahmen, so wird diese mittels Eskorte durchgeführt. Eine schriftliche Bestätigung der Übergabe wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

**Art. 3**

Die ersuchende Vertragspartei nimmt die nach Artikel 1 übernommene Person unter denselben Voraussetzungen wieder zurück, wenn eine Nachprüfung innerhalb von 30 Tagen nach deren Rückübernahme ergibt, dass diese Person zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei nicht besass.

**Kapitel II  
Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen****Art. 4**

- (1) Jede Vertragspartei übernimmt in ihr Hoheitsgebiet auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen festgelegten Formalitäten Drittstaatsangehörige und Staatenlose (nachstehend «Drittstaatsangehörige» genannt), die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass:
  - a) der Drittstaatsangehörige innerhalb von fünf Tagen nach der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist, nachdem er/sie sich vorher im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hatte; oder dass

- b) der Drittstaatsangehörige eine gültige Bewilligung für die Einreise in das Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet (nachstehend «Bewilligung» genannt) der ersuchten Vertragspartei besitzt, die von dieser Vertragspartei aus den Gründen, die dem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zugrunde liegen, erteilt worden ist.
- (2) Ein Flughafentransitvisum oder ein Transitvisum gilt nicht als Bewilligung nach Kapitel II dieses Abkommens.
- (3) Dokumente und andere Elemente, mit denen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für die Rückübernahme gemäss Absatz 1 erfüllt sind, werden im Protokoll aufgeführt.
- (4) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Rückübernahme nach Absatz 1 erfüllt sind, wird von den Vertragsparteien gegenseitig und ohne weitere Abklärungen anerkannt. Wird die für die Rückübernahme zu erfüllenden Voraussetzungen glaubhaft gemacht, so bleibt diese Vermutung gültig, solange sie nicht von der ersuchten Vertragspartei widerlegt wird.

#### **Art. 5**

Die Rückübernahmeverpflichtung für Drittstaatsangehörige nach Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht gegenüber Drittstaatsangehörigen:

- a) die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eine von dieser Vertragspartei ausgestellte, gültige Bewilligung besaßen oder denen die ersuchende Vertragspartei nach der Einreise in ihr Hoheitsgebiet eine Bewilligung erteilt hat, sofern ihnen nicht die ersuchte Vertragspartei eine Bewilligung mit einer längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat;
- b) die einem Staat angehören, der mit der ersuchenden Vertragspartei gemeinsame Staatsgrenzen hat;
- c) die von der ersuchenden Vertragspartei in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genf, 28. Juli 1951<sup>1</sup>) in der Fassung des Protokolls über den Flüchtlingsstatus (New York, 31. Jan. 1967<sup>2</sup>) als Flüchtlinge anerkannt oder einem anderweitigen internationalen Schutz unterstellt wurden;
- d) die um Asyl ersuchen oder ersucht haben, so dass eine der beiden Vertragsparteien oder ein anderer Staat für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig und gemäss den von beiden Vertragsparteien umgesetzten und angewandten Vorschriften der Europäischen Union zur Übernahme oder Rücknahme dieser Person in ihr Hoheitsgebiet verpflichtet ist;
- e) die von der ersuchten Vertragspartei in ihren Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat ausgeschafft wurden, sofern sie nicht in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind, nachdem sie sich im Anschluss

<sup>1</sup> SR 0.142.30  
<sup>2</sup> SR 0.142.301

an die Ausschaffung erneut im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hatten.

#### **Art. 6**

(1) Gesuche um Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen werden in schriftlicher Form direkt der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei unterbreitet.

(2) Gesuche um Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen werden unverzüglich unterbreitet, selbst in Fällen, in denen eine unverzügliche Rückübernahme aufgrund rechtlicher oder praktischer Hindernisse nicht möglich ist. Das Gesuch soll nicht später als ein Jahr nach der unbefugten Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei oder spätestens ein Jahr nach dem Datum, seit welchem die Voraussetzungen für seinen weiteren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht mehr erfüllt waren, unterbreitet werden.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Gesuch unverzüglich, spätestens aber innerhalb der im Protokoll festgelegten Frist. Wird das Gesuch abgelehnt, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.

(4) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt Drittstaatsangehörige, deren Rückübernahme sie zugestimmt hat, unverzüglich, spätestens aber innerhalb der im Protokoll festgelegten Frist. Die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen kann aufgrund rechtlicher oder praktischer Hindernisse so lange ausgesetzt werden wie diese Hindernisse bestehen.

(5) Sind rückzuübernehmende Drittstaatsangehörige nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments, stellt ihnen die ersuchende Vertragspartei ein Laissez-passer aus.

(6) Die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihres Alters eine spezielle Betreuung, Behandlung oder Pflege benötigen, wird unter Beizug einer Begleitung durchgeführt. Eine schriftliche Bestätigung der Übergabe wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

(7) Erfordert die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen Schutz- oder Sicherheitsmassnahmen, so wird diese mittels Eskorte durchgeführt. Eine schriftliche Bestätigung der Übergabe wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

#### **Art. 7**

Die ersuchende Vertragspartei nimmt den nach Artikel 4 übernommenen Drittstaatsangehörigen unter denselben Voraussetzungen wieder zurück, wenn eine Nachprüfung innerhalb von 30 Tagen nach deren Rückübernahme ergibt, dass zum Zeitpunkt der Rückübernahme die vom Abkommen festgelegten Voraussetzungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen nicht erfüllt waren.



## **Kapitel III**

### **Durchbeförderung**

#### **Art. 8**

(1) Jede Vertragspartei lässt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet zu, wenn die ersuchende Vertragspartei gewährleistet, dass die betreffenden Personen im Zielstaat oder in weiteren Transitstaaten zugelassen werden. Sofern die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Durchbeförderung auf dem Luftweg. Ein Flughafentransitvisum oder ein Transitvisum ist nicht erforderlich.

(2) Werden Drittstaatsangehörige auf dem Luftweg durchbefördert:

- a) stellen die Beamten der ersuchten Vertragspartei während des Aufenthalts im Transitbereich des Flughafens ihre Überwachung sicher und sorgen dafür, dass sie an Bord des Flugzeugs gehen;
- b) können diese von den Beamten der ersuchenden Vertragspartei begleitet werden;
- c) haben die Begleitbeamten der ersuchenden Vertragspartei im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei keinerlei Befugnisse; sie tragen keine Schusswaffen auf sich und sind mit einer Kopie der von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten Transitermächtigung ausgestattet;
- d) dürfen diese den Transitbereich im Flughafen der ersuchten Vertragspartei nicht verlassen.

(3) Werden Drittstaatsangehörige auf dem Landweg durchbefördert, werden sie an der Landesgrenze von den Beamten der ersuchten Vertragspartei übernommen und von diesen bis zur Grenze des Zielstaats oder eines anderen Transitstaats begleitet. Die Drittstaatsangehörigen werden nicht von Beamten der ersuchenden Vertragspartei begleitet.

#### **Art. 9**

Die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen kann verweigert werden:

- a) wenn die betroffenen Personen Gefahr laufen, im Zielstaat oder in einem anderen Transitstaat der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder wenn ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind;
- b) wenn die betroffenen Personen Gefahr laufen, im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei, in einem anderen Transitstaat oder im Zielstaat strafrechtlich verfolgt oder verurteilt zu werden;

- c) aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder sonstiger nationaler Interessen der ersuchten Vertragspartei.

#### **Art. 10**

(1) Das Gesuch um Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen wird in schriftlicher Form und innerhalb der im Protokoll festgesetzten Frist direkt der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei unterbreitet.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet das Gesuch unverzüglich, spätestens aber innerhalb der im Protokoll festgesetzten Frist. Wird die Durchbeförderung abgelehnt, muss die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über die Ablehnung und deren Gründe ins Bild gesetzt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei gewährleisten, dass die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen innerhalb der vereinbarten Frist so rasch wie möglich durchgeführt wird.

#### **Art. 11**

Zur Durchbeförderung zugelassene Drittstaatsangehörige werden der ersuchenden Vertragspartei zurückgeführt:

- a) wenn die Voraussetzungen nach Artikel 8 nicht erfüllt sind;
- b) wenn nachträglich Verweigerungsgründe für die Durchbeförderung nach Artikel 9 festgestellt wurden; oder
- c) wenn der betroffenen Person der Zutritt zum Flugzeug verweigert wurde und sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nicht auf eine andere Form der Durchbeförderung einigen konnten.

Die ersuchende Vertragspartei nimmt solche Drittstaatsangehörigen unverzüglich in ihr Hoheitsgebiet zurück.

### **Kapitel IV Personendatenschutz**

#### **Art. 12**

(1) Müssen im Rahmen der Umsetzung dieses Abkommens Personendaten (nachstehend «Daten» genannt) übermittelt werden, dürfen diese Daten nur Folgendes betreffen:

- a) die Personalien der rückzüübernehmenden oder durchzubefördernden Person sowie, falls erforderlich, diejenigen ihrer Familienangehörigen (Vornamen, Familiennamen, allenfalls früherer Familienname, Aliasnamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);

- b) den Reisepass, den Identitätsausweis, andere Reisedokumente sowie andere amtliche Dokumente und Pässe (Nummer, Ablaufdatum, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);
  - c) weitere Informationen, die zur Identifizierung der rückzuübernehmenden oder durchzubefördernden Person, zur Überprüfung des Umstandes, dass die Voraussetzungen für Rückübernahme oder Durchbeförderung erfüllt sind, sowie zur Gewährleistung von Rückübernahme oder Durchbeförderung der betroffenen Person erforderlich sind; mit eingeschlossen sind Informationen über den Gesundheitszustand, sofern solche Angaben im Interesse der betroffenen Person oder der öffentlichen Gesundheit liegen;
  - d) Zwischenaufenthalte und Reisewege;
  - e) Einreise- oder Aufenthaltsbewilligungen.
- (2) Bei der Datenübermittlung sind die folgenden Bestimmungen, unter der Beibehaltung der innerstaatlichen für die jeweilige Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften, anzuwenden:
- a) Die empfangende Vertragspartei darf die Daten ausschliesslich für die von der übermittelnden Vertragspartei festgelegten Zwecke und Bedingungen bearbeiten.
  - b) Auf Ersuchen teilt die empfangende Vertragspartei der übermittelnden Vertragspartei mit, welchen Gebrauch sie von den übermittelten Daten gemacht hat und welche Ergebnisse sie damit erzielt hat.
  - c) Daten dürfen ausschliesslich an die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermittelt werden. Sie dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei an andere Behörden weitergegeben werden.
  - d) Die übermittelnde Vertragspartei muss sich vergewissern, dass die übermittelten Daten richtig, für den mit der Übermittlung verbundenen Zweck erforderlich und diesem angemessen sind. Stellt es sich heraus, dass die übermittelten Daten unrichtig waren oder dass deren Übermittlung widerrechtlich erfolgte, muss die empfangende Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt werden; sie muss die unrichtigen Daten berichtigen und diejenigen, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, vernichten.
  - e) Bei der Datenübermittlung gibt die übermittelnde Vertragspartei bekannt, innerhalb welcher Frist gemäss ihren Rechtsvorschriften die Daten gelöscht werden müssen. Unabhängig von solchen Fristen müssen die Daten sofort vernichtet werden, wenn der Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, erfüllt ist. Falls dieses Abkommen ausser Kraft tritt, müssen alle erhaltenen Daten vernichtet werden, spätestens aber im Zeitpunkt, in dem das Abkommen ausser Kraft tritt.
  - f) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die übermittelten, erhaltenen und vernichteten Daten Akten anzulegen. Die in solchen Akten enthaltenen Daten dienen ausschliesslich der Prüfung der Frage, ob die Daten in Über-

einstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien bearbeitet wurden.

- g) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die erhaltenen Daten gegen unbefugten Zugriff, missbräuchliche Änderung und widerrechtliche Bekanntgabe wirksam zu schützen.
- h) Die Person, deren Daten übermittelt werden, ist auf ihr Ersuchen über die übermittelten Personendaten entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragspartei zu informieren, welche um die Zustellung dieser Daten ersucht worden ist.

## **Kapitel V**

### **Kosten**

#### **Art. 13**

- (1) Die Kosten für die Rückübernahme einer Person nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 gehen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die betreffende Person von der ersuchten Vertragspartei rückübernommen wird, zu Lasten der ersuchenden Vertragspartei.
- (2) Die Kosten für die Rücknahme einer Person nach den Artikeln 3 und 7 gehen zu Lasten der ersuchenden Vertragspartei.
- (3) Die Kosten für die Durchbeförderung einer Person nach Artikel 8 sowie diejenigen für die Rückführung einer Person nach Artikel 11 gehen zu Lasten der ersuchenden Vertragspartei.

## **Kapitel VI**

### **Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14**

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung dieses Abkommens eng zusammen. Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien konsultieren sich die zuständigen Behörden anlässlich von Expertentreffen.
- (2) Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik auf dem Wege gegenseitiger Konsultationen beigelegt. Sollten die direkten Verhandlungen zu keinem Einvernehmen führen, werden die Meinungsverschiedenheiten auf diplomatischem Weg bereinigt.

### Art. 15

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik schliessen das Protokoll ab, in welchem sie insbesondere Bestimmungen treffen über:

- a) Dokumente und andere Elemente gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 4 Absatz 3;
- b) den Inhalt der in den Artikeln 1, 4 und 8 genannten Gesuche;
- c) die bei der Umsetzung der Artikel 2, 6 und 10 geltenden Fristen;
- d) die zuständigen Behörden;
- e) die für Rückübernahme- und Transitoperationen zu benutzenden Flughäfen;
- f) Präzisierungen zu den Kosten nach Artikel 13 sowie über die Modalitäten und Regeln der Entschädigung.

### Art. 16

(1) Dieses Abkommen lässt die Verpflichtungen der Vertragsparteien unberührt, die sich aus anderen bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommen, an welche die Vertragsparteien gebunden sind, ergeben; insbesondere:

- a) das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genf, 28. Juli 1951<sup>3</sup>) in der Fassung des Protokolls über den Flüchtlingsstatus (New York, 31. Jan. 1967<sup>4</sup>);
- b) internationale Auslieferung- und Durchbeförderungsabkommen;
- c) die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Rom, 4. Nov. 1950<sup>5</sup>).

(2) Auf Asylsuchende ist das Kapitel II dieses Abkommens nicht anwendbar, wenn eine der beiden Vertragsparteien die Vorschriften der Europäischen Union betreffend den für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständigen Staat nicht umsetzt und anwendet.

### Art. 17

(1) Dieses Abkommen muss ratifiziert werden. Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von jeder der beiden Vertragsparteien jederzeit auf diplomatischem Weg durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach der Zustellung des Kündigungsschreibens an die andere Vertragspartei rechtswirksam.

3 SR 0.142.30  
4 SR 0.142.301  
5 SR 0.101

**Art. 18**

(1) Die Regierung jeder Vertragspartei kann die Anwendung dieses Abkommens zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit, ganz oder teilweise suspendieren; ausgenommen sind die Artikel 1–3. Die Regierungen der Vertragsparteien benachrichtigen einander unverzüglich auf diplomatischem Weg, wenn eine solche Massnahme ergriffen oder aufgehoben wird.

(2) Die Suspendierung der Anwendung dieses Abkommens tritt am ersten Tag des Monats nach Eingang der betreffenden Notifikation bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Geschehen zu Prag am 17. September 2009 in je zwei Urschriften in deutscher, tschechischer und englischer Sprache. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Abkommens ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
Jean-François Kammer

Für die  
Tschechische Republik:  
Martin Pecina

**Protokoll**

**zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet**

---

Zum Zweck der Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet (nachstehend «Abkommen» genannt) haben das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik (nachstehend «Vertragsparteien» genannt) in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Abkommens,

*Folgendes vereinbart:*

## **Rückübernahme von Staatsangehörigen nach Kapitel I des Abkommens**

### **Art. 1**

(1) Für die Zwecke der Umsetzung von Kapitel I des Abkommens wird die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei mit einem der folgenden gültigen Dokumente nachgewiesen:

Für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- a) Reisedokument (Reisepass, Diplomatenpass, Dienstpäss, Laissez-passer);
- b) Identitätskarte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Für Staatsangehörige der Tschechischen Republik:

- a) Reisedokument (Reisepass, Diplomatenpass, Dienstpäss, Laissez-passer);
- b) Identitätskarte der Tschechischen Republik.

(2) Kann die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei mit den in Absatz 1 aufgezählten Dokumenten nicht nachgewiesen werden, wird sie für die Zwecke der Umsetzung von Kapitel I des Abkommens glaubhaft gemacht auf der Grundlage:

- a) eines der in Absatz 1 aufgeführten Dokumente, dessen Gültigkeit abgelaufen ist;
- b) einer Kopie eines der in Absatz 1 aufgeführten Dokumente;
- c) für Staatsangehörige der Tschechischen Republik: abgelaufene Identitätskarte der Tschechoslowakischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, welche die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik angibt und deren Gültigkeit abgelaufen ist;
- d) einer Bescheinigung oder Bestätigung der Staatsangehörigkeit der Staaten der Vertragsparteien;
- e) einer Geburtsurkunde;
- f) eines Militärdienstbüchleins;
- g) eines Führerscheins;
- h) eines Seemannsbuches;
- i) für Staatsangehörige der Tschechischen Republik: einer Bescheinigung über die rechtliche Fähigkeit zur Eheschließung, sofern darin die Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik angegeben ist;
- j) einer protokollierten Aussage, die die rückzuübernehmende Person bei einer Behörde des Staates der ersuchenden Vertragspartei gemacht hat;
- k) weitere von der ersuchten Vertragspartei von Fall zu Fall anerkannte Dokumente.

**Art. 2**

- (1) Gesuche um Rückübernahme von Staatsangehörigen nach Kapitel I des Abkommens werden mit einem Formular eingereicht, das der Formularvorlage in Anhang 1 dieses Protokolls entspricht.
- (2) Dem Gesuch sollen Kopien von Dokumenten beigelegt werden, mit denen die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei nachgewiesen oder auf deren Grundlage sie glaubhaft gemacht wird.
- (3) Ein Rückübernahmegesuch für Staatsangehörige nach Kapitel I des Abkommens wird hauptsächlich über Fax eingereicht.
- (4) Die Frist nach Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens beträgt fünf Arbeitstage ab Zustellung des Gesuchs.
- (5) Die Frist nach Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens beträgt 30 Tage ab Erteilung einer positiven Antwort an die ersuchende Vertragspartei.
- (6) Gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens werden Staatsangehörige zu dem im Rückübernahmegesuch genannten Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) oder zu dem von der ersuchenden Vertragspartei mindestens zwei Arbeitstage im Voraus bekannt gegebenen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) rückübernommen.
- (7) Eine schriftliche Bestätigung der Übergabe von Staatsangehörigen nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 des Abkommens wird auf einem Formular ausgestellt, das der Formularvorlage in Anhang 3 dieses Protokolls entspricht.

**Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen nach Kapitel II des Abkommens****Art. 3**

- (1) Für die Zwecke der Umsetzung von Kapitel II des Abkommens wird der Umstand, dass die Voraussetzungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (nachstehend «Drittstaatsangehörige» genannt) erfüllt sind, wie folgt nachgewiesen:
  - a) ein Einreise- oder Ausreisestempel im Reisedokument angebracht durch eine staatliche Behörde der ersuchten Vertragspartei;
  - b) amtlicher Eintrag im Reisedokument angebracht durch eine staatliche Behörde der ersuchten Vertragspartei;
  - c) Flugtickets, Fahrscheine, auf den eigenen Namen ausgestellte Quittungen und Rechnungen, die den Aufenthalt der rückzuübernehmenden Drittstaatsangehörigen im Staatsgebiet der ersuchten Vertragspartei klar beweisen.
- (2) Kann der Umstand, dass die Voraussetzungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen erfüllt sind, nicht auf die im Absatz 1 genannte Art und Weise nachgewiesen werden, so wird er für die Zwecke der Umsetzung von Kapitel II des Abkommens wie folgt glaubhaft gemacht:
  - a) internationale Fahrscheine;



- b) im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei ausgestellte Quit-  
tungen oder Rechnungen;
- c) Zutrittsausweise für Gebäude und andere Einrichtungen im Hoheitsgebiet  
des Staates der ersuchten Vertragspartei;
- d) Terminkarten für Arztbesuche im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten  
Vertragspartei;
- e) protokollierte Aussage der rückzuübernehmenden Drittstaatsangehörigen;
- f) protokollierte Zeugenaussage;
- g) weiteres erhebliches oder materielles Beweismaterial, das zeitlich mit dem  
Aufenthalt der rückzuübernehmenden Drittstaatsangehörigen im Staatsgebiet  
der ersuchten Vertragspartei oder mit deren nicht bewilligten Einreise oder  
Aufenthalt im Staatsgebiet der ersuchenden Vertragspartei übereinstimmt.

#### **Art. 4**

(1) Gesuche um Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen nach Kapitel II des  
Abkommens werden mit einem Formular unterbreitet, das der Formularvorlage in  
Anhang 2 dieses Protokolls entspricht.

(2) Dem Gesuch werden Kopien derjenigen Dokumente beigelegt, auf deren Grund-  
lage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen für  
die Rückübernahme der betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt sind.

(3) Gesuche um Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen nach Kapitel II des  
Abkommens werden hauptsächlich über Fax eingereicht.

(4) Die Frist nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens beträgt sieben Arbeitstage ab  
Zustellung des Gesuchs.

(5) Die Frist nach Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens beträgt 40 Tage ab Erteilung  
der zustimmenden Antwort an die ersuchende Vertragspartei.

(6) Drittstaatsangehörige werden nach Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens zu dem  
im Rückübernahmegesuch genannten Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) oder zu dem  
von der ersuchenden Vertragspartei mindestens fünf Arbeitstage im Voraus bekannt  
gegebenen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) rückübernommen.

(7) Eine schriftliche Bestätigung der Übergabe von Drittstaatsangehörigen gemäss  
Artikel 6 Absätze 6 und 7 des Abkommens wird auf einem Formular ausgestellt, das  
der Formularvorlage in Anhang 3 dieses Protokolls entspricht.

## Durchbeförderung

### Art. 5

- (1) Gesuche um Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen nach Kapitel III des Abkommens werden mit einem Formular eingereicht, das der Formularvorlage in Anhang 4 dieses Protokolls entspricht.
- (2) Das Gesuch um Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen nach Kapitel III des Abkommens wird hauptsächlich über Fax eingereicht.
- (3) Die Frist nach Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens beträgt 48 Stunden vor dem vorgesehenen Beginn der Durchbeförderung, falls sie auf dem Luftweg erfolgt, und drei Arbeitstage vor der vorgesehenen Durchbeförderung, falls sie auf dem Landweg erfolgt.
- (4) Die Frist nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens beträgt 24 Stunden vor dem vorgesehenen Beginn der Durchbeförderung, falls sie auf dem Luftweg erfolgt, und einen Arbeitstag vor der vorgesehenen Durchbeförderung, falls sie auf dem Landweg erfolgt.

## Zuständige Behörden

### Art. 6

- (1) Die folgenden Behörden sind für die Behandlung der Gesuche nach den Artikeln 1, 4 und 8 des Abkommens zuständig:

*aufschweizerischer Seite:*

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Migration  
Bern

*auf tschechischer Seite:*

Die Polizei der Tschechischen Republik,  
Direktion des Dienstes der Ausländerpolizei  
Prag

- (2) Die Vertragsparteien tauschen bei der Unterzeichnung dieses Protokolls die Adressen, Telefon- und Faxnummern der im Absatz 1 genannten zuständigen Behörden aus. Die zuständigen Behörden benachrichtigen einander unverzüglich über alle Änderungen betreffend Namen, Adressen, Telefonnummern und Faxnummern.

## **Flughäfen**

### **Art. 7**

Sofern die nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen Behörden nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen haben, werden für Rückübernahme- und Durchbeförderungsoperationen die folgenden Flughäfen benutzt:

*auf schweizerischer Seite:*

Flughafen Genf-Cointrin,  
Flughafen Zürich-Kloten.

*auf tschechischer Seite:*

Flughafen Prag-Ruzyně;

## **Entschädigung für entstandene Kosten**

### **Art. 8**

(1) Die ersuchende Vertragspartei entschädigt die ersuchte Vertragspartei für Kosten nach Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Abkommens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit einer Banküberweisung auf das Konto der ersuchten Vertragspartei. Solche Kosten betreffen:

- a) den Transport;
- b) die Verpflegung;
- c) die Unterkunft;
- d) dringende medizinische Versorgung;
- e) die allenfalls erforderliche Dienstleistung eines Dolmetschers;
- f) die von der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung gestellte Begleitung;
- g) weitere, von den zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 im Voraus vereinbarte notwendige Auslagen.

(2) Die nach Absatz 1 auszahlende Entschädigungssumme wird nach den Rechtsvorschriften des Staates der ersuchten Vertragspartei sowie auch gestützt auf Dokumente, welche die tatsächlichen Kosten ausweisen, festgelegt.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 9**

Bei der Umsetzung des Abkommens und des vorliegenden Protokolls kommunizieren die nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen Behörden in englischer Sprache.

Gesuche um Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen werden auf einem zweisprachigen Formular in tschechischer und englischer Sprache gestellt.

**Art. 10**

Die Vertragsparteien tauschen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens Mustervorlagen für die Dokumente, mit denen die Staatsbürgerschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Tschechischen Republik nachgewiesen wird. Ergeben sich in den bestehenden Mustervorlagen Änderungen oder werden neue Mustervorlagen ausgefertigt, benachrichtigen die Vertragsparteien einander unverzüglich darüber und stellen der anderen Vertragspartei diese geänderten oder neuen Mustervorlagen zur Verfügung.

**Art. 11**

- (1) Das Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.
- (2) Dieses Protokoll wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann es jederzeit auf diplomatischem Wege kündigen. Das Protokoll tritt 90 Tage nach der Zustellung der Kündigungsurkunde an die andere Vertragspartei ausser Kraft. Das Protokoll tritt immer gleichzeitig mit dem Abkommen ausser Kraft.
- (3) Dieses Protokoll wird während der Zeitspanne und in dem Umfang, in der die Anwendung des Abkommens in Übereinstimmung mit dessen Artikel 18 suspendiert ist, nicht angewendet.

Geschehen zu Prag am 17. September 2009 in je zwei Urschriften in deutscher, tschechischer und englischer Sprache. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens ist die englische Sprache massgebend.

Für das Eidgenössische  
Justiz- und Polizeidepartement  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Jean-François Kammer

Für das  
Ministerium des Innern  
der Tschechischen Republik:

Martin Pecina

**Gesuch um Rückübernahme  
von Staatsangehörigen nach Kapitel I des Abkommens  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und  
der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von  
Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet**

Zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei:

Ref. Nr.: .....

Datum: .....

Anzahl Blätter: .....

Beilagen: .....

Zuständige Behörden der ersuchten Vertragspartei:

- a) Vorname(n), Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Verwandtschaftsverhältnis und letzter Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei;

*Erwachsene*

1. ....
2. ....
3. ....

*Begleitende Minderjährige*

1. ....
2. ....
3. ....

- b) Art, Nummer, Ausstellungsort und Ablaufdatum des Dokuments, mit welchem die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird;

1. ....
2. ....
3. ....

- c) Einreisedatum, Einreiseort und Beförderungsmittel in das Hoheitsgebiet des Staates der ersuchenden Vertragspartei;
  - 1. ....
  - 2. ....
  - 3. ....
  
- d) Angaben, die die Tatsache bestätigen, dass die rückzuübernehmenden Staatsangehörigen die für die Einreise im Hoheitsgebiet des Staates oder den Aufenthalt im Staatsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen;
  - 1. ....
  - 2. ....
  - 3. ....
  
- e) Hinweis auf die Notwendigkeit einer speziellen Betreuung, Behandlung oder Pflege von den Staatsangehörigen aufgrund dessen Gesundheitszustands oder Alters in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Abkommens;
  - 1. ....
  - 2. ....
  - 3. ....
  
- f) Hinweis auf einen eventuellen Bedarf von Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen in Fällen;
  - 1. ....
  - 2. ....
  - 3. ....
  
- g) Vorschlag für Ort, Zeit und Art der Rückübernahme.

Erledigt von:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

Zuständiger Beamter/zuständige Beamtin:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

Entscheid der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei:

Gutgeheissen: ..... Abgelehnt: .....

Gründe für die Ablehnung des Gesuchs:

.....

Zuständiger Beamter/zuständige Beamtin:

.....

Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

**Gesuch um Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen nach Kapitel II des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet**

Zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei:

Ref. Nr.: .....

Datum: .....

Anzahl Blätter: .....

Beilagen: .....

Zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei:

- a) Vorname(n), Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Verwandtschaftsverhältnis;

*Erwachsene*

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

*Begleitende Minderjährige*

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

- b) Art, Nummer, Ausstellungsort und Ablaufdatum des Dokuments, sofern die Drittstaatsangehörigen ein solches auf sich tragen;

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

- c) Einreisedatum, Einreiseort und Beförderungsmittel in das Hoheitsgebiet des Staates der ersuchenden Vertragspartei;

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....



- d) Gründe für das Rückübernahmegesuch nach Kapitel II des Abkommens;
1. ....
  2. ....
  3. ....
- e) Hinweis auf die Notwendigkeit einer speziellen Betreuung, Behandlung oder Pflege von dem Drittstaatsangehörigen aufgrund dessen Gesundheitszustands oder Alters in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Abkommens;
1. ....
  2. ....
  3. ....
- f) Hinweis auf einen eventuellen Bedarf von Schutz- oder Sicherheitsmassnahmen;
1. ....
  2. ....
  3. ....
- g) Sprache/n, welche der Drittstaatsangehörige spricht;
- h) Vorschlag für Ort, Zeit und Art der Rückübernahme.

Erledigt von:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

Zuständiger Beamter/zuständige Beamtin:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

Entscheid der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei:

Gutgeheissen:..... Abgelehnt: .....

Gründe für die Ablehnung des Gesuchs:

.....

Zuständiger Beamter/zuständige Beamtin:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

**Bestätigung der Übergabe von Personen nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet**

Zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei:

Ref. Nr.: .....

Zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei:

- a) Vorname(n), Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Verwandtschaftsverhältnis;

*Erwachsene*

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

*Begleitende Minderjährige*

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

- b) Persönliche Effekten und Summe der Währungen, welche die rückübernommene Person auf sich trägt;

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....

(Datum) ..... (Ort) .....

Für die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei

Vorname(n): .....

Familienname: .....

Dienstliche Stellung: .....

Unterschrift: .....

Für die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei

Vorname(n): .....

Familienname: .....

Dienstliche Stellung: .....

Unterschrift: .....

**Gesuch um Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen nach Kapitel III des Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in ihrem Staatsgebiet**

Zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei:

Ref. Nr.: .....

Datum: .....

Anzahl Blätter: .....

Beilagen: .....

Zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei:

a) Vorname(n), Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en);

1. ....

2. ....

3. ....

b) Art und Nummer des Reisedokuments;

1. ....

2. ....

3. ....

c) Hinweis auf die Notwendigkeit einer speziellen Betreuung, Behandlung oder Pflege von dem Drittstaatsangehörigen aufgrund dessen Gesundheitszustands oder Alters in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Abkommens;

1. ....

2. ....

3. ....

d) Hinweis auf einen eventuellen Bedarf von Schutz- oder Sicherheitsmassnahmen;

1. ....

2. ....

3. ....

e) Sprache/n, welche der Drittstaatsangehörige spricht;

- f) Erklärung, dass keine Gründe für die Verweigerung der Durchbeförderung bekannt sind und dass Anordnungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass die aus einem Drittstaat stammende Person den Zielstaat erreicht;
- g) Flug-Details (Datum, Flugnummer, Ankunfts- und Abflugzeit) oder im Falle einer Durchbeförderung auf dem Landweg Vorschlag betreffend Ort, Zeit und Art der Durchbeförderung der betreffenden Person zum Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei und Vorschlag betreffend Ort, Zeit und Modalitäten der Durchbeförderung der betreffenden Person in den Zielstaat oder allenfalls in den nächsten Transitstaat;
- h) Daten über Personen, welche die Drittstaatsangehörigen begleiten (Vorname(n), Familienname, dienstliche Stellung, Reisedokument).

Erledigt von:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

Zuständiger Beamter/zuständige Beamtin:

.....  
Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer

Entscheid der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei:

Gutgeheissen:..... Abgelehnt: .....

Gründe für die Ablehnung des Gesuchs:

.....

Zuständiger Beamter/zuständige Beamtin:

.....

Vorname(n), Familienname, Telefonnummer, Faxnummer



## Abkommen

### zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen

Abgeschlossen am 26. Januar 2011

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. September 2011

(Stand am 1. September 2011)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
die Regierung der Tschechischen Republik,  
nachstehend «die Vertragsparteien» genannt,*

vom Wunsch geleitet, den Schutz von klassifizierten Informationen zu gewährleisten, die zwischen ihnen oder zwischen juristischen oder natürlichen Personen gemäss ihren rechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden,

*sind in gegenseitiger Achtung der nationalen Interessen und der nationalen Sicherheit wie folgt übereingekommen:*

#### **Art. 1** Geltungsbereich

(1) Das vorliegende Abkommen hat den Zweck, klassifizierte Informationen zu schützen, die zwischen den Vertragsparteien oder zwischen juristischen oder natürlichen Personen gemäss ihren rechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden, im Zusammenhang mit der Implementierung und der Vorbereitung von klassifizierten Verträgen übermittelt werden oder innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Abkommens ausgearbeitet werden.

(2) Der Austausch von klassifizierten Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Vertragsparteien fällt nicht unter den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens, sondern wird in einem separaten Abkommen geregelt.

#### **Art. 2** Definitionen

Im vorliegenden Abkommen werden folgende Begriffe verwendet:

- 1) «*Klassifizierte Informationen*» umfasst alle zwischen den Vertragsparteien oder zwischen juristischen oder natürlichen Personen gemäss ihren rechtlichen Bestimmungen übermittelten oder erarbeiteten Informationen, Unterlagen und Materialien, die ungeachtet ihrer Form gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer der Vertragsparteien Schutz vor irgendeiner Form von unbefugter Weitergabe, widerrechtlicher Aneignung, Zerstörung, Verlust, Veröffentlichung oder Zugang von nicht

autorisierten Personen benötigen und als solche bezeichnet und angemessen gekennzeichnet wurden.

- 2) «*Klassifizierter Vertrag*» bezeichnet einen Vertrag oder Untervertrag, der klassifizierte Informationen enthält oder sich auf den Zugang zu klassifizierten Informationen bezieht.
- 3) «*Auftragnehmer*» bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die klassifizierte Verträge abschliessen kann.
- 4) «*bereitstellende Partei*» bezeichnet die Vertragspartei, einschliesslich juristischer oder natürlicher Personen gemäss ihren rechtlichen Bestimmungen, die klassifizierte Informationen freigibt.
- 5) «*empfangende Partei*» bezeichnet die Vertragspartei, einschliesslich juristischer oder natürlicher Personen gemäss ihren rechtlichen Bestimmungen, die klassifizierte Informationen entgegennimmt.
- 6) «*Dritte*» bezeichnet irgendeinen Staat, einschliesslich juristischer oder natürlicher Personen gemäss seinen rechtlichen Bestimmungen, oder eine internationale Organisation, der/die nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist.
- 7) «*Sicherheitsbescheinigung*» bezeichnet den positiven Entscheid, der aus einem Prüfverfahren resultiert, und der die Loyalität und Vertrauenswürdigkeit sowie andere Sicherheitsaspekte hinsichtlich einer natürlichen oder juristischen Person in Übereinstimmung mit nationalem Recht und sonstigen Vorschriften bestätigt.

### **Art. 3** Nationale Sicherheitsbehörden

(1) Für den Schutz von klassifizierten Informationen und die Umsetzung des vorliegenden Abkommens sind die folgenden Nationalen Sicherheitsbehörden zuständig:

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR  
VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT  
INFORMATIONEN- UND OBJEKTSICHERHEIT

In der Tschechischen Republik:

NÁRODNÍ BEZPEČNOSTNÍ ÚŘAD

(Nationale Sicherheitsbehörde)

(2) Die Nationalen Sicherheitsbehörden lassen sich gegenseitig die offiziellen Kontaktdaten zukommen.

(3) Die Nationalen Sicherheitsbehörden teilen sich gegenseitig mit, welche Sicherheitsbehörde für die Anwendung des vorliegenden Abkommens zuständig ist.



**Art. 4**            Klassifizierungsstufen

Es bestehen die folgenden nationalen Klassifizierungsstufen:

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft	In der Tschechischen Republik	Entsprechender Begriff auf Englisch
Kein entsprechender Begriff	PŘÍSNĚ TAJNÉ	TOP SECRET
GEHEIM/SECRET/SEGRETO	TAJNÉ	SECRET
VERTRAULICH/CONFIDENTIEL/ CONFIDENZIALE	DŮVĚRNÉ	CONFIDENTIAL
INTERN/INTERNE/AD USO INTERNO	VYHRAZENÉ	RESTRICTED

**Art. 5**            Zugang zu klassifizierten Informationen

Der Zugang zu klassifizierten Informationen, die gemäss dem vorliegenden Abkommen freigegeben werden, ist ausschliesslich auf Personen beschränkt, die entsprechend den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei ordnungsgemäss ermächtigt sind.

**Art. 6**            Einschränkungen bezüglich der Verwendung von klassifizierten Informationen

(1) Die empfangende Partei gibt klassifizierte Informationen nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der bereitstellenden Partei an Dritte weiter.

(2) Die empfangende Partei verwendet klassifizierte Informationen nur für den Zweck, für den sie freigegeben wurden, und beachtet dabei die Benutzungsvorgaben der bereitstellenden Partei.

**Art. 7**            Umgang mit klassifizierten Informationen

(1) Die bereitstellende Partei:

- a) stellt sicher, dass klassifizierte Informationen gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit einer angemessenen Klassifizierungsstufe gekennzeichnet werden;
- b) setzt die empfangende Partei über alle Bedingungen der Freigabe in Kenntnis;
- c) setzt die empfangende Partei über alle nachfolgenden Änderungen der Klassifizierungsstufe oder eine Aufhebung der Klassifizierung in Kenntnis.

(2) Die empfangende Partei:

- a) stellt sicher, dass klassifizierte Informationen gemäss Artikel 4 des vorliegenden Abkommens mit einer gleichwertigen Klassifizierungsstufe gekennzeichnet werden; tschechische klassifizierte Informationen, die mit PŘÍSNĚ

TAJNÉ gekennzeichnet sind, werden in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit GEHEIM/SECRET/SEGRETO gekennzeichnet;

- b) stellt für klassifizierte Informationen den gleichen Grad von Schutz sicher, der für ihre innerstaatlichen klassifizierten Informationen der gleichen Klassifizierungsstufe gewährleistet wird; tschechische klassifizierte Informationen, die mit PŘÍSNĚ TAJNÉ gekennzeichnet sind, werden in gleicher Weise geschützt wie klassifizierte Informationen, die in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit GEHEIM/SECRET/SEGRETO gekennzeichnet sind;
- c) stellt sicher, dass bei klassifizierten Informationen ohne schriftliche Einwilligung der bereitstellenden Partei weder die Klassifizierung aufgehoben noch die Klassifizierungsstufe geändert wird.

(3) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass entsprechend den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften alle Sicherheitsmassnahmen angewandt werden, die erforderlich sind, um einen angemessenen Schutz von klassifizierten Informationen sicherzustellen.

#### **Art. 8** Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit

(1) Um vergleichbare Sicherheitsstandards aufrechtzuerhalten, setzen sich die Nationalen Sicherheitsbehörden auf Ersuchen gegenseitig über die nationalen Sicherheitsstandards, -verfahren und -praktiken für den Schutz von klassifizierten Informationen in Kenntnis.

(2) Auf Ersuchen unterstützen sich die Nationalen Sicherheitsbehörden im Rahmen der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften gegenseitig bei den Verfahren für die Ermächtigung zum Zugang zu klassifizierten Informationen in Bezug auf die Sicherheitsbescheinigung von Personen und Einrichtungen.

(3) Die Vertragsparteien anerkennen entsprechend den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften ihre Personen- und Firmensicherheitsbescheinigungen zum Zugang zu klassifizierten Informationen. Artikel 4 des vorliegenden Abkommens gelangt dementsprechend zur Anwendung. Auf Ersuchen der betreffenden Nationalen Sicherheitsbehörde kann eine schweizerische Sicherheitsbescheinigung für den Zugang zu klassifizierten Informationen, die mit GEHEIM/SECRET/SEGRETO gekennzeichnet sind, so anerkannt werden, dass auch der Zugang zu tschechischen klassifizierten Informationen gewährt wird, die mit PŘÍSNĚ TAJNÉ gekennzeichnet sind. Eine tschechische Sicherheitsbescheinigung für den Zugang zu klassifizierten Informationen, die mit PŘÍSNĚ TAJNÉ oder TAJNÉ gekennzeichnet sind, wird so anerkannt, dass auch der Zugang zu schweizerischen klassifizierten Informationen gewährt wird, die mit GEHEIM/SECRET/SEGRETO gekennzeichnet sind.

(4) Die Nationalen Sicherheitsbehörden setzen sich gegenseitig unverzüglich über Änderungen von anerkannten Personen- und Firmensicherheitsbescheinigungen für den Zugang zu klassifizierten Informationen in Kenntnis. Dies gilt insbesondere bei einer Annullierung oder Beendigung von solchen Ermächtigungen.

**Art. 9** Klassifizierte Verträge

(1) Auf Ersuchen bestätigen die Nationalen Sicherheitsbehörden, dass die vorgeschlagenen vertragschliessenden Partner des klassifizierten Vertrags sowie die Personen, die an den vorvertraglichen Verhandlungen oder an der Umsetzung von klassifizierten Verträgen beteiligt sind, über eine angemessene Sicherheitsbescheinigung zum Zugang zu klassifizierten Informationen verfügen.

(2) Die Nationalen Sicherheitsbehörden können verlangen, dass in einer Einrichtung eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, um zu gewährleisten, dass die Sicherheitsstandards gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften weiterhin erfüllt werden.

(3) Klassifizierte Verträge enthalten Programmsicherheitsanweisungen zu den Sicherheitsanforderungen und zur Klassifizierung aller Aspekte und Elemente des klassifizierten Vertrags. Ein Exemplar der Programmsicherheitsanweisungen wird der Nationalen Sicherheitsbehörde der empfangenden Partei übergeben, gemäss deren rechtlichen Bestimmungen der klassifizierte Vertrag umzusetzen ist.

**Art. 10** Übermittlung von klassifizierten Informationen

(1) Klassifizierte Informationen werden im Rahmen von diplomatischen oder militärischen Kanälen oder gemäss anderen Vereinbarungen zwischen den Nationalen Sicherheitsbehörden übermittelt.

(2) Die Vertragsparteien können klassifizierte Informationen gemäss den Sicherheitsverfahren, die von den Nationalen Sicherheitsbehörden genehmigt wurden, mit Hilfe von elektronischen Mitteln übermitteln.

**Art. 11** Vervielfältigung, Übersetzung und Vernichtung von klassifizierten Informationen

(1) Alle Vervielfältigungen und Übersetzungen von klassifizierten Informationen werden mit einer angemessenen Klassifizierungsstufe gekennzeichnet und gleich wie das Original der klassifizierten Information geschützt. Die Übersetzungen und die Anzahl Vervielfältigungen werden auf das notwendige Minimum beschränkt.

(2) Alle Übersetzungen enthalten einen Vermerk in der Sprache der Übersetzung, mit dem darauf hingewiesen wird, dass sie klassifizierte Informationen der bereitstellenden Partei enthalten.

(3) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufe GEHEIM oder einer höheren Klassifizierungsstufe dürfen nur mit einer vorgängigen schriftlichen Einwilligung der bereitstellenden Partei übersetzt oder vervielfältigt werden.

(4) Wenn klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufe GEHEIM oder einer höheren Klassifizierungsstufe nicht mehr benötigt werden, werden sie nicht zerstört, sondern der bereitstellenden Partei gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zurückgegeben.

(5) Klassifizierte Informationen mit der Klassifizierungsstufe VERTRAULICH oder einer tieferen Klassifizierungsstufe werden gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften so vernichtet, dass ihre vollständige oder partielle Wiederherstellung unmöglich ist.

## **Art. 12** Besuche

(1) Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Nationalen Sicherheitsbehörden bedürfen Besuche, für die der Zugang zu klassifizierten Informationen oder zu Räumlichkeiten erforderlich ist, in denen klassifizierte Informationen hergestellt, bearbeitet, aufbewahrt oder übermittelt werden, einer vorgängigen schriftlichen Einwilligung der betreffenden Nationalen Sicherheitsbehörde.

(2) Das Gesuch für einen Besuch ist über die Nationalen Sicherheitsbehörden mindestens 20 Tage vor dem Besuch einzureichen. In dringenden Fällen kann, vorbehaltlich einer vorgängigen Koordination zwischen den Nationalen Sicherheitsbehörden, das Gesuch für einen Besuch auch kurzfristiger eingereicht werden.

(3) Das Gesuch für einen Besuch hat die folgenden Elemente zu enthalten:

- a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Nummer des Passes/der Identitätskarte jedes Besuchers;
- b) Stellung des Besuchers und spezifische Angaben zur Einrichtung, die der Besucher vertritt;
- c) Grad der Sicherheitsbescheinigung für den Zugang zu klassifizierten Informationen des Besuchers und Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung;
- d) Datum und Dauer des Besuchs; bei periodisch wiederkehrenden Besuchen ist die Gesamtdauer der Besuche anzugeben;
- e) Zweck des Besuchs, einschliesslich der höchsten Klassifizierungsstufe der betreffenden klassifizierten Informationen;
- f) Name, Adresse, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse und Vor- und Nachname, offizielle Stellung und/oder Funktion des Gastgebers / der Kontaktstelle der für den Besuch vorgesehenen Einrichtung;
- g) Datum, Unterschrift und offizieller Stempel der betreffenden Nationalen Sicherheitsbehörde;
- h) Vor- und Nachname, offizielle Stellung und/oder Funktion des Gastgebers.

(4) Die Nationalen Sicherheitsbehörden können sich auf eine Liste von Besuchern einigen, die zu periodisch wiederkehrenden Besuchen berechtigt sind. Weitere Einzelheiten der periodisch wiederkehrenden Besuche unterliegen der Koordination zwischen den Nationalen Sicherheitsbehörden.

(5) Klassifizierte Informationen, in deren Besitz ein Besucher gelangt, gelten im Rahmen des vorliegenden Abkommens als freigegebene klassifizierte Informationen.

**Art. 13** Verstösse gegen die Sicherheitsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien setzen sich gegenseitig umgehend schriftlich über jeglichen Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen und über jeden Verdacht bezüglich eines solchen Verstosses in Kenntnis, der mit einem Verlust, einer widerrechtlichen Aneignung oder einer unbefugten Weitergabe von klassifizierten Informationen zusammenhängt.

(2) Die Vertragspartei, in deren Rechtsordnung der Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen erfolgte, untersucht den Vorfall unverzüglich. Die andere Vertragspartei beteiligt sich bei Bedarf an der Untersuchung des Vorfalls.

(3) Die Vertragspartei, in deren Rechtsordnung der Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen erfolgte, setzt die andere Vertragspartei auf jeden Fall schriftlich über die Umstände des Verstosses gegen die Sicherheitsbestimmungen, das Ausmass des Schadens, die für die Reduktion des Schadens getroffenen Massnahmen und das Ergebnis der Untersuchung in Kenntnis.

**Art. 14** Kosten

Die Vertragsparteien tragen ihre eigenen Kosten, die sich im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben.

**Art. 15** Auslegung und Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht einem nationalen oder internationalen Gericht oder einem Dritten zur Beilegung unterbreitet.

**Art. 16** Schlussbestimmungen

(1) Das vorliegende Abkommen wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum in Kraft, an dem auf diplomatischem Weg die letzte der Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien eingegangen ist, gemäss der die innerstaatlichen rechtlichen Verfahren für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens abgeschlossen wurden.

(2) Das vorliegende Abkommen kann auf der Grundlage eines gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien geändert werden. Solche Änderungen treten gemäss Absatz 1 dieses Artikels in Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen jederzeit schriftlich kündigen. In einem solchen Fall erlischt die Gültigkeit des vorliegenden Abkommens sechs Monate nach dem Tag, an dem die andere Vertragspartei die schriftliche Kündigung erhalten hat.

(4) Ungeachtet der Kündigung des vorliegenden Abkommens sind alle klassifizierte Informationen, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens freigegeben oder erarbeitet wurden, entsprechend den im vorliegenden Abkommen festgehaltenen

Bestimmungen geschützt, bis die bereitstellende Partei die empfangende Partei von dieser Verpflichtung entbindet.

*Zu Urkund dessen* haben die zu diesem Zweck gehörig befugten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Prag am 26. Januar 2011 in zwei Urschriften, in deutscher, tschechischer, und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Bei einer unterschiedlichen Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

Urs Freiburghaus

Für die Regierung  
der Tschechischen Republik:

Dušan Navrátil

## Internationales Abkommen

**Vertragstyp:** Internationaler Rechtstext bilateral  
**Gegenstand:** 0.910 - Förderung im Allgemeinen  
**Vertragspartei:** Tschechische Republik  
**Titel**  
**französisch:** Accord entre la Suisse, représentée par le SECO, et la République tchèque, représentée par le Ministère des finances, concernant le Fonds pour l'expertise environnementale  
**Titel deutsch:** Abkommen zwischen der Schweiz, vertreten durch das SECO, und der Tschechischen Republik, vertreten durch das Finanzministerium, betreffend des Fonds für Umweltexpertise  
**Titel englisch:** Project Agreement between Switzerland represented by the State Secretariat for Economic Affairs (seco) and the Czech Republic represented by the Ministry of Finance as the National Coordination Unit (NCU) concerning the Grant for the Project "Environment Expertise Fund" to be implemented during the period 4 April 2011 - 31 March 2016  
**Abgeschlossen am:** 04.04.2011  
**Inkrafttreten:** 04.04.2011  
**Publikation AS:** n.p.  
**Sprachen:** angl.  
**Zuständiges Amt:** SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Gültig bis:** 31.03.2016

---

**Anhänge**  
Keine Datensätze zurückgegeben

---

**Änderungen**  
Keine Datensätze zurückgegeben

## **Protokoll**

### **zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Protokolls**

Abgeschlossen am 11. September 2012  
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...<sup>1</sup>  
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
die Regierung der Tschechischen Republik,*

vom Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden als «das Abkommen» bezeichnet) sowie von dessen Protokoll (im Folgenden als «das Protokoll zum Abkommen» bezeichnet) abzuschliessen,

*haben Folgendes vereinbart:*

#### **Art. I**

Artikel 4 (Ansässige Person) des Abkommens wird durch den folgenden Artikel ersetzt:

#### *«Art. 4*            **Ansässige Person**

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat, seine politischen Unterabteilungen und seine lokalen Körperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit dort gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren

<sup>1</sup> AS ...; BBl 2012 ...



persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörige sie ist.
- d) Ist die Person Staatsangehörige beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.»

## **Art. II**

1. Artikel 5 Absatz 3 (Betriebstätte) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«3. Eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.»

2. Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e (Betriebstätte) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

- «e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zum Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;»

## **Art. III**

Artikel 9 Absatz 3 (Verbundene Unternehmen) des Abkommens wird gestrichen.

## **Art. IV**

Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens wird durch den folgenden Artikel ersetzt:

«Art. 10            Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die zur Nutzung der Dividenden

berechtigte Person im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

3. Ungeachtet von Absatz 2 nimmt der Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, die bezahlten Dividenden von der Besteuerung aus, wenn die zur Nutzung der Dividenden berechtigte Person:

- a) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist und unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens einem Jahr verfügt;
- b) eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere ähnliche Einrichtung ist, die Vorsorgepläne anbietet, an denen sich natürliche Personen zur Sicherung von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen beteiligen können, sofern die Vorsorgeeinrichtung oder ähnliche Einrichtung im anderen Vertragsstaat ansässig und nach dem Recht dieses anderen Staates errichtet und steuerlich anerkannt ist sowie der entsprechenden Aufsicht unterliegt; oder
- c) die Nationalbank des anderen Staates ist.

4. Die Absätze 2 und 3 berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

5. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Dividenden» bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie andere Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

6. Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, wenn die in einem Vertragsstaat ansässige, nutzungsberechtigte Person im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und wenn die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In einem solchen Fall ist, je nachdem, Artikel 7 oder Artikel 14 anwendbar.

7. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.»

## **Art. V**

1. Die folgenden zwei Sätze werden Artikel 11 Absatz 2 (Zinsen) des Abkommens hinzugefügt:

«Nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels gelten Zuschläge für verspätete Zahlung. Der Ausdruck <Zinsen> beinhaltet kein Einkünfte, die im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 als Dividenden gelten.»

2. Ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird Artikel 11 (Zinsen) des Abkommens hinzugefügt:

«4. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung diese Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.»

3. Der bestehende Absatz 4 von Artikel 11 (Zinsen) des Abkommens wird zu Absatz 5.

#### **Art. VI**

Der erste Satz von Artikel 12 Absatz 5 (Lizenzgebühren) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist.»

#### **Art. VII**

Artikel 17 Absatz 3 (Künstler und Sportler) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus Tätigkeiten in einem Vertragsstaat, die durch Künstler oder Sportler ausgeübt werden, die im anderen Vertragsstaat ansässig sind, wenn die Tätigkeit im erstgenannten Staat vollständig oder hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaats, seiner politischen Unterabteilungen oder seiner lokalen Körperschaften finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden.»

#### **Art. VIII**

1. Artikel 23 Absatz 1 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«1. In der Tschechischen Republik wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bei der Besteuerung der in der Tschechischen Republik ansässigen Personen kann die Tschechische Republik das Einkommen oder Vermögen, das nach diesem Abkommen auch in der Schweiz besteuert werden kann, in die Besteuerungsgrundlage einbeziehen, rechnet aber den Betrag, der in der

Schweiz gezahlten Steuer entspricht, an den Betrag der hierauf erhobenen Steuer an. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten tschechischen Steuer nicht übersteigen, der auf das Einkommen oder Vermögen entfällt, das nach dem Abkommen in der Schweiz besteuert werden kann.

- b) Erzielt eine in der Tschechischen Republik ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, die nach diesem Abkommen nur in der Schweiz besteuert werden können, so befreit die Tschechische Republik solche Einkünfte oder solches Vermögen von der Steuer; sie kann aber diese Einkünfte oder dieses Vermögen für die Festsetzung der Steuer auf dem übrigen Einkommen oder dem übrigen Vermögen dieser ansässigen Person berücksichtigen.
- c) Ungeachtet der Bestimmungen von Buchstabe a dieses Absatzes kann in der Tschechischen Republik auch die Freistellungsmethode Anwendung finden, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und entsprechend diesem Recht.»

2. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

- «a) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Tschechischen Republik besteuert werden, so nimmt die Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.»

3. Artikel 23 Absatz 2 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird durch den folgenden Buchstaben c ergänzt:

- «c) Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden von einer in der Tschechischen Republik ansässigen Gesellschaft bezieht, genießt bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die ihr zustehen würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig wäre.»

## **Art. IX**

1. Der erste Satz von Artikel 24 Absatz 2 (Gleichbehandlung) des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

«2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder einer festen Einrichtung, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat verfügt, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.»

2. Artikel 24 Absatz 3 (Gleichbehandlung) des Abkommens wird geändert, in dem der Wortlaut «*Artikel 9, Artikel 11 Absatz 4*» durch den Wortlaut «*Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 5*» ersetzt wird.

3. Artikel 24 (Gleichbehandlung) des Abkommens werden folgende Absätze hinzugefügt:

«6. Beiträge, die von oder für Rechnung einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat unselbständige Arbeit leistet, an eine im anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung entrichtet werden, sind für Zwecke der Ermittlung der im erstgenannten Staat von der natürlichen Person zu zahlenden Steuer und der Ermittlung der Unternehmensgewinne, die dort besteuert werden können, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen zu behandeln wie Beiträge, die an eine im erstgenannten Staat steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung gezahlt werden, sofern:

- a) die natürliche Person unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Staat dort nicht ansässig war und schon zu diesem Zeitpunkt der Vorsorgeeinrichtung angehört hatte; und
- b) die zuständige Behörde dieses Staates festgestellt hat, dass die Vorsorgeeinrichtung allgemein einer Vorsorgeeinrichtung entspricht, die in diesem Staat als solche für steuerliche Zwecke anerkannt ist.

7. Für Zwecke von Absatz 6:

- a) bedeutet der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» ein Plan, der die natürliche Person zur Sicherung von Altersleistungen angehört; und
- b) gilt eine Vorsorgeeinrichtung in einem Staat als steuerlich anerkannt, wenn hinsichtlich der Beiträge an die Einrichtung in diesem Staat eine Steuerentlastung zu gewähren wäre.»

## **Art. X**

Artikel 26 (Informationsaustausch) des Abkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

### «*Art. 26*            Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder ihrer lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen; sie dürfen nur den Personen oder Behörden, einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, zugänglich gemacht werden, die

mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie können die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat:

- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

4. Ersucht ein Vertragsstaat um Informationen nach diesem Artikel, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung dieser Informationen, selbst wenn dieser andere Staat sie für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, die jedoch in keinem Fall so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen. Ungeachtet des Absatzes 3 oder entgegenstehender Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verfügen die Steuerbehörden des ersuchten Vertragsstaats über die Befugnis, die Offenlegung der in diesem Absatz genannten Informationen durchzusetzen, sofern dies für die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Absatz erforderlich ist.»

## **Art. XI**

Die Absätze 1 und 2 des Protokolls zum Abkommen werden durch folgende Absätze ersetzt:

«1. Zu Art. 4

Beide Staaten bestätigen, dass eine juristische Person, die in einem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Staates errichtet und in diesem Staat steuerbefreit ist, für Zwecke des Abkommens als in diesem Vertragsstaat ansässig gilt.

2. Zu Art. 7

In Bezug auf Artikel 7 Absätze 1 und 2 besteht Einvernehmen darüber, dass, soweit ein Unternehmen eines Vertragsstaates im andern Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte Güter oder Waren verkauft oder eine andere Geschäftstätigkeit ausübt, die Gewinne dieser Betriebsstätte nur auf demjenigen Teil der Gesamteinkünfte ermittelt werden, welcher der Betriebsstätte für ihre effektive Tätigkeit bei diesen Verkäufen oder Geschäften zugerechnet werden kann.

Hat ein Unternehmen bei Verträgen über die Planung, Lieferung oder Montage oder den Bau gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder Anlagen oder öffentlicher Einrichtungen eine Betriebsstätte, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht aufgrund der gesamten Summe des Vertrages ermittelt, sondern nur aufgrund des Vertragsteils, der tatsächlich durch die Betriebsstätte im Staat, in dem diese liegt, erfüllt wird.

Die Gewinne, die auf denjenigen Teil des Vertrags entfallen, der durch den Hauptsitz des Unternehmens erfüllt wird, können nur in dem Staat besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist.

3. Zu Art. 10

- a) Wurde die Mindesthaltedauer nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a zum Zeitpunkt der Zahlung der Dividende nicht eingehalten und deshalb die Steuer gemäss Artikel 10 Absatz 2 anlässlich der Zahlung zurückbehalten und wird die Mindesthaltedauer nachträglich erfüllt, so kann die zur Nutzung der Dividende berechtigte Person die Rückerstattung der zurückbehaltenen Steuer verlangen.
- b) Es besteht Einvernehmen für Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b, dass eine Vorsorgeeinrichtung als steuerlich anerkannt gilt, wenn
  - (i) die von der begünstigten Person bezahlten Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise vom steuerbaren Einkommen der begünstigten Person in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates abgezogen werden; oder
  - (ii) die Beiträge des Arbeitgebers in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates nicht vollständig dem steuerbaren Einkommen der begünstigten Person zugerechnet werden.

Es besteht weiter Einvernehmen, dass der Ausdruck „steuerlich anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere ähnliche Einrichtung, die Vorsorgepläne anbietet“ auch alle Anlagefonds, Anlagestiftungen oder andere Institutionen umfasst, in die ausschliesslich Vorsorgeeinrichtungen oder andere ähnliche Einrichtungen, die Vorsorgepläne anbieten, investieren können.

*4. Zu Art. 12*

In Bezug auf Absatz 2 besteht Einvernehmen darüber, dass, solange die Schweiz nach ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung auf Lizenzgebühren, die an nichtansässige Personen gezahlt werden, keine Quellensteuer erhebt, die Bestimmungen von Absatz 2 keine Anwendung finden und die im Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, erhobene Steuer 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen darf.

*5. Zu den Art. 18 und 19*

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 nicht nur periodische Zahlungen einschliessen, sondern auch Kapitaleleistungen.

*6. Zu Art. 25*

Sollte die Tschechische Republik nach der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls eine Schiedsklausel in ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem Drittstaat einführen, so nehmen die zuständigen Behörden der Schweiz und der Tschechischen Republik baldmöglichst Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Änderungsprotokolls auf, das die Einführung einer Schiedsklausel in das vorliegende Abkommen zum Ziel hat.

*7. Zu Art. 26*

- a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zuständige Behörde des ersuchenden Staates bei der Stellung eines Amtshilfebegehrens nach Artikel 26 der zuständigen Behörde des ersuchten Staates die nachstehenden Angaben zu liefern hat:
  - (i) die Identität der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person;
  - (ii) die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden;
  - (iii) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht;
  - (iv) den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden;
  - (v) soweit bekannt, den Namen und die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen;
  - (vi) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen üblichen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat, ausser jenen, die zu unverhältnismässigen Schwierigkeiten geführt hätten.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Zweck der Verweisung auf Informationen, die voraussichtlich erheblich sind, darin besteht, einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, spekulative Ersuchen zu stellen, die keinen ersichtlichen Bezug zu einer offenen Untersuchung oder Verfahren haben (<fishing expeditions>), oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten



steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist. Während Buchstabe a wichtige verfahrenstechnische Anforderungen enthält, die <fishing expeditions> vermeiden sollen, sind die Unterabsätze i–vi von Buchstabe a nicht so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch behindern.

- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 26 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.
- d) Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Fall des Austauschs von Informationen die im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen des Verwaltungsrechts über die Rechte der Steuerpflichtigen vorbehalten bleiben. Es besteht im Weiteren Einvernehmen darüber, dass diese Bestimmung dazu dient, der steuerpflichtigen Person ein ordnungsgemässes Verfahren zu gewähren, und nicht bezweckt, den Informationsaustausch zu verhindern oder übermässig zu verzögern.

8. Es besteht Einvernehmen, dass die zuständige Behörde eines Vertragsstaates für Zwecke des Abkommens, nach Konsultation mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats, die Vorteile des Abkommens einer Person, als solcher oder hinsichtlich einer Transaktion, versagen kann, wenn die Gewährung der Abkommensvorteile nach ihrer Auffassung zu einem Missbrauch des Abkommens führt.»

## **Art. XII**

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, tritt am Tag der späteren dieser beiden Notifikationen in Kraft. Seine Bestimmungen finden Anwendung auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahres beginnen.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Prag, am 11. September 2012, im Doppel in deutscher, tschechischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und tschechischen Wortlauts ist der englische Wortlaut massgebend.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

André Regli  
Schweiz. Botschafter in Prag

Für die Regierung  
der Tschechischen Republik:

Miroslav Kalousek  
Finanzminister